Der päpstliche Einfluß auf die Bischofswahlen in Deutschland während des 13. Jahrhunderts

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von

Albert Diegel

aus Weißenborn (b. Sontra)

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Dezember 1930

Tag der Promotion: 7. Oktober 1932.

Druck von Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

8

Referenten: Prof. Dr. Caspar
Prof. Dr. R. Holtzmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

	Seite
Einleitung	
Die Grundlagen und die ersten Anfänge des päpstlichen Einflusses (1122—1198)	1—23
Erstes Kapitel	
Einfluß auf eine Wahl nach erfolgter Appellation	24—66
§ 1 Einstimmige Wahlen	24—41
a) Erteilung der Konsekration	24—27
b) Erteilung der Konfirmation	27—29
c) Konfirmation und Konsekration	29—30
d) Examination und Konfirmation und Konsekration	30—34
e) Examination u. Konfirmation u. Konsekration und Einsetzung	35—36
f) Verzicht des Bewerbers	36—37
1. Ernennung desselben Bewerbers	37
2. Ernennung eines anderen	37
g) Kassation. Ernennung eines anderen	37—39
h) Resignation. Reservation. Ernennung desselben Bew.	40—41
§ 2. Doppelwahlen	41—66
a) Erteilung der Konfirmation an einen der Bewerber	43—52
b) Einsetzung	52—55
1. Einsetzung des einen, Verzicht des anderen Bewerbers	52—53
2. Einsetzung des einen, Ablehnung des anderen Bewerbers	54—55
c) Ernennung des einen Bewerbers	55—58
1. Verzicht und Ernennung des einen, Ablehnung des anderen Bewerbers	55—56
2. Beide Bewerber verzichten	56—58
3. Beide Bewerber abgelehnt	58

Seite

d) Ernennung eines dritten 58—63
1. Ablehnung des einen, Verzicht des anderen Bewerbers 59—61
2. Beide Bewerber verzichten 61—62
3. Beide Bewerber abgelehnt 62—63
e) Kassation. Reservation 63—66
1. Ernennung des einen Bewerbers 64
2. Ernennung eines dritten 64—66

Zweites Kapitel
Unmittelbarer Einfluß vor erfolgter Wahl 67—119

§ 3 Nicht durch Tod erfolgte Vakanz und Tod an der Kurie 67— 84
a) Aufforderung zur Neuwahl 68— 70
b) Erlaubnis der Neuwahl 70— 71
c) Verbot der freien Wahl 71— 73
d) Wahl in Rom 73— 74
e) Ernennung eines Bischofs 74— 80
f) Reservation. Ernennung 81— 84

§ 4 Postulation 84— 98
a) Anfänge der Postulation 84— 91
b) Postulation. Admission 91— 93
c) Admission und Einsetzung 93— 95
d) Ablehnung. Genehmigung einer Neuwahl 95— 96
e) Verzicht und Ernennung des Postulierten 96— 97
f) Ablehnung. Ernennung 97— 98

§ 5 Außerordentliche päpstliche Maßnahmen 98—119
a) Verbot der freien Wahl 99—101
b) Unmittelbare Ernennung 101—106
c) Reservation. Ernennung 106—113
d) Provision. Ernennung 113—119

Zusammenfassung 120—123

Uebersichten 124—136

Literatur und Quellen 137—140

Einleitung.

Die Grundlagen und die ersten Anfänge des päpstlichen Einflusses (1122—1198)

In der Geschichte des Papsttums ist die Entwicklung der Bischofswahlen ein bedeutsamer Gradmesser der allmählich wachsenden päpstlichen Universalgewalt. Und so tauchen denn auch zur Zeit ihres Höhepunktes, am Anfang des 14. Jahrhunderts, die päpstlichen Reservationen für Bistümer auf [1]) und führen eine neue Periode herauf, in der die Neubesetzung der Bistümer völlig in der Hand des Papstes liegt. Das ist, mit dem Wormser Konkordat verglichen, eine ungeheure Wandlung, und wir müssen uns fragen, wie der Erlaß dieser das Wahlrecht der Domkapitel aufhebenden Reservationen möglich war, ob sie nicht ihre Vorgeschichte haben. Von diesem Gesichtspunkte aus sollen in dieser Arbeit die Bischofswahlen, die schon oft untersucht worden sind [2]), betrachtet und diejenigen Neubesetzungen herangezogen werden, die mit päpstlichem

1) Vgl. Hauck V, 603 ff.

2) Die Zeit Innoc. III. bis zum Jahre 1208 behandelt R. Schwemer, Innoc. III. und die deutsche Kirche, während des Thronstreites von 1198 bis 1208. Straßburg 1882; über die Neubesetzungen unter Gregor IX. und Innoc. IV. unterrichten die Arbeiten von W. Fuchs, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX. (1227—1241) und bis zum Regierungsantritt Papst Innoc. IV. (1243). Dissert. Bln. 1911 und P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innoc. IV. (1243 bis 1254). Lpz. 1900. Dazu kommen für die Zeit Frdr. II. noch zwei Arbeiten von H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250). Erster Teil Bln. 1901. (Bricht mit dem Jahre 1227 ab) und Derselbe, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. Bln. 1906. Die Besetzung der preußischen und livländischen Bistümer untersuchen die Arbeiten von H. Schmauch, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410) in Zs. f. d. Gesch. u. Altert.-Kunde Ermlands 20 (1919), S. 643 ff und Fr. Schonebohm, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts in Mitt. aus d. Gebiete der Gesch. Liv- Est- und Kurlands. 20 (1910), S. 295 ff. Dazu kommen noch einige Spezialarbeiten über die zweite Hälfte des 13. Jh., die unten zitiert werden.

Einflusse erfolgt sind. Dieser ließe sich wohl auch erkennen, wenn man, wie alle früheren Bearbeiter, entweder lokal nach den einzelnen Kirchenprovinzen oder auch chronologisch gliederte, allein die allmähliche Steigerung des päpstlichen Einflusses bis zu seiner höchsten Vollendung, den Reservationen, träte nicht klar genug in Erscheinung. Deshalb empfiehlt es sich, systematisch vorzugehen und die einzelnen Arten der Besetzungsmöglichkeit jeweils bis zum Ende zu verfolgen. So ergibt sich denn die Aufgabe, zunächst die Wahlen selbst zu betrachten, die, durch das Wormser Konkordat gewährleistet, durch Clerus und Volk stattfinden sollten [3]). Da ist zu untersuchen, welche Einflüsse der Papst geltend machte bei den einstimmigen Wahlen, dann bei den zwiespältigen, wo der König, so hieß es im W. K., nach dem Urteil oder der Entscheidung des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe der sanior pars Zustimmung und Unterstützung gewähren sollte [4]). Es ist weiter darauf zu achten, ob der Tod des Bischofs in seiner Diözese oder an der Kurie erfolgte, und ob der Stuhl durch päpstlich bedingte Cession, Deposition und Translation frei wurde.

Neben die Neubesetzung eines Bistums durch Wahl stellte Innoc. III. die Postulation, die „Vereinigung der Wähler auf eine mit einem kanonischen Hindernis behaftete Person“ [5]). Es wird unten darzustellen sein, wie die Kurie ihren Einfluß, von der vom Kapitel erbetenen admissio [6]) aus, immer weiter vorzudrängen verstand.

Schließlich sind noch einige außergewöhnliche päpstliche Maßnahmen zu erwähnen: das Verbot der Neuwahl ohne besonders vorher eingeholte päpstliche Erlaubnis war ein empfindlicher Eingriff in das Wahlrecht der Domkapitel, die völlig ausgeschaltet wurden durch direkte Ernennungen, Provisionen [7]) und Reservationen, was ein freies Verfügungsrecht der Kurie über die Neubesetzung des Stuhles bedeute [8]).

Alle diese angedeuteten Einflüsse und Eingriffe des Papstes, die im folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden

3) Vgl. Hinschius II, 560.
4) Hinschius II, 563.
5) Hinschius II, 677.
6) Hinschius II, 681.
7) Hinschius III, 125 f.
8) Hinschius III, 141 ff.

sollen, füllen in großem Ausmaße das 13. Jh. aus; sie lassen sich jedoch nicht erst zum Beginne des Jahrhunderts beobachten, ihre ersten Spuren reichen zurück ins 12. Jh. Deshalb ist es nötig, zum Ausgangspunkt der Betrachtung das Wormser Konkordat zu wählen.

Mit dem Wormser Konkordat hatten Imperium und Sacerdotium den Investiturstreit beigelegt. Beide, müde von dem langen Ringen, waren sich entgegengekommen zu einem Kompromisse [9]). Das Königtum hatte, verglichen mit den Zeiten vor dem Investiturstreite, zweifellos an Macht eingebüßt. Es hatte das Recht der Bischofsernennung aufgeben und der Kirche freie und kanonische Wahl zugestehen müssen. Damit war das alte sichere Fundament des Reichsherkommens, die eigenkirchenrechtliche Investitur, aufs schwerste erschüttert. Die deutsche Kirche, seit Ottos I. Zeiten die Stütze des Staates, drohte dem König aus den Händen zu entgleiten und allmählich dem Machtbereich des Papstes eingegliedert zu werden.

Das Papsttum andererseits hatte nicht alle seine Ansprüche durchzusetzen vermocht. Wohl war es ihm gelungen, „dem neuen Reichsrecht eine Basis zu geben, welche dem Papsttum einen unbestreitbaren Anspruch gewährte, an der Weiterbildung desselben teilzunehmen" [10]). Allein die alte gregorianische Forderung der unbedingten Freiheit der Kirche vom Staate hatte es nicht verwirklichen können: die Bischöfe blieben vom König abhängig, einmal durch das Lehnsverhältnis [11]), zum anderen durch die ihm im W. K. gemachten Zugeständnisse hinsichtlich der Wahlen. So ist also das Verhältnis der beiden Mächte für die Folgezeit bestimmt. „Die Kirche behielt sich im Stillen vor, auf die unveräußerlichen kanonischen Forde-

---

9) Vgl. Hampe, Kaisergeschichte 6. Aufl., S. 83. Ueber das W. K. gibt es eine sehr reiche Literatur. Die Akademieabhandlung D. Schäfers (Zur Beurteilung des Wormser Konkordates. Bln. 1905), die das Abkommen nur als ein rein persönliches Zugeständnis für Heinrich V. zu erweisen suchte, hat wiederum eine Reihe von Arbeiten angeregt, die schließlich zu der Ansicht geführt haben, daß das W. K. eine dauernde, wenn auch nicht ewige Rechtsgrundlage bilden sollte; vgl. dazu Hauck IV, 115 u. als Literaturnachweis Gebhardts Handbuch I (1930), S. 304.

10) Hinschius II, 559.

11) Vgl. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordates. Göttingen 1878, S. 27 f.

rungen zur geeigneten Stunde später zurückzukommen; die Reichsgewalt auf die Besetzung der geistlichen Aemter“ [12]). Aber während auf der Seite der Kurie die hierarchische Tendenz immer, ganz unabhängig von dem jeweiligen Papst, weiterwirkte, war der Kampf der weltlichen Gewalt bedingt durch die Persönlichkeit des Herrschers. So war Heinrich V. nicht gewillt, auf seine verlorenen Rechte zu verzichten [13]), aber der durch Vermittlung des streng hierarchisch gesinnten Eb. Adalbert von Mainz in Gegenwart eines päpstlichen Legaten gewählte [14]) Lothar konnte diese Politik ebensowenig übernehmen, wie sein Dank päpstlichem Einflusse auf den Thron gekommener Nachfolger Konrad III.; beide waren politisch und kirchlich zu stark gebunden. Erst wieder Friedrich I. vermochte auf die Besetzung der Bistümer, namentlich durch Designation [15]), einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen [16]), und sein Sohn, Heinrich VI., hielt streng an dieser Politik fest [17]).

Während dieser Zeit nun, zumal unter Lothar und Konrad III., aber auch unter Barbarossa und Heinrich VI., bot sich der Kurie eine Reihe günstiger Gelegenheiten, wo sie mit ihrem Einflusse einsetzen konnte. Dabei ergab sich für sie eine doppelte Aufgabe. Einmal galt es, die letzten im W. K. dem Herrscher zugestandenen Einflüsse auf die Wahlen einzuschränken oder gar auszuschalten und so freien Weg zu schaffen für den eigenen päpstlichen Einfluß, der dann, und das ist das zweite, im gegebenen Augenblicke durchgesetzt werden mußte.

Die Kurie hatte dem König drei Zugeständnisse gemacht: das Recht der Anwesenheit bei den Wahlen, die Regalienverleihung vor der Weihe und ein Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen. Von diesen stand das zweite in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem Wahlakt selbst. Es betraf mehr den König als Herrn der Regalien, die der gewählte Bischof aus seiner Hand zu empfangen hatte. Damit war jedoch dem weltlichen Herrscher mit keinem Wort das Recht zugebilligt worden, einem nicht genehmen Kandi-

12) Vgl. Hampe, Kaisergeschichte, S. 84.
13) Hauck IV, 114.
14) Hauck IV, 118.
15) Hauck IV, 204.
16) D. Schäfer, a. a. O., S. 62.
17) Hauck IV, 688.

daten die Regalien vorenthalten und somit einen Zwang auf die Wahl ausüben zu können [18]). Die Kirche mußte sich aber hüten, durch eine Weiheerteilung vor der Investitur dem Könige diese Möglichkeit geradezu in die Hand zu geben, und so kam es, daß sich die Kurie, abgesehen von einem Falle in Trier, wo Innoc. II. im Jahre 1131 dem Eb. Albero die Weihe vor der Regalienverleihung erteilte [19]), eng an diese 1133 erneut bestätigte Abmachung hielt [20]), auf deren Innehaltung aber auch alle Herrscher, sowohl Lothar und Konrad III. [21]), als auch ganz besonders Friedrich I. [23]) und Heinrich VI. [23]), bedacht waren.

Die Möglichkeit einer päpstlichen Mitwirkung bei den Bischofswahlen schufen vielmehr die beiden anderen Zugeständnisse, die dem König noch Gelegenheit gaben, unmittelbar in die Wahl selbst einzugreifen. Diese zu entwinden und, soweit es möglich, in ihre Hand zu bekommen, war das Ziel der Kurie.

Daß die Anwesenheit des Königs bei den kanonischen Wahlen nicht im Sinne der Kirche war, zeigt die widerwillige Aufnahme dieser Bestimmung auf der Lateransynode 1125 [24]). Und wenn das in der Narratio de electione Lotharii erwähnte Paktum [25])

---

18) Ob der König einem nicht genehmen Kandidaten die Regalien verweigern konnte, ist eine wissenschaftliche Streitfrage, vgl. darüber D. Schäfer a. a. O., S. 21 und die von ihm angeführten Stellen.

19) Gesta Alberonis MG. SS. VIII, 250 f; vgl. Bernheim, Lothar III. und das W. K., S. 29 f.

20) Gerhoh v. Reichersperg, Libellus de ordine S. spiritus, MG. Lib. de lite III, 280; MG. Const. I, 169 n 116: Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teutonico regno ad pontificatus honorem vel abbatie regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua potestate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tue magnificentie faciat. Freilich scheint die Kirchenprovinz Salzburg eine Ausnahme gebildet zu haben. Hier ist wohl die Regalienverleihung erst nach der Weihe das Uebliche gewesen. Es sind uns zwei solche Fälle bekannt: 1. Salzburg 1147 (vgl. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordates — Die Bischofswahlen unter Konrad III., Göttg. 1877, S. 37 ff), 2. Regensburg 1132 (vgl. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Kon-Konkordat, Straßburg u. London 1874, S. 31).

22) Vgl. D. Schäfer, a. a. O., S. 63.

21) Vgl. Hauck IV, 163.

23) Hauck IV, 688 f.

24) Gerhoh v. Reichersperg, Lib. de ordine MG. Lib. de lite, III, 280.

25) MG. SS. XII, 511: habeat ecclesia liberam in spiritualibus electio-

auch nicht Lothar als Wahlkapitulation vorgelegt worden ist[26]), es gewinnt doch Bedeutung als kirchliches Programm, daß die Anwesenheit des Königs und überhaupt jeglichen weltlichen Einfluß bei den Wahlen ausgeschaltet wissen wollte. So ist es kein Zufall, daß die päpstliche Erklärung vom Jahre 1133 über das Investiturrecht[27]) mit keinem Wort die Wahlbestimmungen des W. K. berührte. Das ist umso gewichtiger, als Lothar gerade 1131 in Lüttich[28]) und wiederum zwei Jahre später in Rom[29]) das Investiturrecht in seinem alten Umfange zurückzugewinnen trachtete. Die päpstliche Politik zielte dahin, die Mitwirkung des Herrschers bei den Wahlen gänzlich auszuschalten, er sollte, so heißt es bei Gratian, lediglich seine Zustimmung geben[30]). Die unklare Formulierung im W. K., aus der nicht hervorging, ob mit der Anwesenheit des Königs auch ein Einspruchsrecht verbunden sein sollte, und die Unmöglichkeit für den Herrscher, bei jeder Wahl persönlich zugegen zu sein, mögen dazu beigetragen haben, daß die Fälle einer Anwesenheit immer seltener wurden[31]). So konnte Gerhoh schon bald nach Lothars Tod frohlocken, daß die Wahlen ohne Gegenwart des Königs stattfänden[32]), und zu Beginn des 13. Jh. hatte tatsächlich die Kurie ihr Ziel erreicht. Sie wußte dem hart bedrängten Philipp von Schwaben[33]) und nach dessen Tod auch Otto IV.[34]) das Versprechen abzugewinnen, alle päpstlichen Angelegenheiten den Händen des obersten Priesters zu überlassen. Damit hatte der deutsche König jedweden Einfluß auf die Bischofswahlen

---

nem, nec regio metu extortam, nec presentia principis ut ante coartatam, vel nulla peticione restrinctam.

26) Vgl. Hauck IV, 117 ff.; über die kontroverse Beurteilung dieser Frage unterrichtet D. Schäfer a. a. O., S. 15 ff. u. Gebhardts Handbuch I, 307.

27) MG. Const. I, 169 n 116.

28) Otto v. Freising, Chron. VII, 18 ed. Hofmeister S. 335.

29) Vita Norberti c. 21, MG. SS. XII, 702.

30) Vgl. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian. Köln 1908, S. 15 ff.

31) Vgl. D. Schäfer, a. a. O., S. 23 f, 38 ff, 62.

32) Libellus de ordinat. S. spiritus MG. Lib. de lite III, 280: nunc per dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinendam extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis praesentia fiunt electiones episcoporum.

33) MG. Const. II, 9 n 8: electiones episcoporum et aliorum prelatorum canonice fieri permittemus, omnia spiritualia summo pontifici relinquentes.

34) MG. Const. II, 37 n 31.

preisgegeben, er verzichtete sowohl auf seine Anwesenheit als auch vor allem auf die Entscheidung bei zwiespältigen Wahlen.

Den Bestimmungen des Konkordates zufolge sollte der König nach dem Urteil oder der Entscheidung des Metropoliten und der Komprovinzialbischöfe der sanior pars Zustimmung und Unterstützung gewähren. Diese mit Absicht unklar gehaltene Formulierung [35]) war bestimmt, weiteren Uebergriffen in den Bereich der königlichen Rechte den Boden zu bereiten, und unmittelbar nach Abschluß des W. K. bot sich schon die erste Gelegenheit dazu bei der Neubesetzung von Würzburg. Als hier beide Kandidaten — der eine, Gebhard von Henneberg, auf Veranlassung Heinrichs V. gewählt und mit den Regalien belehnt, der andere, Rugger, mit dem Einverständnis des Legaten vom Metropoliten Adalbert zum Bischof geweiht [36]) — nach Rom appellierten, konnte der Legat an der Entscheidung teilnehmen, ja, sie wurde ihm 1124 von Heinrich V. und Adalbert persönlich übertragen. Und wenn sie auch mit Rücksicht auf Heinrich V. zu Gunsten Gebhards ausfiel [37]), seine Ansichten trübten sich, als Eb. Adalbert, der nach Ruggers Tod (1125) Gebhard die Erteilung der Weihe versprochen hatte, nunmehr in Rom seine Absetzung betrieb. Gebhard wurde von Honor. II. seines Amtes enthoben [38]), und vergeblich wandte er sich an den König [39]). Wieder bekam der Legat mit dem Einverständnis Lothars die Angelegenheit in die Hand, belegte Gebhard mit dem Bann und schrieb eine Neuwahl aus [40]). Ohne Zweifel hatte Lothar in diesem Falle auf sein Mitentscheidungsrecht verzichtet, und an dieser Politik hielt er auch bei der Doppelwahl von

35) Es geht daraus nicht klar hervor, ob der König oder der Metropolit das entscheidende Wort zu sprechen hatte. Jedenfalls aber sicherte sich die Kurie, wenn sie den Metropoliten zur Entscheidung mit heranzog, auch einen Einfluß.

36) Cod. Udalr., Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 386 f n 213; Jahrb. Heinrichs V., S. 196 f.

37) Cod. Udalr. a. a. O. S. 398 n 226.

38) Cod. Udalr. a a O., S. 399 n 227; er war vorher schon von Honor. II. abgesetzt worden.

39) Cod. Udalr. a. a. O., S. 405 f n 233.

40) Cod. Udalr. a. a. O., S. 399f n 228; Ann. Erphesf. MG. SS. VI, 537; Ann. S. Disib. MG. SS. XVII, 24; Ann. S. Petri Erphesf. MG. SS. XVI, XVIII; vgl. Bernhardi, Jahrb. Lothars V. Supplinburg, Leipzig 1879, S. 104 ff; Hauck IV, 130 ff.

Magdeburg (1126) fest, wo er nach einem vergeblichen Versuch der Regelung wiederum den päpstlichen Legaten die Entscheidung überließ, die sehr bezeichnend ausfiel: Lothar mußte seinen Kandidaten fallen lassen, durfte aber den von den Legaten und Adalbert von Mainz aufgestellten Norbert nominieren[41]). So hatte die Kurie Dank der Haltung Lothars ihren Kandidaten durchgesetzt und ein Entscheidungsrecht geübt, ohne aber den König ganz auszuschalten. Eine ähnliche Haltung bewahrte sie bei der Neubesetzung von Halberstadt (1129). Lothar hatte zwar seine Rechte gewahrt und zusammen mit Eb. Adalbert von Mainz beide Kandidaten abgewiesen, aber um die Wiedereinsetzung des ein Jahr zuvor von Honor. II. abgesetzten Bischofs Otto[42]) zu erreichen, trat er mit dem Papst in Verbindung[43]), der einen Bevollmächtigten zur gemeinsamen Regelung entsandte[44]).

Während in all diesen Fällen die Kurie mit dem vollen Einverständnis des Königs eingriff, konnte sie bei der Doppelwahl von Trier (1131) einen bedeutsamen weiteren Vorstoß machen, wobei ihr die Wähler selbst entgegenkamen. Das war etwas völlig Neues: Die Minorität wandte sich an den päpstlichen Legaten und den Bischof von Metz, die aber bei ihrer Entscheidung nicht, wie es die Minorität getan, den König übergingen, sondern mit ihm einen weiteren Kandidaten verabredeten. Und als Lothar dem von der Minderheit gewählten Albero die Regalien verweigerte, wandte sich diese an den Papst, der damals gerade in Reims weilte[45]). Dadurch, daß Innoc. II. dem sich sträubenden Albero die Weisung

41) Gesta aep. Magdbg. 26 f. MG. SS. XIV, 412; Annal. Saxo zu 1126 MG. SS. VI, 763; Vita Norberti 18 MG. SS. XII, 693 f; vgl. auch Hauck IV, 126 f, Bernheim, Lothar III. und das W. K., S. 25 f. Norbert war wohl schon an der Kurie vorgesehen. Sein Vorgänger starb Ende Dezember 1125 (Hauck III, 1007), und Ende Februar 1126 läßt sich Norbert in Rom nachweisen (Vita Norberti MG. SS. XII, 689). Bei der Entscheidung der Legaten ist Norbert aber wiederum anwesend.

42) Vgl. Hauck IV, 129 f.

43) Cod. Udalr., a. a. O., S. 419 ff n 241, 244.

44) Cod. Udalr., a. a. O., S. 422 n 244: aliquem mittere disposuimus, qui legati nostri archiepiscopi Moguntini consilio una vobiscum ea, quae ad vestrum et regni honorem pertinent, prestante domino adimplebit.

45) Gesta. Alberonis MG. SS. VIII, 248 f ; Gesta Trev. cont. III, c 29, MG. SS. VIII, 199 f ; vgl. hierzu Bernhardi, Jahrb. Lothars von Suppl., S. 367 ff , Bernheim, Lothar III. u. d. W. K., S. 29 f.

erteilte, den Bischofstuhl zu besteigen, stellte er sich in Widerspruch zu der Entscheidung des Königs und hob diese auf[46]). Welche Bedeutung dieser Schritt haben mußte, wird besonders klar, wenn man bedenkt, daß Lothar gerade vorher in Lüttich die volle Investitur, wie sie vor 1122 bestanden, zurückzugewinnen versucht hatte. Jetzt übergingen die Wähler den König und erkannten als letzte Instanz den Papst an, der daraufhin auch wirklich Albero die Konsekration erteilte. Diese Vorgänge konnten bei der nächsten Doppelwahl in Halberstadt (1136) nicht ohne Wirkung bleiben. Jetzt riefen nicht nur die Majorität[47]), sondern auch die Minorität[48]) die päpstliche Instanz an. Das bestimmte auch die Haltung Lothars, der unter diesen Umständen die Entscheidung nicht zu treffen wagte, sondern sich nach dem Vorgange der Wähler ebenfalls an den Papst wandte[49]). Jedoch bleibt zu beachten, welches Recht er ihm dabei zugestand[50]): der Papst sollte nur beide Parteien anhören, ihm selbst aber unter Beratung des Eb. von Mainz und der Suffraganbischöfe die Regelung überlassen. Wenn aber Lothar am Schlusse um Zusendung eines Legaten bat, in dessen Gegenwart und mit dessen Rat Abhilfe geschaffen werden solle[51]), so bedeutete das nichts anderes als die Anerkennung eines päpstlichen Mitentscheidungsrechtes bei zwiespältigen Wahlen: eine Forderung, mit, der, wie wir sahen, die Kurie gerade bei der vorhergehenden Besetzung in Halberstadt im Jahre 1129 hervorgetreten war[52]).

So lagen die Dinge unter Lothar, jedoch mit dem Regierungsantritt des durch Vermittlung der päpstlichen Legaten Albero von Trier und Dietwin[53]) gewählten Konrad III. trat die Kurie mit

46) Das mochte für den König kein schwerer Schlag sein, weil doch der Kandidat an sich angenehm war.

47) Epist. Bamb. Jaffé V, 523 f n 29.

48) Epist. Bamb. a. a. O., S. 525 ff n 30.

49) Epist. Bamb. a. a. O., S. 524 ff n 29.

50) L. c.: et audita utraque parte, ita nobis eos remittas, ut, salva libertate electionis, nos pro concilio archiepiscopi et suffraganeorum, adhibitis religiosis personis, talem provideamus, qui ecclesiae et imperio expediat.

51) L. c. legatum tuum cardinalem ad nos dirigas, quo presente et consulente ecclesiae desolatae succurratur.

52) Vgl. Bernhardi, Jahrb. Lothars v. Suppl., S. 582 ff, Hauck IV, 157, Bernheim, Lothar III. u. d. W. K., S. 33 f.

53) Vgl. Hauck IV, 160 f.

größeren Ansprüchen hervor. In die Doppelwahl von Konstanz (1138) griff sie eigenmächtig ein und fällte ohne irgendwelche Rücksicht auf den deutschen König die Entscheidung[54]). Und Konrad, der zwar einen Legaten zur Wahl geschickt hatte, „ließ es geschehen, daß der Grundsatz aufgestellt wurde, zwiespältige Bischofswahlen zu entscheiden, gehöre als kirchliche Sache vor den Papst“[55]).

Die Verschiebung der Machtverhältnisse, die sich vollzogen hatte, wird noch deutlicher bei der Doppelwahl von Utrecht 1150. Hier entschied Konrad III. zwar durch Verleihung der Regalien auf Rat der anwesenden Bischöfe[56]), aber er bat auch unter genauer Schilderung des Wahlvorganges den Papst um Bestätigung seiner mit Hilfe der Bischöfe, Fürsten und Mönche gefällten Entscheidung[57]). Und dazu kam noch als weiteres wichtiges Moment die Haltung der Wähler. Hatten sie seither schon den König durch Appellation an den Papst zu umgehen versucht, so lehnten sie jetzt ganz deutlich die Einmischung des Herrschers ab und erkannten dafür die päpstliche Instanz an[58]). Das bedeutete einen großen Erfolg für die Kurie: die vom König erwünschte Bestätigung und die ihr von den Wählern übertragene Entscheidung gaben ihr die rechtliche Basis für ihren Eingriff. Der zu diesem Zweck nach Deutschland entsandte Legat[59]) regelte die Angelegenheit, und Lothar stimmte dem zu[60]), zumal der Legat in seinem Sinne gehandelt

54) Brief Innoc. II. an die Konstanzer, mitgeteilt von W. Arndt NA. IV, 199 ff, vgl. auch hierzu Regesten Konstanz I, 90 n 800 ff u. Witte, Forsch. z. Gesch. d. W. K., S. 28 ff.

55) Hauck IV, 163.

56) Wib. ep. in Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 452 ff n 324.

57) L. c.: proinde celsitudinem sacerdotii vestri, quam vera in domino caritate amplectimur, attente monendo rogamus, ut opus a nobis laudabiliter inchoatum benedictione sacrae manus vestrae perficere et confirmare non abnuatis; vgl. Bernhardi, Jahrb. Konrads III., Bd. II, 867. Das hätte er auch dann, wenn der Metropolit nicht suspendiert gewesen wäre, getan, nachdem er ja schon kurze Zeit vorher bei der Murbacher und Fuldaer Abtswahl den Papst um Bestätigung gebeten hatte (Bernhardi, Jahrb. Konr. III. Bd. II, 794, 803); vgl. auch Witte, Forsch. zur Gesch. des W. K., S. 71 ff.

58) Otto von Freising, Gesta Friderici I c. 67 ed. Waitz-Simson S. 95 ff: dicentes se, eo quod causa ipsa tamquam aecclesiastica ad aecclesiasticum iudicem, id est ad aures summi pontificis, translata esset.

59) Wib. ep. a. a. O., S. 465 n 334.

60) Ann. Egmundi MG. SS. XVI, 456: Deinde uterque episcopus cum

hatte. Diese Anfänge eines päpstlichen Einflusses schienen im Keime erstickt zu werden, als Friedrich I. den Thron bestieg. Allein wenn er auch die Entscheidung der Doppelwahlen wieder in die eigene Hand nahm [61]), so konnte er doch die Appellation eines Kandidaten nach Rom nicht verhindern. Der bei der Doppelwahl von Magdeburg (1152) von der Majorität gewählte Propst Gerhard rief, als das königliche Urteil, das sich ausdrücklich auf das Wormser Konkordat berief [62]) zu Gunsten seines Gegenkandidaten, des Bischofs von Zeitz, gefallen war; den Papst als Schiedsrichter an. Daraufhin versuchte Eugen III. mit Hilfe der Wähler, die von Friedrich I. vorgenommene Translation, die als unkanonisch galt [63]), umzustürzen [64]), allein eine Einmischung der Legaten wies Friedrich I. energisch ab [65]) und setzte schließlich die Anerkennung seines Kandidaten durch. Jedoch bei der Doppelwahl in Trier (1183) gelang der Kurie ein neuer Vorstoß, der ihr durch die Haltung Friedrichs I. und auch der Kleriker erleichtert wurde; Friedrich I., der auf Ermächtigung der Fürsten den Streit entschieden hatte, bat nämlich den Papst um Erteilung der Weihe [66]), veranlaßt durch die Appellation, die der unkanonisch [67]) gewählte Folmar und auch der ganze Trierer Klerus an den Papst gerichtet hatte. Und nun tat die Kurie, die bezeichnenderwesie auch diese Appellation annahm, den Schritt, den man unter Konrad III. noch nicht gewagt hatte: indem sie beide Parteien zitierte, beanspruchte sie ein Recht der Wahlprüfung, deren Ausfall, und das ist das zweite charakteristische Moment, nicht mit dem Vorgehen Friedrichs I. überein-

suis fautoribus Leodium ad cardinalis iudictium pervenit. Cuius iudicio Frithericus reprobatus, Hermannus investitus est, etiam Conrado rege parti ipsius consentiente. Von einer Wahlprüfung, wie sie Witte (Forsch. zur Gesch. d. W. K., S. 78) annimmt, ist noch nicht die Rede.

61) Hauck IV, 312.

62) Otto v. Fr. II, 6, S. 106 f; vgl. Simonsfeld, Jahrb. Frdr. I., S. 88 ff.

63) Hinschius III, 305.

64) Otto v. Fr., Gesta Frid. II, 8. S. 108 ff; Wib. ep. a. a. O., S. 534 f n 401.

65) Otto v. Fr., Gesta Frid. II, 9, S. 111; vgl. hierzu Simonsfeld, Jahrb. Friedr. I., S. 104 ff. u. Wolfram, Friedr. I. und das W. K., S. 82; Hauck IV, 199 ff.

66) Gesta Trev. VI, MG. SS. XXIV, 383 ff; Wolfram, a. a. O., S 56 ff, 147.

67) Hier möchte ich Hauck zustimmen, der sich im Gegensatz zu Toeche (Jahrb. Heinr. VI., S. 36 not. 6) auf die Gesta Trev. stützt.

stimmte [68]). Und wenn Friedrich I. schließlich nach einem Protest [69]) seinen Kandidaten dennoch durchsetzte [70]), so hatte die Kurie jedenfalls einen wichtigen Präzedenzfall geschaffen, der auf die folgenden Fälle nicht ohne Wirkung bleiben konnte. So appellierte der bei der Doppelwahl in Lüttich 1191 von der Mehrheit gewählte Bischof Albert v. Brabant, der sich mit der Entscheidung Heinrich VI. zu Gunsten eines Dritten nicht zufrieden gab, wiederum an den Papst und erreichte auch tatsächlich seine Anerkennung [71]). Hatte der Papst bei dem Trierer Wahlstreit die Anwesenheit beider Parteien verlangt, so erschienen sie bei der Doppelwahl von Utrecht (1196) trotz der von Heinrich VI. getroffenen Regelung freiwillig vor seinem Stuhl [72]). Coelestin erteilte dem vom König zurückgewiesenen Kandidaten die Bestätigung, und erst nach dessen Tod wandte er sich dem bereits von Heinrich VI. investierten Bischof zu [73]), offenbar wagte er also noch nicht, von sich aus einen dritten einzusetzen.

Diesen Versuchen, bei den Doppelwahlen die dem König gebliebenen Rechte zu beseitigen und den päpstlichen Einfluß an ihre Stelle treten zu lassen, läuft parallel das Bestreben der Kurie, auch bei den einfachen Wahlen sich ein Recht der Mitwirkung zu sichern, was zugleich eine Schmälerung des Rechtes der Wähler bedeutete. Diese waren wohl darauf bedacht, den königlichen Einfluß auf die Wahlen auszuschalten, sie übersahen jedoch in ihrem Eifer, daß diese Politik nicht ihnen selbst, sondern dem Papst zugute kam. Denn das war die natürliche Folge der ganzen Entwicklung, die die Dinge im letzten Jahrhundert genommen hatten. Der Papst war mit der deutschen Geistlichkeit durch den Investitur-

68) Gesta Trev. cont. III. MG. SS. XXIV, 385.

69) Reichstag von Gelnhausen 1186, Arnoldi Chron. Slav. III, 19 ed. Pertz, S. 106 ff.; vgl. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie, Bln. 1866, S. 114 ff.

70) UB. Mittelrhein. II, 130.

71) Gislebert, Chron. Hannon. MG. SS. XXI, 580; vgl. Toeche, Jahrb. Heinrich VI., S. 223 ff; Scheffer-Boichorst Friedr. I. letzter Streit mit der Kurie, S. 91, Hauck IV, 688, J. Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche, MlöG 35 (1914), S. 576 f.

72) Ann. Egmundi zu 1196 f. MG. SS. XVI, 471.

73) Gesta ep. Traiect 11, MG. SS. XXIII, 407; vgl. auch Hauck IV, 703, Toeche, Jahrb. Heinr. VI., S. 388.

streit in eine enge Fühlung getreten, die durch die Legaten aufrecht erhalten wurde. Dadurch nun, daß die Kurie keinen einzigen, der sich in irgend einer Angelegenheit nach Rom wandte, abwies, sondern ihm im Gegenteil eine durchaus wohlwollende Aufnahme gewährte[74]), mehrten sich die Appellationen in solchem Ausmaße, daß sich in Rom eine umfassende Appellationsgerichtsbarkeit ausbildete[75]). So kam es schließlich dahin, daß eine alte Tendenz verwirklicht und das Gericht über Bischöfe und andere Prälaten „ausschließlich päpstliche Sache" wurde[76]).

Bei diesem Stand der Entwicklung mußte es für die Kurie eine natürliche Forderung sein, auch auf die Wahl eines Bischofs Einfluß zu gewinnen. Das war zunächst möglich durch Erteilung der Konfirmation und der Konsekration.

Das Recht zur Erteilung der Konfirmation lag nach den kanonischen Vorschriften in den Händen des Metropoliten[77]); doch in dessen Bereich hatte der König als Eigenkirchenherr eingegriffen und in den Fällen, wo er, anstatt der üblichen Ernennung, ein Wahlprivileg gewährt hatte, auch die Konfirmation erteilt[78]). Das W. K. ließ bei der von Heinr. V. zugestandenen kanonischen Wahl wohl keinen Zweifel darüber bestehen, daß der König dieses Rechtes verlustig gegangen war. Aber daß er es einmal besessen, kam dem Papst zugute, der sich jetzt an seine Stelle zu treten bemühte. Gegenüber den Erzbischöfen, die der geistlichen Instanz des Papstes unmittelbar untergeordnet waren, nahm er das Recht zur Erteilung der Konfirmation sogar regelmäßig in Anspruch. Das ergibt sich aus der Wahl von Salzburg (1168), wo er Erzbischof Adalbert bestätigte[79]). Aber es wird hier zugleich deutlich, daß der Papst

74) Vgl. z. B. Arnoldi Chron. Slav. II, 9 S. 46: quem dominus papa benigne suscipiens; UB. Mittelrh. I., 530 n 473: ad nos venientem benigne suscepimus und ähnl. Stellen.

75) Vgl. Hauck IV, 180 ff.

76) Hauck IV, 172.

77) Hinschius II, 14.

78) S. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VII, (Kiel 1876), S. 277.

79) Chron. magn. Presbyt. Reich. MG. SS. XVII, 504. Brief Adalberts an Alex. III: quod nondum receptis litteris meae confirmationis consecratus sim, tamen antequam susceperim consecrationem, electionem meam confirmaveratis; vgl. Wolfram a. a. O., S. 91, 148.

mit dieser Forderung noch sehr wenig durchgedrungen war [80]). Bei Salzburg jedoch verfehlte er nicht seine Wirkung, und schon einige Jahre später ergab sich dem Papst eine erneute Möglichkeit, seinen Einfluß geltend zu machen. Als im Frieden von Venedig beide Parteien ihren Eb. von Salzburg fallen ließen — Alex III. den Eb. Adalbert und Friedrich I. den nach dessen Absetzung auf seinen Befehl gewählten Heinrich V. Berchtesgaden [81]) — sorgten sie gemeinsam für eine Neuwahl. Noch in Venedig wurde von den Bischöfen von Gurk und Passau und einigen anderen Geistlichen ein neuer Bischof gewählt: Konrad von Wittelsbach, der frühere Eb. von Mainz. Unter diesen Verhältnissen war die päpstliche Konfirmation das Nächstliegende [82]).

Diese beiden Fälle in Salzburg stehen für das ganze 12. Jh. allein da, wirkten aber auch auf die Suffraganbischöfe von Salzburg. Denn nur hier begegnet eine päpstliche Erteilung der Konfirmation an Bischöfe [83]). So bestätigte Alex. III. im Jahre 1174 den Bischof Roman von Gurk [84]), was er umso leichter tun konnte, als dessen

80) Chron. magn. Presbyt. Reich. MG. SS. XVII, 504: Dicimus etiam quod etsi ante consecrationem a vobis non essemus confirmati, non multum nobis noceret, tum quia in terra nostra talia consueverunt fieri, sicut in multis exemplis habere poteritis, ut in Treverenci, in Coloniensi et in multis aliis.

81) Germ. pontii. I, 1 S. 36 n 115.

82) Friedr. I. an die Salzburger: Quam utique electionem domnus papa totaque curia ratam habuit et confirmavit. u. Alex. III. an die Salzburger: Nos . . . . . tanto facilius eorum electioni nostrum favorem praestitimus et assensum, ipsumque . . . . in archiepiscoqum vobis concessimus. (Chron. magn. Presbyt. Reich. MG. SS. XVII, 505 f.) Das Bestreben Alex. III. in seinem Briefe, den Anteil Friedr. I. an der Neubesetzung Salzburgs stillschweigend zu übergehen, hat schon Wolfram, Friedr. I. u. d. W. K., S. 91 f. beobachtet. Es bleibt noch zu sagen übrig, daß Alex. III. seine Erteilung der Konfirmation sehr vorsichtig mitteilt.

83) Nach der Gallia christiana III, 870 soll bereits der 1135 gewählte Bischof Adalbero II. von Lüttich die päpstliche Konfirmation erhalten haben. Doch da die Quellenangabe fehlt und sich in den Quellen nirgends eine Spur davon finden läßt, muß man mit Recht an dieser früher päpstlichen Konfirmation zweifeln; ebenso zu werten ist die Behauptung hinsichtlich der Wahl Alberts I. von Verdun (1156), der wiederum ein Beleg mangelt; vgl. auch hierzu Wolfram, Friedr. I. und das W. K., S. 148.

84) Germ. pont. I, 1, S. 127 n 14; Der Patriarch von Aquileja soll ihm die Konsekration erteilen.

Metropolit Adalbert von Salzburg von Friedrich I. abgesetzt war[85]), und wieder im Besitz seiner Würde, durfte er kaum etwas dagegen einwenden, als der Papst dem Bischof Otto II. von Freising (1184) die Bestätigung erteilte. Damit war auch Friedrich I. einverstanden, da der Bestätigte aus seinem Geschlechte stammte[86]).

Im Gegensatz zu der Konfirmation war die Erteilung der Konsekration ein ausschließlich kirchliches Recht. Die Weihe exemter Bischöfe lag in den Händen des Papstes[87]), während der Erzbischof seine Konsekration von seinen Suffraganbischöfen erhielt[88]). Wenn er aber nun zum Empfang des Palliums in Rom erschien[89]), was lag da näher, als ihm auch zugleich die Konsekration zu erteilen? Bestrebungen in dieser Richtung setzten schon unmittelbar nach dem W. K. ein[90]).

So erteilte Calixt II. im Jahre 1123 dem zum Empfang des Palliums nach Rom gekommenen Eb. Adalbero von Hamburg die Weihe[91]), und ebenso erhielten sie Eb. Meginher von Trier 1127[92]) und Eb. Hartwich II. von Hamburg 1185[93]) aus den Händen des Papstes.

Daneben tritt vor allem Köln in der Vordergrund. Für den 1137 auf der Italienreise von Lothar eingesetzten Eb. Hugo v. Sponheim war die päpstliche Weiheerteilung das Gegebene[94]). Die Kölner Wahl vom Jahre 1131 brachte insofern etwas Neues, als

85) Hauck IV, 297.

86) Mon. Tegern. in: Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, S. 377.

87) Hinschius II, 329.

88) Hinschius II, 676; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. Lpz. u. Bln. 1913, S. 129.

89) Hinschius II, 29.

90) Es lassen sich ganz vereinzelt auch schon vor dem Jahre 1122 Fälle nachweisen, vgl. Hinschius II, 551 not. 1.

91) Ann. Hildesh. ed. Waitz, 66: Adalbero Bremensis archiepiscopus canonice electus pro reposcenda pallii dignitate Romam vadit; UB. Hamburg, S. 126 n 136.

92) Gesta Trev. cont. 27, MG. SS. VIII, 199.

93) Ann. Stad. MG. SS. XVI, 350; Ann. Brem. MG. SS. XVII, 85 f. Von einer Erteilung der Konsekration an den 1148 gewählten Eb. Hartwich v. Hamburg, wie sie Witte (Forsch. z. Gesch. des W. K., S. 59) annimmt, ist nirgends die Rede.

94) Chron. reg. Col. rec. II, 73; Reg. Eb. Köln II n 346.

hier der päpstliche Legat selbst dem durch Lothars Vermittlung gewählten Brun II. an Ort und Stelle die Weihe erteilte[95]).

So kam allmählich die päpstliche Weiheerteilung an Erzbischöfe stärker in Uebung, und es ist sehr bezeichnend, daß selbst Barbarossa Friedrich II. von Berg, zu dessen Gunsten er die Kölner Doppelwahl vom Jahre 1156 entschieden hatte, zum Empfang der Konsekration nach Rom sandte[96]). Das blieb für die Zukunft nicht ohne Wirkung. Als Friedrich I. den auf sein Geheiß gewählten[97]) Eb. Konrad I von Mainz 1165 abgesetzt hatte[98]), eilte dieser nach Rom und wurde dort von Alex. III. zum Eb. von Mainz geweiht[99]).

Aehnlich war das Verhältnis des Papstes zum Bistum Bamberg. Dadurch, daß er den Bischof von Bamberg das Pallium verlieh[100]), war auch hier die Möglichkeit einer päpstlichen Erteilung der Konsekration gegeben[101]).

Endlich aber mußte die Tendenz, den Erzbischöfen die Konsekration bei günstiger Gelegenheit zu erteilen, und sie sozusagen auf die Stufe der exemten Bischöfe zu stellen, zuletzt auch gegenüber den Bischöfen sich geltend machen. Wie von einem Protest der Bischöfe gegen eine päpstliche Konsekrierung ihres Metropoliten nirgends die Rede ist, so wagten auch die Erzbischöfe, die ja ihren Suffraganen die Weihe zu erteilen hatten[102]), es nicht, sich diesem päpstlichen Hineinregieren in ihr Regiment zu widersetzen[103]). Hatten sie doch zuweilen selbst durch den Empfang

95) Ann. Disib. MG. SS. XVII, 24; Reg. Eb. Köln II n 290.

96) Otto von Fr., Gesta Frid. II, 56, S. 161; Chron. reg. Col. rec. II, 93; vgl. Wolfram a. a. O., S. 64, 147.

97) Hauck IV, 269 f.

98) Er war zu Alex. III. übergetreten, vgl. Hauck IV, 274 f.

99) Ann. Reich. MG. SS. XVII, 472; Romoaldi Ann. MG. SS. XIX, 433; Christiani Chron. Mog. MG. SS. XXV, 245; vgl. Reg. Eb. Mainz II, 10 n 49.

100) Migne PL. 179 col. 483 f. n 420.

101) So ist bezeugt die Erteilung der Weihe an Egilbert 1139 (Jaffé 5738, Migne PL. 179 col. 483 n 420); an Eberhard (Jaffé 6272, Migne PL. 180 col. 1175 n 141, Ann. Babenberg. MG. SS. X, 4); an Otto II. 1170 (Ann. Babenberg. l. c. S. 4).

102) Vgl. Hinschius II, 577 f.

103) Als Einziger beklagte sich der Eb. Heinrich von Mainz, als sich der 1146 gewählte Eberhard von Bamberg die Konsekration in Rom geholt hatte, vgl. Hauck IV, 187 not. 8.

der päpstlichen Konsekration das Vorbild für den Suffragan gegeben. So sandte dennoch Calixt II. den Legaten Wilhelm mit dem sehr bezeichnenden Programm über die Alpen: dantes ei cum vestra caritate licenciam, ut si qui sint in vobis episcopi non consecrati consecret [104]).

Diesen päpstlichen Absichten kamen vielfach die besonderen Verhältnisse stark entgegen. So schickten im Jahre 1131 Klerus und Volk von Verdun ihren Elekten Adalbero III. wegen der unsicheren Verhältnisse in Trier[105]) nach Lüttich, damit er dort die Konsekration von Papst Innoc. II. empfange[106]). Und als der von Friedrich I. nach Unstimmigkeiten der Wähler designierte Bischof Konrad v. Augsburg 1152 [107]) sich von seinem Metropoliten, einem Gegner Friedrichs I. [108]), nicht weihen lassen konnte, ergriff er ebenfalls den Ausweg, sich nach Rom zu wenden [109]). Die aus denselben Gründen ihre Konsekration in Rom nachsuchenden Bischöfe Dietbald von Passau (1172) [110]) und Roman von Gurk (1174) [111]) erhielten sie im Auftrage des Papstes. Zu demselben Mittel griff auch Heinrich der Löwe, als der Eb. von Bremen dem von ihm designierten Bischof von Lübeck (1155) die Weihe verweigerte. Und wenn der Papst dem in unkanonischer Weise auf den Bischofstuhl gekommenen Gerold — wenn auch nach einigen Bedenken — die Konsekration erteilte, so tat er das gewiß nicht nur aus Dankbarkeit gegenüber Heinrich dem Löwen, sondern vor allem auch deshalb, um die ersten Anfänge einer für die Kurie sich eröffnenden Mitwirkungsmöglichkeit bei den Bischofswahlen nicht im Keime verkümmern zu lassen. So erklärte es sich, daß der Papst auch hier die Konsekration trotz voraufgegangener Designation

---

104) Gesta Godefridi aep. MG. SS. VIII, 201.

105) Nach dem am 1. Okt. 1130 erfolgten Tode des Eb. Meginher (Hauck IV, 963) stand der Stuhl bis zum 24. Apr. 1131 leer (Gesta Alber. MG. SS. X, 248, Hauck IV, 151).

106) Laurent. Gesta ep. Vird. MG. SS. X, 508, Bernhardi, Jahrb. Lothars, S. 362.

107) Ann. August. min. ad 1152, MG. SS. X, 8.

108) Vgl. Hauck IV, 204.

109) Ann. Isengr. maior. MG. SS. XVII, 313, Chron. Ottenbur. MG. SS. XXIII, 618 f, Wolfram a. a. O., 76, 147.

110) Chron. magn. Presbyt. MG. SS. XVII, 497.

111) Germ. pontif. I, 1, S. 27 n 14.

erteilte, die bezeichnenderweise gerade den Metropoliten zu seiner Weigerung veranlaßt hatte [112]).

Größere Bedeutung als bei diesen einstimmigen Wahlen ist der Erteilung der Konfirmation oder Konsekration bei den oben erwähnten Doppelwahlen zuzumessen. In einem Falle, bei der Trierer Doppelwahl vom Jahre 1183, wirkte beides, Konfirmation und Konsekration, zusammen als gewichtiges Gegenmittel gegen die von Friedrich I. gefällte Entscheidung und die schon geübte Regalienverleihung [113]).

Noch günstigere Möglichkeiten ergaben sich für die kuriale Politik in einem anderen Falle, wo dem Papst die Gelegenheit geradezu angeboten wurde. Als die Kölner nach dem Tode ihres Eb. Arnold I. im Jahre 1151 Arnold II. zum Eb. gewählt hatten, baten sie Eugen III. um die Erteilung der Konsekration [114]), ein Wunsch, dem sich sogar der Suffraganbischof Heinrich von Lüttich anschloß [115]). Auch Konrad III. setzte sich, ähnlich wie bei der Doppelwahl von Utrecht im Jahre 1150 [116]), für den Elekten, seinen Kanzler, beim Papste ein [117]), nachdem er ihm zuvor die Regalien erteilt hatte. Und da der Elekt Arnold seine Sache ebenfalls in die Hand des Papstes legte [118]), war dieser Herr über die Neubesetzung geworden und bestimmte danach sein Verhalten. Er erteilte dem freundlich aufgenommenen Elekten Konfirmation und Konsekration, aber diese Erteilung, und darin lag ein neues Moment, erfolgte erst nach einer Untersuchung der Wahl. Abweichend von dem Verfahren, das Calixt II. bei der Hamburger Wahl

---

112) Helmold, Chron. Slav. ed. Schmeidler, I, 80 f, S. 149 ff.; vgl. Wolfram a. a. O., S. 110, 147.

113) Gesta Trev. cont. III. MG. SS. XXIV, 385.

114) Quatinus divinae potentiae operatio per vestrae benedictionis gratiam de spiritu vestro tradat ei (Wib. ep. a. a. O., S. 469 n 326).

115) Wib. ep. a. a. O., S. 455 n 326.

116) s. o. S. 14 f.

117) Proinde sinceritatem vestram attente mandando ac monendo exoramus, quatenus pro nostrae dilectionis ac petitionis intuitu eundem electum, ad vestrae mansuetudinis praesentiam venientem, gratanter suscipiatis et, apostolicae benedictionis gratia consecratum, cum privilegiis suis renovatis et auctis celeriter ad nos remittatis (Wib. ep. a. a. O., S. 471 ff n 340).

118) Wib. ep. a. a. O., S. 469 ff n 340.

vom Jahre 1123 beobachtet hatte[119]), setzte Eugen III. eine kanonische Wahl nicht mehr ohne weiteres voraus, sondern vergewisserte sich darüber durch eine diligens examinatio, die er vornehmen ließ.[120]).

Jedoch nicht immer erwies sich eine Appellation an den Papst als erfolgreich. Als man in Hamburg-Bremen nach dem Tode des Eb. Baldewin, dessen Tod einer im Frieden von Venedig festgesetzten Wahluntersuchung[121]) zuvorkam, 1178 zu seinem Nachfolger den Kölner Kanoniker Berthold gewählt hatte, ging dieser nach Rom, um die Weihe zu empfangen. Allein Rücksichten auf Friedrich I. und auf Heinrich den Löwen bestimmten den Papst, die Konsekration zu versagen und die Wahl unter Berufung auf den defectus ordinis des Elekten zu kassieren[122]).

Ein kurzer Rückblick zeigt, daß bei der Besetzung der Bischofsstühle am Ende des 12. Jahrh. schon eine gewisse Wandlung eingetreten war. Die Wagschale hatte sich schon ein wenig zu Gunsten der Kurie geneigt. Trotzdem die Herrscher an dem W. K. festhielten, ja zuweilen darüber hinausgriffen, konnten sie es doch nicht verhindern, daß die Wählerschaft mitsamt den Gewählten immer mehr aus ihren Händen entglitt und die Instanz des Papstes anrief, der somit ein gewichtiges Wort mitsprach. Und wenn er auch im Verhältnis zu der großen Zahl der Neubesetzungen nur bei verschwindend wenigen Wahlen seinen Einfluß geltend machen konnte, so schuf er damit doch wichtige Präzedenzfälle, die, als Wegweiser der kurialen Politik, den Beobachter ein noch in der Ferne liegendes Ziel erkennen lassen.

---

119) UB. Hamburg, S. 126 n 136: in cuius electionem vota vestra conclementiam . . . debita benignitate suscepimus; et electionem, quam de ipso

120) Wib. ep. a. a. O., S. 481 ff n 348: Venientem ad apostolicae sedis clementiam . . . debita benignitate suscepimus; et electionem, quam de ipso tamquam de prudenti et industrio viro unanimiter feceratis, post diligentem examinationem auctore domino ratam habentes eum plurimum renitentem nostris tamquam beati Petri manibus preeunte s. Spiritus gratia vobis in archiepiscopum consecravimus.

121) MG. Const. I, 363 n 260.

122) Arnoldi Chron. Slav. II, 9, S. 46 f; Ann. Stad. MG. SS. XVI, 348; vgl. Wolfram, Friedr. I. und d. W. K., S. 105 ff.

Erstes Kapitel.

Einfluß auf eine Wahl nach erfolgter Appellation.

Eine völlig neue Epoche in der Geschichte der Bischofswahlen beginnt unter Innoc. III. Sein Ziel war die Durchführung der Herrschaft in Kirche und Welt[1]). Allein die Beherrschung der Kirche setzte eine freie Verfügung über die Kirchenstellen voraus. So zeigen denn auch die Bischofswahlen in Deutschland mit einem Male ein völlig verändertes Bild. Während, wie oben dargelegt wurde, die Zeit nach dem W. K. für das auf dieses Abkommen sich stützende Papsttum nur erst eine Zeit der Vorbereitung und der tastenden Versuche gewesen war, setzte mit Innoc. III., der sich seinerseits wieder auf diese Präzedenzfälle stützen konnte, eine systematische Beeinflussung der Bischofswahlen ein, bis schließlich am Ende des 13. Jahrh. eine völlige Wandlung in der Besetzung der Bistümer eingetreten ist. Diese Zeit nun gilt es im folgenden zu betrachten.

Die gewaltige Fülle des Stoffes gliedert sich in zwei Gruppen: der Papst konnte zunächst eingreifen, wenn von Seiten der Wähler eine Appellation an ihn ergangen war. Daneben aber vermochte er, und das ist das zweite, auch unmittelbar von sich aus kraft der päpstlichen plenitudo potestatis seinen Einfluß geltend zu machen.

Es sind zunächst die zur ersten Gruppe gehörigen Wahlen zu untersuchen, die sich wiederum scheiden in einstimmige und in Doppelwahlen.

§ 1. Einstimmige Wahlen.

a) Erteilung der Konsekration.

Die einfachste Form einer Einflußnahme auf eine einstimmige Wahl ist die Erteilung der Konsekration. Die exemten Bischöfe,

1) Hauck IV, 715.

von denen auszugehen ist, erhielten, wie oben bemerkt[2]), ihre Weihe vom Papst, und zu diesem Zweck war nach einer Bestimmung Alexanders IV. ihr persönliches Erscheinen in Rom nötig[3]). Es sind jedoch im 13. Jh. keine Neubesetzungen bekannt, wo einem exementen Bischof lediglich die Konsekration allein erteilt wurde[4]). Dagegen ist dies der Fall bei einer Reihe von Erzbischöfen, die ja ihr Pallium aus den Händen des Papstes entgegennahmen[5]).

Hier tritt vor allem das Erzbistum Magdeburg in den Vordergrund. Der 1253 gewählte Eb. Rudolf von Dingelstedt erhielt von Innoc. IV.[6]), sein Nachfolger, der 1260 gewählte Eb. Ruprecht, von Alex. IV.[7]) die Weihe, und dasselbe geschah im gleichen Jahre auch mit Eb. Wernher von Mainz, dessen Wahl 1259 erfolgt war[8]).

Zweifellos hob die vom Papst erhaltene Konsekration die Würde des Metropoliten gegenüber seinen Suffraganen. Welches Gewicht ihr die Eb. selbst zulegten, geht aus ihren Urkunden hervor, und zwar nannten sie sich mitunter — das wurde, soweit erkennbar, jetzt üblich — electus et consecratus[9]), während eine von den Suffraganen vollzogene Konsekration kaum in dieser Weise betont worden wäre.

Auf der anderen Seite aber brachte diese Steigerung seiner Würde dem Metropoliten zugleich auch eine Verminderung seiner Befugnisse. Er mußte es in Kauf nehmen, daß auch seine Suffragane nach seinem Vorbild denselben Weg einschlugen und ebenfalls in Rom um ihre Konsekration nachsuchten[10]). Schon Innoc.

---

2) s. a. S. 19.

3) Inhalt der nicht erhaltenen Bestimmung in einer Bulle an den Patriarchen von Aquileja: ut electi ecclesiarum ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentium ad eandem sedem pro consecratione sua personaliter accedere teneantur (Epp. pont. III, 451 n 487).

4) Aus welchem Grunde, wird weiter unten zu erörtern sein.

5) s. o. S. 19.

6) Leibniz, Script. rer. Brunsv. III, 365. Es sei bemerkt, daß er wohl nicht die Konfirmation erhielt, wie Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe S. 47, annimmt. Davon ist nichts überliefert.

7) Gesta aep. Magdebg. MG. SS. XIV, 422; Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke, S. 152.

8) Sigfridi de Balnhusin comp. hist. MG. SS. XXV, 705.

9) Reg. Magdeburg, II n 1344 f.

10) Dies Streben war ja schon seit dem W. K. zu beobachten.

III. hatte den Anspruch erhoben, allen Suffraganen, die nach Rom kämen, die Weihe erteilen zu können, ohne daß dadurch jedoch der erzbischöflichen Instanz in grundsätzlicher Beziehung Abbruch geschehen solle [11]).

So empfing der 1214 vom Böhmenkönig ernannte Bischof Andreas von Prag, der sich als Vertreter der alten Unabhängigkeitsbestrebungen [12]) des Bistums unter Umgehung seines Metropoliten direkt an den Papst gewandt hatte, seine Weihe auf dem Lateran-konzil [13]), und es bedeutete offenbar ein besonderes Entgegenkommen für Rudolf von Habsburg, wenn Gregor X. 1275 den Bischof Rudolf II. von Konstanz, einen Vetter des Königs [14]), eigenhändig weihte [15]). Dabei brauchte der Papst keinen Widerspruch des Metropoliten Wernher von Mainz zu fürchten; hatte dieser doch selbst seine Konsekration vom Papst empfangen [16]).

Man griff jedoch auch einmal über die Ziele Innoc.' III. hinaus, als der Kardinal Richard von Porto im Jahre 1225 dem Bischof Hermann von Würzburg unter Assistenz einiger Bischöfe in Magdeburg die Weihe erteilte [17]). Andererseits hielt man aber wiederum nicht starr an diesem Anspruch Innoc.' III. fest, sondern war zu Konzessionen bereit, zumal einem Prälaten wie dem Eb. von Mainz gegenüber. So übertrug Innoc. III. diesem im Jahre 1205 die Erteilung der Konsekration an den Bischof Heinrich von Straßburg, obwohl der Eb. sie anfangs verweigert und der Suffraganbischof sich gerade deshalb nach Rom gewandt hatte [18]). Zu diesem großen Entgegenkommen bewog den Papst die welfenfreundliche Gesinnung des Eb. Siegfried [19]). Als der Bischof Landulf von Worms, vom Eb. Siegfried III. bestätigt, wegen des Empfangs der

---

11) Migne PL. 215, col. 716 n 138, Potth. 2589: apostolicae sedis, quae suffraganeis quorumlibet archiepiscoporum ad se venientibus consecrationis beneficium, sine praeiudicio tamen illorum, impendere consuevit.

12) Vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 66 ff.

13) Cont. Cosmae MG. SS. IX, 170; vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 74.

14) Hauck V, 61.

15) Reg. Konstanz I, 276 n 2398.

16) s. o. S. 25.

17) Chron. Mont. Sereni MG. SS. XXIII, 222; vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 104.

18) Potth. 2589, Migne PL. 215 col. 716 n 138.

19) Hauck IV, 731, 737.

Weihe in Rom erschien, wies ihn Gregor IX. 1236 an seinen Metropoliten zurück, dem er den Auftrag zur Erteilung der Konsekration gab [20]). Aehnlich überließ auch Gregor X. auf dem Lyoner Konzil die Weihe des Bischofs Ottos I. von Hildesheim seinem Metropoliten [21]).

Auch für die Kölner Kirchenprovinz ist ein ähnlicher Fall belegt. Als in Utrecht der 1233 nach dem Tode des Bischofs Wilbrand gewählte Otto III. sich nicht von dem exkommunizierten Metropoliten Heinrich die Konsekration geben lassen konnte, beauftragte der Papst dazu dessen Suffraganbischöfe von Lüttich, Münster und Osnabrück [22]); jedoch wurde dieser Befehl nicht ausgeführt, sodaß Innoc. IV. neuerdings eingreifen mußte, der nun aber den Auftrag an den neuen Eb. Konrad von Köln ergehen ließ [23]).

Aus dieser Betrachtung über die Erteilung der Konsekration geht deutlich hervor, daß ihr der Papst an sich nur geringe Bedeutung zumaß [24]). Führte doch von der Konsekration aus kein Weg weiter zu einer stärkeren Einwirkung auf die Wahl, und so erklärt es sich, daß der Papst dem Metropoliten ohne Bedenken dieses Recht überlassen konnte. Die größere Bedeutung und Zukunft hatte dagegen die

b) Erteilung der Konfirmation.

Wie wir sahen, kommt sie schon gelegentlich im 12. Jh. vor [25]), und Innoc. III. setzte dies Verfahren fort.

Wie er auf weltlichem Gebiete die Konfirmation des gewählten Königs beanspruchte [26]), so forderte er auch die päpstliche

20) Epp. pont. I, 587 n 689; Reg. Eb. Mainz II, 243 n 217; vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 89 ff.

21) Chron. Hildesh. MG. SS. VII, 863.

22) Epp. pont. I, 530 n 637, Auvray 2522.

23) Reg. Innoc. IV, n 864; vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 84 ff.

24) Hier sind, das sei gleich bemerkt, nur diejenigen Fälle herangezogen, bei denen die Konsekration allein erteilt wurde. Sie taucht daneben jedoch noch in Verbindung mit anderen päpstlichen Eingriffen auf, wo sie aber dann in den Hintergrund tritt. Diese Fälle finden weiter unten Erwähnung.

25) s. o. S. 17.

26) Hauck IV, 716.

27) Potth. 2694, Migne PL. 215 col. 822 n 22: pro te confirmationem

Bestätigung der Erzbischöfe. Freilich trat er Deutschland gegenüber nicht mit dieser allgemeinen Forderung hervor, sondern suchte sie jeweils praktisch zur Geltung zu bringen. Ob ihm hierbei die Wähler selbst entgegenkamen, läßt sich nicht entscheiden, und es ist sehr leicht möglich, daß er dem Magdeburger Domkapitel, als es im Jahre 1206 um Erteilung des Palliums bat, den Wunsch zur Erteilung der Konfirmation nur unterschob [27]). Jedenfalls kam die Erteilung der päpstlichen Konfirmation allmählich in Brauch. Es erhielten sie Heinrich I. von Köln im Jahre 1226 [28]) und Konrad von Magdeburg 1266 [29]). Und wenn sich der Eb. von Salzburg 1284 entschuldigte, daß er nicht persönlich zum Empfang der Konfirmation in Rom erscheinen könne[30]), so ist das ein deutliches Zeichen, daß die päpstliche Bestätigung am Ende des 13. Jh. zur Regel geworden ist[31]).

Dagegen machte die Konfirmation der Bischöfe diese Entwicklung nicht mit. Sie sollte nach einer Entscheidung Nikol.' III. Sache des Metropoliten bleiben und nur dann an den Papst kommen, wenn eine Appellation an ihn ergangen war [32]). Selbst Bonifacius VIII. hielt daran fest, daß die Konfirmation in der Regel durch den Metropoliten zu erteilen sei[33]). Sie konnte ihm ohne Schaden überlassen bleiben, zumal Fälle, bei denen keine Appellation an den Papst gerichtet wurde, verhältnismäßig selten waren, und eine solche Appellation auch vom Metropoliten nicht verhindert werden konnte. So erklärt es sich, daß Innoc. III. sowohl die Konfirmation als auch die Konsekration des Bischofs von Konstanz, dessen Wähler ihn um Bestätigung des Elekten gebeten hatten, dem Metropoliten vorbehielt[34]). Ebenso verfuhr Gregor IX. 1240 bei der Neubesetzung

---

et pallium postulantibus; Arnoldi Chron. Slav. MG. SS. XXI, 214. Dieser Fall wird weiter unten noch Erwähnung finden.

28) Reg. Eb. Köln III, 91 n 584.

29) Magdbg. Schöppenchron. S. 158.

30) Kaltenbrunner, Aktenstücke, S. 302 ff n 268.

31) Doch damit sind noch nicht alle Fälle erschöpft; die übrigen werden besser in anderem Zusammenhange erwähnt.

32) c 16 in VI. de elect. I, 6; sonst finden sich keine Bestimmungen über die Erteilung der Konfirmation durch den Papst; vgl. auch hierzu v. Wretschko, zur Frage der Besetzung des erzbischöfl. Stuhles in Salzburg im Mittelalter: Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde, Bd. 47, S. 219 ff.

33) c. 33 in VI. I, 6.

34) Potth. 2886, Migne PL. 215 col. 990 n 163.

von Meißen[35]). Nur wenn der Eb. die Erteilung der Konfirmation verweigerte, war der Papst unter Umständen bereit, sie zu erteilen, wie er das beispielsweise bei Bischof Heinrich II. von Straßburg im Jahre 1205 tat[36]).

c) Konfirmation und Konsekration.

Neben den bisher erwähnten päpstlichen Eingriffen, wo es sich entweder um Konsekration oder um Konfirmation handelte, finden sich aber auch Wahlen, wo beide Momente zusammentreffen und zwar sowohl bei Erzbischöfen als auch bei Bischöfen.

Es mochte nicht schwer sein, dem in Rom die Konfirmation nachsuchenden Eb. zugleich auch die Konsekration zu erteilen. Solche Fälle sind bekannt bei der Besetzung von Magdeburg 1205 [37]), von Hamburg-Bremen 1219 [38]) und wiederum von Magdeburg 1235 [39]).

Daneben findet sich der entsprechende Vorgang auch bei den Bistümern Bamberg und Prag. Bischof Poppo von Bamberg versuchte 1240, unter Umgehung seines Metropoliten, in Rom Konfirmation und Konsekration zu erlangen. Und obwohl er durch eine Alpensperre daran gehindert wurde, überließ Gregor IX. die Erteilung nicht seinem Metropoliten; er betrachtete vielmehr Bamberg als exemtes Bistum[40]) und wies den Bi. Otto an, sich zu gelegener Zeit Bestätigung und Weihe aus seinen Händen zu ho-

35) Baerwald, Baumgartenberger Formelbuch, S. 25.

36) Potth. 2533, Migne PL. 215 col. 662 n 90; Ann. Marbac. ed. Bloch S. 78; Reg. Bi. Straßburg II n 740. — Honor. III. bestätigte 1219 Bi. Hermann von Leal (Heinr. chron. Lyv. MS. SS. XXIII, 30), das dies Bistum bereits durch Innoc. III. unmittelbar Rom unterstellt war (Poth. 4899, UB. Livl. I, 43 n 37). Das Recht einer regelmäßigen päpstlichen Bestätigung des gewählten Bischofs entwickelte sich erst im 14. Jh. (vgl. Hauck V, 606).

37) Burkhard von Woldenberg: Arnoldi Chron. Slav. MG. SS. XXI, 214; Potth. 2699, Migne PL. 215 col. 822 n 22; Potth. 3004, Migne PL. 215, col. 1093 n 261.

38) Gerhard II. von Lippe: UB. Hamburg, S. 381 n 436; vgl. Krabbo Besetz. unter Friedr. II, S. 60 ff.

39) Wilbrand v. Kevernburg: Catal. aep. Magdbg. frgm. MG. SS. XXV, 486; Reg. Eb. Magdbg. II, n 1048—1051.

40) Reg. Greg. IX. n 2670: cuius confirmatio et consecratio tantum ad Romanum pontificem dinoscitur pertinere, sicut in privilegio felicis recor-

len[41]). Und wenn Gregor IX. 1241 dem Bi. Nikolaus von Prag ebenfalls Konfirmation und Konsekration erteilte[42]), d. h. auch Prag unmittelbar Rom unterstellte, so kam er darin nur den Unabhängigkeitsbestrebungen des Königs und des Kapitels entgegen[43]).

In allen diesen Fällen hatte der Papst ohne weiteres die Konsekration, die Konfirmation oder beides zusammen erteilt; sobald ihm aber bei einem Kandidaten aus irgend einem Grunde über die Rechtmäßigkeit seiner Wahl Zweifel aufstiegen, ergab sich von selbst die Notwendigkeit einer Prüfung.

d) Examination und Konfirmation und Konsekration.

Eine Examination war, wie wir sahen, bereits im 12. Jh. einmal vorgekommen[44]). Zu Beginn des 13. Jh. wurde dann auf dem 4. Laterankonzil ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige, der die Konfirmation zu erteilen hatte, zuvor den Elekten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen habe[45]).

Diese Examination erstreckte sich auf den Wahlvorgang, die Person des Elekten und endlich auf die Wähler[46]).

Auch hier konnte der Papst von den exemten Bischöfen ausgehen[47]). So sollten die Bischöfe von Meißen und Merseburg dem

dationis Celestini pape, praedecessoris nostri, perspeximus contineri; Alex. IV. schreibt an den Patriarchen von Aquileja über Bamberg: eadem ecclesia, quae ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinet (Epp. pont. III, 451 n 487).

41) Reg. Greg. IX. n 5245; über Einzelheiten der Wahl vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 145 ff.

42) Reg. Greg. IX. n 6038; Erben, Reg. Boem. I, 487 f.

43) Vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 74 u. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 27 f.

44) s. o. S. 22 f.

45) Mansi, Coll. Concil. XXII, c 26, S. 1014.

46) z. B. Epp. pont. I, 478 n 589: de modo electionis, electi meritis et elegentium studiis veritate sollicite inquisita . . . In der Bestimmung des 4. Laterankonziles fehlt noch die Prüfung der Wähler.

47) c 44. § 2 X I, 6: ad percipiendum sui confirmationem officii eius se conspectui, si commode fieri potest, personaliter repraesentet, aut personas transmittant idoneas per quas diligens inquisitio super electionibus et electis possit haberi.

1233 zum Bischof von Kammin gewählten Konrad von Salzwedel die Konfirmation erst nach einer Prüfung erteilen[48]).

Von den Rom unmittelbar unterstellten Bischöfen wurde die Examination sodann auf die Erzbischöfe übertragen. Hier war nun der Gang der Dinge ein verschiedener, je nachdem der Elekt selbst nach Rom ging oder sich durch Prokuratoren vertreten ließ.

War der Elekt persönlich in Rom anwesend, so ließ der Papst die Examination durch einige dazu Beauftragte ausführen. So lag der Fall bei dem Elekten Konrad von Köln (1238), dessen Wahl einer Examination besonders bedurfte, da er ein Anhänger der Staufer und außerdem exkommuniziert war[49]) und auch bereits die Regalien empfangen hatte[50]). Seine Aussichten standen nicht gut, Aber dafür, daß er den einen Gegenkandidaten in Lüttich, Wilhelm von Savoyen, anerkannte, erteilte ihm Gregor IX. schließlich dennoch die Konfirmation[51]). Konrads Nachfolger, Eb. Engelbert II. von Köln, kam 1261 auf dieselbe Weise auf seinen Stuhl; er erhielt von Urban IV. die Weihe[52]). Einige Jahre später ging nach dem Tode des vom Papste ernannten Wladislaus[53]) der 1270 zum Eb. von Salzburg gewählte Dompropst Friedrich von Walchen nach Rom, um dort nach einer Prüfung Konfirmation und Konsekration in Empfang zu nehmen[54]), und derselbe Vorgang läßt sich bei dem 1273 zum Eb. von Riga gewählten Johannes de Lune beobachten[55]).

Sobald aber der Elekt seine Sache durch Prokuratoren betrieb, wurde der Vorgang verwickelter. Es fand dann eine zweimalige

48) Reg. Greg. IX, n 1633; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 36 f u. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 80 ff.

49) Vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 122 f.

50) Chron. Reg. Col. cont. V, ed. Waitz, S. 273.

51) Chron. Reg. Col. cont. V, S. 174 ff, Reg. Greg. IX. n 4850, Reg. Eb. Köln III, 1, S. 141 n 936.

52) UB. Westfalen V, 292 n 627; jedoch ist das vorangestellte Regest unrichtig; Ann. Agripp. MG. SS. XVI, 736; Chron. Reg. Col. Martini cont., S. 354 f; Reg. Eb. Köln III, 2 S. 10 n 2226.

53) s. u. S. 81.

54) Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 798 ff.; UB. Salzburg (ed. Martin) n 79; Eubel, Hierarch. Cath. (1913), S. 432 u. Hauck V, 1162 behaupten, daß Friedrich providiert sei.

55) UB. Livland VI, 38 n 2749, Livonica S. 57 n 40 = Reg. Greg. X. n 438; vgl. Schonebohm, Besetz. d. Livl. Bist., S. 325 ff.

Prüfung statt, und zwar die erste in Rom, die an Hand des Wahldekrets mehr den Wahlmodus betraf, während die zweite, am Sitz des Elekten abgehalten, sich auf diesen selbst erstreckte. Solche Fälle liegen vor in Magdeburg, Bremen und in Salzburg. Davon bildet das erste Beispiel, die Wahl in Magdeburg vom Jahre 1232, noch eine gewisse Ausnahme. Gregor IX. hatte selbst um die Wahl eines gewissen Propstes E. gebeten, doch hatte das Kapitel bereits Burkhard von Woldenberg zum Eb. gewählt [56]), der daraufhin einen Prokurator nach Rom entsandte [57]). In diesem Falle fiel die erste Prüfung in Rom noch fort, vielmehr wurde festgesetzt, daß eine Kommission unter dem Vorsitz des Bischofs von Hildesheim an Ort und Stelle Burkhards Wahl prüfen und das Ergebnis dem Papst unterbreiten sollte. Dieser erteilte alsdann die Konfirmation und ließ den Eb. durch seine Suffraganbischöfe weihen [58]).

Gegenüber diesem zeitlich frühen und daher noch einfachen Vorgang bringen dann die Neubesetzungen von Bremen und Salzburg die vollere Form. In Bremen baten die Wähler 1273 den Papst

56) Sächsische Summa prosar. dictam. in: Qu. u. Erört. z. bayr. Gesch. Bd. IX, 1, S. 282 f n 18.

57) Ebenda, S. 279 f n 13.

58) Epp. pont. I, 478 n 589; Einzelheiten über diese Wahl bei J. Schäfers, Personal- u. Amtsdaten d. Magdebg. Eb., S. 42 ff, bei Fuchs, Besetz. unter Greg. IX. S. 74 ff, bei Mülverstedt, Zur Chronologie d. Magdbg. Eb. in: Geschichtsbl. f. Magdbg., Bd. II (1867), S. 72 ff. Dazu sei noch folgendes bemerkt. Während Schäfers die wichtige Urkunde des Papstes wegläßt (s. o. not 56), worin er um die Wahl des Propstes E. bittet, vereinfacht Fuchs die Situation, indem er ohne Begründung diesen Propst E. identisch sein läßt mit dem vom Kapitel gewählten Propst Burchard. So einfach liegen die Dinge jedoch nicht. Man wird Mülverstedt Recht geben müssen, der in Propst E. den vom Papst empfohlenen und in Propst Burchard den inzwischen vom Kapitel gewählten Bischof sieht. Diese Ansicht läßt sich noch näher begründen. Wäre der gewählte Burchard identisch mit dem von ihm genannten Propst E., so hätte der Papst sicher nicht noch eine zweite Kommission unter dem Vorsitz eines Suffraganbischofs eingesetzt, sondern ohne weiteres die Konfirmation erteilt. Ferner ist die Annahme von Fuchs (S. 76 not. 5), der Elekt Burchard sei nach Rom gegangen, völlig unbegründet. Wäre dies wirklich der Fall, dann hätte es der Papst sicherlich auch in seinem Briefe, in dem er den ganzen Vorgang schildert, erwähnt.

um Bestätigung ihres Elekten Giselbert. Trotz des günstigen Ergebnisses, zu dem die erste Kommission in Rom gelangte, erhielten außerdem noch der Magdeburger Eb. und der Bi. von Minden den Auftrag einer zweiten Examination; gleichzeitig aber bekamen sie auch schon Vollmacht, dem Elekten gegebenenfalls kraft päpstlicher Autorität die Konfirmation zu erteilen, während er die Weihe auf dem Konzil von Lyon erhalten sollte [59]).

Auch in Salzburg, wo 1284 der Kanzler Rudolfs von Habsburg, Rudolf, gewählt worden war [60]), blieb die Erteilung der Konfirmation der zweiten Kommission vorbehalten [61]).

Im Gegensatz zu den päpstlichen Maßnahmen bei der Wahl eines Eb. wurde bei Bischöfen stets nur eine Kommission eingesetzt, ganz gleich, ob die Elekten persönlich erschienen oder sich durch Prokuratoren vertreten ließen.

Als das Domkapitel von Osnabrück 1239 nach dem Tode Konrads I. den 1226 abgesetzten Engelbert von Isenburg [62]) wieder zum Bischof erwählte, hatte dieser allen Grund, die päpstliche Konfirmation nachzusuchen, zumal da sein Metropolit zu demselben Zwecke gerade in Rom weilte [63]); nach einer Examination wurde sie ihm dann auch erteilt [64]).

In den anderen Fällen begnügte sich der Elekt mit nach Rom entsandten Vertretern. Als 1223 in Eichstädt der Domkustos Friedrich von Hofstetten unter Mitwirkung der Ministerialen gewählt wurde und der Propst deshalb beim Papst Berufung einlegte, übergab Friedrich, der bereits vom Metropoliten die Bestätigung und auch schon die Regalien erhalten hatte, die Angelegenheit Prokuratoren, die seine Wahl als kanonisch hinstellten [65]). Ob nun die in

---

59) Ann. Lubic. MG. SS. XVI, 414; UB. Hamburg, S. 622 n 754; Historia aep. Brem. in: Lappenberg Geschichtsqu. des Erzst. Bremen, S. 15; vgl. Hermann, Eb. u. Bi. d. Kirchenpr. Hamburg-Bremen, S. 24.

60) Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 798 ff.

61) Kaltenbrunner, Aktenstücke, S. 302 ff n 268.

62) Emon. Chron. MG. SS. XXIII, 510; Caesarius von Heisterbach in: Boehmer, Fontes II, 322.

63) s. o. S. 28.

64) UB. Osnabrück II n 383; Einzelheiten bei Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 133 ff.

65) Krabbo, Besetz. Urk.-Anhang n 5, S. 166 ff.; vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 96 ff.

Eichstädt eingesetzte Prüfungskommission noch vor dem 1225 erfolgten Tode Friedrichs zu einem Ergebnis führte, ist höchst zweifelhaft[66]).

Bei der Besetzung des Bistums Meißen beauftragte Gregor IX. 1240 die Ebb. von Magdeburg und Köln mit der Prüfung des Elekten Konrad, zugleich gab er ihnen die Vollmacht zur Bestätigung[67]); auch sein Metropolit hatte sie ja 1235 in Rom erhalten[68]).

Derselbe Auftrag mit derselben Ermächtigung erging 1259 an den Patriarchen von Aquileja in Bezug auf den 1257 in Bamberg gewählten Berthold von Leiningen[69]). Etwas anders hatten sich die Dinge bei der vorausgehenden Wahl abgespielt; als nämlich das Kapitel 1242 nach Absetzung des Bi. Poppo durch Friedrich II. unter dessen Druck seinen Protonotar Heinrich von Catania zum Bischof gewählt hatte, versuchte es, für Heinrich, der bereits die Regalien empfangen hatte, vom Papst die Bestätigung zu erlangen. Die nun eingesetzte Kommission sollte in diesem Falle lediglich das Ergebnis der Untersuchung nach Rom berichten[70]). Und erst als Innoc. IV. sich des Bischofs versichert hatte, erteilte er ihm die Bestätigung und bei seiner Anwesenheit auf dem Lyoner Konzil auch die Weihe[71]). Von dem 1296 gewählten Bi. Lupold I. ist nur bekannt, daß er nach einer Prüfung die päpstliche Bestätigung erhielt[72]).

Hatte so der Papst, von der Konfirmation und Konsekration ausgehend, seinen Einfluß nach der einen Seite ausgedehnt, indem er vor deren Erteilung noch die Examination ausübte, so schaltete er jetzt hinter die Konfirmation und Konsekration noch die Einsetzung[73]) des Bischofs ein.

---

66) Für Eubels Behauptung (Hierarch. Cath. S. 252), daß Honor. III. die Wahl kassiert habe, läßt sich nirgends ein Beleg finden.

67) Reg. Eb. Magdeburg n 1132, Baumgartenberger Formelbuch S. 25; vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 138.

68) s. o. S. 30.

69) Epp. pont. III, 410 n 487.

70) Ann. Altah. MG. SS. XVII, 394; Epp. pont. II, 47 n 64.

71) Ossermann, Cod. prob. S. 155; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 6 ff u. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 145 ff.

72) Reg. Bonif. VIII. n 1959, 2138.

73) Für den Akt der Einsetzung gebraucht der Papst den Ausdruck

e) Examination u. Konfirmation u. Konsekration und Einsetzung.

Die Einsetzung eines Bischofs bedeutet keinen Eingriff in den Bereich des Metropoliten. Dieses Recht pflegte vor dem W. K. in bestimmten Fällen der König zu üben[74]), und jetzt trat der Papst sein Erbe an.

Zu dieser Gruppe nun sind zu rechnen die Neubesetzungen von Magdeburg (1296) und von Lüttich (1303). Das Magdeburger Domkapitel präsentierte seinen Elekten Burchard dem Papst und bat um Konfirmation. So fand nur eine Prüfung statt, die sich auf die Wahl und die Person des Elekten erstreckte, und daran anschließend erfolgte dann die päpstliche Bestätigung und Einsetzung.[75]).

In Lüttich lief die Sache ein wenig anders. Hier war 1303 nach dem Tode des zwei Jahre zuvor von Bonifazius ernannten Bischofs Adolf[76]) der Archidiakon Wilhelm gewählt worden. Doch mochte er wohl die Absichten erkannt haben, die man an der Kurie mit dem in Rom weilenden Subdiakon Theobald hegte, und lehnte deshalb die Wahl ab. Die Neuwahl fiel daraufhin auf Theobald, der sich sogleich wieder aufmachte nach Rom, um seine Bestätigung zu erlangen. Es war wohl nur eine Formsache, wenn er vor seiner Einsetzung einer sorgfältigen Prüfung unterworfen wurde[77]).

An dieser Stelle muß ein tieferer Einschnitt gemacht werden. In all den seither besprochenen Fällen hatte es der Papst verstanden, bei einer jeden Neubesetzung einen weitgehenden Einfluß zu

---

„praeficere", der sich schwer in deutscher Bedeutung wiedergeben läßt. Jedenfalls hat das Wort aber hier nicht den Sinn „ernennen", denn bei einer vorausgegangenen Wahl, Konfirmation und Konsekration wird man wohl nicht von Ernennung sprechen dürfen. So wird es sich wohl empfehlen, praeficere mit „einsetzen" wiederzugeben.

74) Hinschius II, 522 ff.

75) Päpstliche Urkunden und Reg. aus d. Prov. Sachsen ed. Schmidt, n 19. Die Formel lautet: teque ipsi ecclesie in archiepiscopum prefecimus et pastorem. Die Gesta aep. Mgdbg. (MG. SS. XIV, 426) wissen nur vom Empfang des Palliums zu berichten; vgl. Schäfers, Magdbg. Ebb., S. 58 f der jedoch nicht erschöpfend ist.

76) s. u. S. 82 f.

77) Reg. Bonif. VIII. n 5150; vollständig abgedruckt in: Qu. z. Loth. Gesch. I, 53 f n 75.

üben, ohne aber die Rechte der Wähler anzutasten. Immer hatte der von ihnen gewählte Bischof den Stuhl bestiegen. Sobald aber nun die Wünsche der Domkapitel mit den Absichten des Papstes zusammenstießen, wenn der Elekt nicht nach dem Sinne des Papstes war, mußte sich für diesen der nächste große Schritt ergeben: die eigenmächtige Ernennung [78]) eines ihm genehmen Bischofs.

f) Verzicht des Bewerbers.

Je bedeutsamer der Schritt aber war, desto vorsichtiger wurde er getan. Es kam zunächst für den Papst darauf an, die Ansprüche des Elekten auf den Bischofsstuhl zu beseitigen. Wie ließ sich das einfacher erreichen, als durch einen Verzicht des Erwählten, der das Ergebnis der Examination darstellte? So wurde diese nun zur Grundlage und Keimzelle für eine Weiterbildung des päpstlichen Einflusses, die sich folgerichtig aus den früheren Phasen ergab.

Ein solcher Verzicht war jedoch in der Regel nicht ein freier Entschluß des Elekten, wenn auch der Papst gewöhnlich betonte, daß er libere ac sponte [79]) erfolgt sei. In Wirklichkeit war er ihm wirksam nahe gelegt worden. Da er in die Hände des Papstes erfolgte [80]), so leitete der Papst daraus das Recht ab, kraft der plenitudo potestatis einen Bischof zu ernennen [81]).

---

78) Auch hier ist, wie bei der Einsetzung (s. o. S. 34 f not 73), der Ausdruck „Praeficere" üblich. Es ist klar, daß „Praeficere" hier nicht mit „einsetzen" wiedergegeben werden darf, denn der neue Bischof ist eben nicht durch eine Wahl, sondern durch den Willen des Papstes auf den Stuhl gekommen. So ist also „Praeficere" in der Bedeutung „einsetzen" ein Wegbereiter für die Ernennung. Man wird Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 191, nicht folgen können, wenn er unter „Praeficere" nur „einsetzen" versteht, daneben aber noch den wenig glücklichen Ausdruck „praefizieren" hat, der wieder doppelsinnig ist und bei Aldinger entweder „einsetzen" (z. B. S. 170 f.) oder auch „ernennen" bedeuten kann.

79) z. B. Reg. Honor. IV. n 371 = Kaltenbrunner S. 328 n 303.

80) z. B. Reg. Clemens IV. n 507 = UB. Westfalen V, 317 f n 673: ac demum sponte in nostris resignante manibus omne jus, quod ex electione ipsa competere videbatur.

81) Auch diesen Ernannten bezeichnet der Papst als electus. Das ist entweder ein Zeichen für die Inhaltslosigkeit dieses Begriffes, oder es geschah vielleicht zur Beruhigung der Wähler. Diese Erscheinung taucht unter Innoc. IV. auf und zieht sich über das ganze Jahrhundert hin. So

1. Ernennung desselben Bewerbers.

Zunächst einmal begegnet der Fall, daß ebenderselbe Elekt, nachdem er auf alle Ansprüche verzichtet hatte, zum Bischof ernannt wurde. So geschah es in Riga, wo das Kapitel 1295 den Grafen Johann von Schwerin erwählt hatte. Er begab sich zur Erlangung der Bestätigung persönlich nach Rom, wählte jedoch dort denselben Ausweg wie sein Vorgänger gleichen Namens[82]) und wurde wie jener nach seinem Verzicht zum Bischof ausersehen[83]).

2. Ernennung eines anderen.

Mitunter jedoch war der freiwillige Verzicht des Elekten ohne die beabsichtigte Wirkung, und der Papst bestimmte einen anderen zum Bischof. Dieser Vorgang läßt sich beobachten bei der Neubesetzung von Minden (1267) und Bamberg (1286). Der 1267 zum Bischof von Minden gewählte Volkwin verzichtete in Rom, worauf der Papst den Kaplan des Kardinals von Ostia, Otto, zum Bischof ernannte und ihm zugleich durch diesen Kardinal die Weihe erteilen ließ[84]). Auf dieselbe Weise bestieg Propst Arnold von Köln nach dem Verzicht des Elekten Manegold von Neuenburg den Bischofstuhl von Bamberg[85]).

g) Kassation. Ernennung eines anderen.

In diesen beiden Fällen hatte sich die Kurie durchgesetzt: das Domkapitel nahm den ernannten Bischof an. Und dieser Erfolg

z. B. in Salzburg 1246 (Reg. Innoc. IV. n 2436, s. u. S. 101 f); Brixen 1250 (Epp. pont. III, n 16, n 18, s. u. S. 79); Verdun 1255 (Reg. Alex. IV. n 842, s. u. S. 77); Salzburg 1265 (Reg. Clem. IV. n 173, s. u. S. 81); Metz 1282 (Reg. Mart. IV. n 177, s. u. S. 78); Utrecht 1290 (Reg. Nicol. IV. n 4000, s. u. S. 82); Brixen 1295 (Reg. Bonif. VIII. n 4390, s. u. S. 82); Lüttich 1295 (Reg. Bonif. VIII. n 591, s. u. S. 62); Utrecht 1296 (Reg. Bonif. VIII. n 591, s. u. S. 80); Verdun 1297 (Reg. Bonif. VIII. n 1743, s. u. S. 82); Chur. 1298 (Reg. Bonif. VIII. n 2792 s. u. S. 62); Trier 1299 (Reg. Bonif. VIII. n 3572, 3303, s. u. S. 108 f); Lüttich 1301 (Reg. Bonif. VIII., n 4174, s. u. S. 82 f); Brandenburg 1303 (Reg. Bonif. VIII. n 1294, s. u. S. 80).

82) s. u. S. 96.

83) Livonica, S. 59 f n 42, Reg. Bonif. VIII. n 107; vgl. Schonebohm, Besetz. d. liv. Bist., S. 329 f.

84) Reg. Clem. IV. n 507; UB. Westfalen V, 317 f n 673; vgl. Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprov., S. 95.

85) Kaltenbrunner, S. 328 n 303, Reg. Honor. IV. n 371.

ließ den Papst nun schärfer auftreten. Hatte man vorher den Elekten zum Verzicht genötigt, so wurde jetzt seine Wahl ohne weiteres kassiert. Eine solche Kassation hatte die Kurie schon früher gelegentlich in Aussicht genommen [86]), indem sie die Prüfungskommission ermächtigte, eine nicht kanonische Wahl zu kassieren und dann für eine Neuwahl Sorge zu tragen [87]). Bei der Magdeburger Wahl vom Jahre 1205 erteilte zwar Innoc. III. Konfirmation, Konsekration und Pallium [88]), wies aber gleichzeitig darauf hin, daß hier eigentlich wegen einer unbesonnenen Handlung des Elekten eine Kassation am Platze wäre [89]); und als der Eb. von Magdeburg von Innoc. III. den Auftrag erhielt [90]), den vom Böhmenkönig 1197 designierten Bischof Daniel [91]) von Prag zu entfernen, wurde ihm gleichzeitig anbefohlen, eine freie und kanonische Neuwahl zu veranlassen [92]). Auf diese Weise hatte man also die Domkapitel mit der Möglichkeit einer Kassation vertraut gemacht, aber sie auszuführen wagte man noch nicht, da man doch sonst die Appellation an die Kurie im Keime erstickt hätte; auch war für den Fall einer Kassation immer eine kanonische Wahl durch das Kapitel vorgesehen. Erst am Ende des Jahrhunderts, als bei den einfachen Wahlen die Zeit für eine Kassation reif geworden war, begnügte man sich nicht mehr mit einer Neuwahl, sondern

86) Schon im 12. Jh. begegnet ein Fall (s. o. S. 23).

87) Zum ersten Male bei der Besetz. von Meißen im Jahre 1240 (s. o. S. 41 f): alioquin eadem electione cassata faciatis ipsi ecclesiae de persona idonea per electionem canonicam provideri (Baumgartenberger Formelbuch S. 25); dann bei Bamberg 1259 (s. o. S. 34), Epp. pont. III, 450 n 487); ferner in Salzburg 1284 (s. o. S. 33, Kaltenbrunner S. 304 n 268).

88) s. o. S. 29.

89) Mit der unbesonnenen Handlung meinte Innoc. III. wohl die bereits erfolgte Regalienverleihung (Reg. Eb. Magdeburg II, 95 n 219).

90) Potth. 75, Migne PL. 215, col. 822 n 22: pro certo didicimus, electionem de te factam canonicam extitisse, sed post electionem tuam quidam a te inconsulte commissum, propter quod, si voluissemus procedere secundum iuris rigorem, et non magis secundum temperantiam aequitatis postulationem huiusmodi potuissemus penitus reprobare.

91) Cont. Gerl. MG. SS. XVII, 708.

92) Migne PL. 214, col. 69 n 78; dieser Auftrag kam aber aus politischen Rücksichten nicht zur Ausführung. Dafür daß Ottokar zu Innoc. III. übertrat, mußte dieser den intrusus Daniel anerkennen. Daniel erhielt alsdann die päpstliche Konfirmation (Potth. 1672, Migne PL. 214, col. 981 n 29.

ging zur selbständigen Ernennung eines anderen Bischofs über. Dies Verfahren wurde angewandt bei den Neubesetzungen von Kammin (1289) und Brandenburg (1296). In Kammin hatte das Kapitel nach dem Tode des postulierten und wohl noch nicht zugelassenen Jaromar[93]) den Kustos Witzlaw gewählt, der sich zusammen mit zwei Wählern nach Rom begab. Dort aber wurde seine Wahl, weil nicht kanonisch, kassiert, und alsdann ernannte Bonif. VIII. den päpstlichen Pönitentiar Peter, der auch zugleich in Rom die Weihe erhielt[94]).

Nicht so einfach wie in dem exemten Kammin lagen die Verhältnisse in Brandenburg. Hier hatte das Kapitel nach dem Tode des Bischofs Haidenreich sich auf den Magdeburger Domscholaster Richard geeinigt, der jedoch die Wahl nicht annahm. Den daraufhin gewählten Propst Dietrich von Leitzkau lehnte der Metropolit ab, der wohl lieber den Magdeburger auf dem Brandenburger Bischofsstuhl gesehen hätte. Aber mit dieser Entscheidung gab sich Dietrich nicht zufrieden, sondern appellierte an die päpstliche Instanz, um sich mit deren Autorität gegen den Willen seines Metropoliten durchzusetzen. Vielleicht wäre ihm das gelungen, hätte er es nicht versäumt, einer Bestimmung Nicolaus III. entsprechend, persönlich in Rom zu erscheinen[95]). So erfolgte seine Kassation, ein Urteil, das sich also im Einklang mit dem des Metropoliten befand, der dem Papst dazu den Weg bereitet hatte. Dem Domkapitel, das nun bereits zweimal vergeblich zur Wahl geschritten war, war es wohl nicht unangenehm, nach so langer Vakanz endlich einen neuen Bischof zu erhalten, wenn es auch ohne seine Mitwirkung geschah. So ernannte denn Bonif. VIII. 1296, um, wie er sagte, eine längere Vakanz zu verhüten und einen geeigneten Bischof auf den Stuhl zu bekommen, den gerade in Rom weilenden Lübecker Dompropst Volrad von Krempe[96]) zum Bischof[97]).

93) s. u. S. 92.

94) Reg. Bonif. VIII. n 902; wenn hier Bonif. VIII. von einer Wahl Jaromars und nicht von einer Postulation spricht, so scheint ein Irrtum vorzuliegen. Es hat doch wohl eine Postulation stattgefunden (s. u. S. 92).

95) Nicol. III. setzte fest, daß bei Appellation der Appellierende persönlich in Rom zu erscheinen habe: c 16 in VI. de elect. I, 6.

96) UB. Hochst. Halberstadt II, n 1657 f; UB. Mecklenburg IV, 2449.

97) Reg. Bonif. VIII. n 1249, vollständiger bei Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. n 20; vgl. Sello, Altbrdbg. Miszellen in FBPrG. Bd. V, 2. Hälfte S. 174.

h) Resignation. Reservation. Ernennung desselben Bewerbers.

Erfolgte in den beiden eben genannten Gruppen die Ernennung unmittelbar nach der Resignation bzw. der Kassation, so trat in einer letzten Reihe von Fällen noch die besondere Maßnahme einer Reservation der Besetzung für den apostolischen Stuhl hinzu. So geschah es 1297 in Köln, wo kurz nach dem Tode des Eb. Siegfried der Domdekan Wikbold von Holte einstimmig zum Eb. gewählt worden war[98]). Nach Rom gekommen, mochte er wohl die päpstlichen Absichten erkennen und verzichtete deshalb auf seine Ansprüche, worauf sich Bonifaz. die Besetzung des Stuhles für diesmal reservierte und alsdann kraft der plenitudo potestatis ebendenselben Wikbold zum Eb. von Köln ernannte[99]). So war zwar, vom Standpunkt der Wähler aus gesehen, ihr Elekt durchgekommen, aber nicht etwa infolge ihrer Wahl, sondern auf Grund neu geschaffener Rechtsverhältnisse. Das Ganze war zweifellos ein sehr komplizierter Fall[100]), der jedoch dem gelehrten Juristen auf dem päpstlichen Throne sehr willkommen war.[101]).

Damit hatte die päpstliche Mitwirkung bei einstimmigen Wahlen ihren Höhepunkt erreicht. Um es noch einmal zu wiederholen: von der geschaffenen Basis der Erteilung der Konfirmation und Konsekration dehnte sich der Einfluß weiter aus, nach der einen Seite durch die Examination, nach der anderen durch die Einsetzung, bis schließlich am Ende des Jahrhunderts über den Weg der Resignation, Kassation und Reservation die eigenmächtige Besetzung durch den Papst die Regel war.

---

98) Chron. reg. Col., S. 361, Ann. Agripp. MG. SS. XVI, 737; Catal. aep. Col. cont. postr. MG. SS. XIV, 357; Pelster, a. a. O., S. 14 und Kisky, (Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in: Qu. u. Stud., herausgegeben von Zeumer, I, 3, Weim. 1906, S. 89) behaupten im Anschluß an Brinkmeier (Gesch. d. Hauses Leiningen, Bd. II, 36), der aber diese Wahl mit der nächsten im Jahre 1304 verwechselt, daß hier eine Doppelwahl vorgelegen habe.

99) Reg. Bonif. VIII. n 2029, vollständig abgedruckt bei Sauerland, Urk. u. Reg. I, 25 f n 53.

100) So darf es weiter nicht verwundern, wenn die erzählenden Quellen nur das Ergebnis berichten.

Vgl. Hauck V, 464 ff.

Dabei ist eins zu beobachten: die Besetzungen, bei denen sich der päpstliche Einfluß auf Examination, Konfirmation und Konsekration beschränkte, sind über das ganze Jahrhundert verstreut, während die Fälle einer stärkeren päpstlichen Mitwirkung lediglich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nachweisbar sind und zwar unter den Päpsten von Clem. IV. (1265 bis 1268) bis Bonif. VIII. (1294—1303). Der päpstliche Einfluß ist also mit den Jahren zu einem gewichtigen Faktor herangewachsen.

Schließlich wird man noch fragen, warum es denn eigentlich so verhältnismäßig wenige Wahlen sind, bei denen ein päpstliches Eingreifen zu beobachten ist. Die Frage findet ihre Erklärung, wenn man von den Mängeln der Ueberlieferung absieht, in dem geringen Vorkommen von einstimmigen Wahlen überhaupt, die ganz in den Hintergrund treten gegenüber den Doppelwahlen.

§ 2 Doppelwahlen.

Schon auf den ersten Blick fällt die große Anzahl der Doppelwahlen auf, die mit solcher Häufigkeit auftreten, daß man versucht ist, das 13. Jahrhundert als das Jahrhundert der Doppelwahlen zu kennzeichnen. Wie läßt sich diese Erscheinung erklären?

Sie hängt eng zusammen mit der Entwicklung, die die Wählerschaft und der Wahlmodus genommen hatten. Ursprünglich aus Klerikern und Laien zusammengesetzt, die nach kanonischem Recht die Wahl vorzunehmen hatten [102]), beschränkte sich die Wählerschaft seit dem W. K. allmählich. So wurden 1139 die Laien ausgeschaltet [103]). Der nun übrige Kreis der Kleriker verengte sich wiederum, bis sich endlich das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel herauskristallisierte [104]), in denen die einzelnen Adelsgeschlechter um die Macht rangen und bei jeder Bischofswahl einen Kandidaten aus ihren Reihen durchzubringen versuchten.

---

102) Hinschius II, 512 ff.

103) Das ergibt sich aus dem c 28, der als Wähler nur noch die Kanoniker der Kathedralkirche und die viri religiosi kennt (Mansi, Coll. Conc. XXI, 533).

104) Vgl. von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, Lpzg. 1883, passim; seine endgültige Bestätigung fand dies Recht auf dem 4. Laterankonzil: Mansi, Coll. Conc. XXII, 1011 ff; c 41—44 X de elect. I, 6.

Diese ganze Entwicklung war durchaus im Sinne des Papstes: bei einem kleinen Wählerkreis konnte er natürlich seinen Einfluß leichter geltend machen, als gegenüber der Gesamtheit der niederen Geistlichkeit, der Laien, Vasallen und Ministerialen. Vor allem besaß er die Möglichkeit, das Kapitel zunächst mit Bitten, dann auch unter Zwang zu veranlassen, einen vom Papst Gewünschten in seinen Kreis aufzunehmen [105]).

Während die Wählerschaft in Bezug auf Bischöfe, Päpste [106]) und Könige die gleiche Entwicklung nahm, ging der Wahlmodus bei Bischofswahlen und bei Papstwahlen einen verschiedenen Weg.

Es wäre möglich gewesen, um den königlichen Einfluß zu beseitigen, entsprechend der Neuregelung der Papstwahl vom Jahre 1179 [107]) auch bei der Wahl eines Bischofs die Zweidrittelmehrheit einzuführen. Aber während diese Festsetzung für die Papstwahl eine glückliche Lösung bedeutete — konnte doch hier im Falle einer zwiespältigen Wahl zur Feststellung der maior et sanior pars ein recursus ad superiorem nicht stattfinden — für die Bischofswahlen empfahl sie sich dem Papst nicht. Hätte sie doch mit einem Male jegliche päpstliche Mitwirkung von vornherein ausgeschaltet. So erklärt es sich, daß der Papst zur Regelung der zwiespältigen Bischofswahlen einen anderen Weg einschlagen mußte, und daß man hier 1179 anstatt der Zweidrittelmehrheit an dem Begriffe der maior et sanior pars festhielt [108]), wobei der schärfere Akzent auf sanior lag; denn so war es dem Papst möglich, kraft seiner Vollgewalt auch die minor pars für die sanior zu erklären, und das

105) Vgl. H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen in Veref. Forsch., herausg. v. H. Finke, Bd. VII, Münster 1911. Auf diese Provisionen ist jedoch nicht soviel Gewicht zu legen, wie es Schwemer, Innoc. III. und die deutsche Kirche, S. 74 ff, tut. Eine Beeinflussung des Personenstandes der Kapitel bedeutet noch nicht die Mitwirkung bei einer Wahl. Mit einer solchen Maßnahme, wenn sie nicht in großem Umfange geübt wurde, konnte der Papst schwerlich großen Einfluß auf eine Wahl gewinnen.

106) Zuerst Sache des Klerus und der Laien, kam die Papstwahl durch die Dekrete vom Jahre 1059 (MG. Const. I, 538 ff, n 382), 1179 (Mansi Coll. Conc. XXII, 217 f, c 6 X de elect. I, 6) und 1274 (Mansi Coll. Conc. XXIV, 82 ff., c 3 in VI. de elect. I, 6) in die Hände der Kardinäle. Das entspricht bei der Königswahl der Entstehung des Kurfürstenkollegs.

107) Mansi, Coll. Conc. XXII, 217 f.

108) Mansi, l. c. S. 218.

konnte er mit Hilfe der Formulierung vom Jahre 1215, in der es heißt: vel maior vel sanior pars, umso leichter [109]). Damit hatte sich die Kurie ein Entscheidungsrecht gesichert, während für den König in den Bestimmungen kein Platz mehr blieb [110]).

Die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl gelangte durch Appellation in die Hände des Papstes [111]). Dabei konnte die Appellation durch den Kandidaten der Majorität oder der Minorität erfolgen, und die Entscheidung wiederum konnte sehr verschieden ausfallen. Die einfachste Form war die

a) Erteilung der Konfirmation an einen der Gewählten.

In solchen Fällen erledigte sich der Anspruch des Gegenkandidaten von selbst, zuweilen wurde jedoch dessen Wahl noch eigens kassiert.

Wenn nun auch der König die Appellation nach Rom freigegeben hatte [112]), es stand immer noch die Instanz des Metropoliten hindernd im Wege. Denn für ihn galt die Verfügung des W. K., nach der er gemeinsam mit dem nunmehr ausgeschiedenen König die Entscheidung treffen sollte. So war es also an sich sehr wohl möglich, daß bei einer Doppelwahl der Metropolit die Angelegenheit regelte, zumal dies noch einmal vom dritten Laterankonzil bestimmt worden war [113]).

Es sind nun zunächst im Rahmen der Gruppe von Wahlen, bei denen eine päpstliche Konfirmation erteilt wurde, diejenigen zu betrachten, denen eine Konfirmation durch den Metropoliten vor-

---

109) Ueber die Vorgeschichte des Begriffes sanior pars vgl. Hilling in Festschr. f. Porsch (1923), S. 228 ff.

110) Die Versprechungen Philipps von Schw. (1203) und Ottos IV. 1209 (s. o. S. 10) bilden den Schlußstrich unter diese Entwicklung.

111) s. u. S. 53 not 173.

112) 1209 Otto IV. (MG. Const. 236 f n 31), wiederholt von Friedr. II. im Jahre 1213 und 1214 (MG. Const. II, 57 ff n 46 f) u. 1219 MG. Const. II, 77 ff n 65) und schließlich von Rudolf von Habsburg im Jahre 1275 (MG. Const. III, 81 ff n 90).

113) Mansi, Coll. Conc. XXII, 218: ex hoc tamen nullum canonicis constituonibus et aliis ecclesiasticis praeiudicium generetur in quibus maioris et sanioris partis debet sententia prevalere: quia quod in eis dubium venerit, superioris poterit iudicio diffiniri.

ausgegangen war, worauf dessen Gegenkandidat an den Papst appellierte, der alsdann die Konfirmation des Eb. seinerseits bestätigte.

Der erste Fall dieser Art begegnet unter Innoc. III. bei einer zwiespältigen Wahl in Lüttich (1200). Hier lag die Sache gleich besonders kompliziert, insofern, als drei Kandidaten gewählt worden waren; wenn auch keine päpstliche Urkunde über diese Angelegenheit erhalten ist, so darf man doch wohl vermuten, daß der Dompropst Hugo von Petraponte von dem stauferfeindlichen Adolf von Köln [114]) die Konfirmation erhielt, da er von Otto IV. die Regalien empfing [115]). Damit wäre die zwiespältige Wahl entschieden gewesen, hätte jetzt nicht der eine Gegenkandidat an den Papst appelliert und so die ganze Angelegenheit in dessen Hände gelegt. Die Entscheidung des Metropoliten wurde daraufhin einer Prüfung unterzogen, und wenn Innoc. sich auch lieber für den Appellierenden entschieden hätte, schon aus dem Grunde, um der Appellation eine Garantie auf Erfolg zu geben, so bestimmten ihn doch politische Rücksichten und ferner der ausdrückliche Wunsch Ottos IV. [116]), sich für Hugo zu entscheiden; ein Urteil, mit dem ihm bereits sein Legat zuvorgekommen war, der nunmehr Hugo die Konfirmation erteilte [117]). Es läßt sich nicht feststellen, wer von diesen drei Kandidaten sich auf die maior et sanior pars berufen konnte. Bei der Entscheidung dieser Wahl mußte Innoc. III., der zwischen beiden schwankte [118]), vor allem darauf bedacht sein, ein freies absolutes Entscheidungsrecht in seine Hand zu bekommen, das unabhängig von der Majorität der Wähler war. Das führte zu der oben erwähnten Regelung [119]) auf dem Laterankonzil von 1215, nach der dem Papst die Möglichkeit gegeben war, sich für die maior oder für die minor pars zu entscheiden.

114) Vgl. Hauck IV, 711.

115) Aegid. Aureavall. Gesta ep. Leod. MG. SS. XXV, 117.

116) Reg. de neg. Rom. imp. Migne PL. 216 col. 1055 n 53.

117) Aegid. Aureavall. Gesta ep. Leod. l. c. S. 117; Chron. Albrici MG. SS. XIII, 878; Einzelheiten bei Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 170 ff, 222 ff.

118) Er hatte zuerst, als Hugo nicht in Rom erschienen war, Heinrich begünstigt (Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 222).

119) S. o. S. 43.

Aber der Papst mußte andererseits auch damit rechnen, daß sich die eine der beiden Parteien selbst für die sanior pars hielt und die Lage dadurch schwieriger wurde. So gestalteten sich die Verhältnisse bei der Doppelwahl von Verdun im Jahre 1224. Die Majorität hatte den vom letzten Bischof empfohlenen Kantor Rudolf gewählt, der dann auch mit Recht vom Eb. die Bestätigung erhielt. Die Minorität dagegen, die sich für den Archidiakon Johann von Chalons entschieden hatte, appellierte, um ihren Kandidaten durchzusetzen, nach Rom. Der Papst hätte nun die Möglichkeit gehabt, diesen Kandidaten zu bestätigen und somit das Urteil des Metropoliten aufzuheben. Honor. III. aber setzte bezeichnenderweise zuvor eine Untersuchungskommission ein, die nach sorgfältiger Untersuchung nicht etwa die Entscheidung treffen, sondern beide Parteien, darunter den bestätigten Rudolf persönlich, nach Rom zitieren sollte [120]). Das Ergebnis einer anderen auf Rudolfs Wunsch eingesetzten Kommission ist nicht bekannt [121]), doch da der Ausgang für Rudolf günstig war [122]), darf angenommen werden, daß er die päpstliche Konfirmation erhielt [123]). Damit hatte also der Papst die Ansprüche der Minderheit, die die sanior pars für sich geltend machte, abgewiesen und ein freies Entscheidungsrecht geübt.

Bei der Doppelwahl von Eichstädt (1232) ist nicht überliefert, ob hinter Heinrich oder Hermann die maior pars stand. Da jedoch Heinrich vom Metropoliten bestätigt wurde [124]), dürfte er wohl auch von der Majorität gewählt sein. Nach der Appellation des Gegenkandidaten setzte Greg. IX. eine Kommission ein, da Heinrich, persönlich zitiert, einen ungeeigneten Prokurator geschickt hatte [125]). Auch hier ist das für Heinrich günstige Urteil nur aus seiner späteren Amtszeit zu erschließen [126]).

120) Reg. Honor. III. n 5170, vollständig abgedruckt bei Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., Urk.-Anh. S. 171 ff n 6.

121) Reg. Honor. III., n 5542 = c 19 X de elect. II, 1.

122) Rudolf blieb Bischof (Winkelmann, Jahrb. Friedr. II. Bd. I, 492 ff).

123) Einzelheiten der Wahl bei Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 100 f, Clouet, Histoire de Verdun, II, 381 ff.

124) Reg. Bisch. Eichstädt n 672.

125) Reg. Greg. IX. n 990.

126) Er begegnet in Urkunden als Bischof bis zum Jahre 1237 (Reg.

Aehnlich ist es mit der Doppelwahl in Chur vom Jahre 1237. Auch hier hatte wohl der vom Eb. bestätigte und geweihte[127]) Volkard von Neuenburg die Majorität hinter sich. Bei der Untersuchung durch eine Kommission[128]) müssen sich dann Schwierigkeiten ergeben haben, die den Papst zwangen, eine neue Kommission einzusetzen[129]), über deren für Volkard günstigen Ausgang[130]) nichts Näheres bekannt ist[131]).

In allen diesen Fällen, wo der Metropolit dem von der maior pars gewählten Kandidaten die Konfirmation erteilt hatte, war auch die päpstliche Bestätigung gefolgt. Es ergibt sich nun die Frage, wie sich diese zur Konfirmation des Metropoliten verhielt. Der Papst konnte sich entweder mit dem Vorgehen des Metropoliten einverstanden erklären oder sie lediglich bestätigen, so daß also eine Bestätigung der Konfirmation erfolgt wäre. Aber er tat keines von beiden, sondern ging noch einen Schritt weiter. Dadurch, daß er eine Kommission zur Prüfung einsetzte, ignorierte er die Entscheidung des Metropoliten, die somit an Bedeutung verlor. So ist es auch nur ein Zufall, wenn die Bestätigung des Papstes auf den vom Metropoliten bereits bestätigten Bischof fällt. Es konnte ebenso gut vorkommen, daß sich Eb. und Papst gegenüberstanden, wie es bei der Doppelwahl in Paderborn vom Jahre 1223 der Fall war. Wie der Papst, so glaubte auch der Metropolit die minor pars als die sanior pars ansehen zu können und erteilte daher dem von der Minderheit gewählten Heinrich die Konfirmation[132]), worauf dieser auch die Regalien erhielt[133]). Nun appellierte jedoch

---

Bisch. Eichstädt n 673—700); Einzelheiten über die Wahl bei Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 72 ff.

127) Mon. Erphesf. ed. Holder-Egger, S. 94.

128) Reg. Greg. IX, n 4402; die Erteilung der hier erwähnten Konsekration setzt die Konfirmation voraus; vgl. auch Eubel, Hierach. Cath. I, 219 not. 5; Bernouilli, Acta pontif. Helvet. I n 95.

129) Bernouilli, l. c., S. 143.

130) Reg. Innoc. IV. n 4184; Volkard verzichtete.

131) Vgl. Einzelheiten bei Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 102 f.

132) Hierin sieht Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 87, eine unkorrekte Handlung des Metropoliten. Die an den Papst erfolgte Appellation mußte ihm nicht unbedingt bekannt sein, und in diesem Falle hinderte ihn nichts, die Entscheidung zu treffen.

133) Reg. Honor. III. n 4454, UB. Westf. IV n 114; man wird Krabbo schwerlich zustimmen dürfen, wenn er behauptet, (a. a. O., S. 89), daß

die Majorität an den Papst, der bei dem schwierigen Fall zwei Kommissionen einsetzte. Die erste erhielt die Vollmacht, nach sorgfältiger Untersuchung der Angelegenheit die Wahl Olivers, wenn sie von der maior et sanior pars erfolgt sei, kraft päpstlicher Autorität zu bestätigen; andernfalls sollte sie nach der Untersuchung beide Parteien vor den Papst zitieren[134]). Die Bestätigung dieser Kommission genügte jedoch Oliver nicht. Welchen Wert man der persönlichen päpstlichen Konfirmation zumaß, wird daran klar, daß Oliver noch besonders durch einen Prokurator diese nachsuchte[135]). Aber auch die Gegenpartei, die Wähler des vom Metropoliten bestätigten Heinrich, bat den Papst um Bestätigung der erzbischöflichen Konfirmation[136]): ein deutliches Zeichen, wie sehr die Instanz des Metropoliten an Bedeutung gesunken war zugunsten der nächst höheren, des Papstes. Damit war der Papst Herr der Lage geworden. Er ließ sich zur Einsetzung einer dritten Kommission bestimmen, die ebenfalls nach sorgfältiger Prüfung beide Parteien zitieren sollte[137]), und nach einem für Otto günstigen Bericht[138]) bestätigte Honor. III. die Wahl Olivers und erteilte ihm die Konsekration[139]).

Der Papst hatte sich also bei dieser Doppelwahl gegenüber dem Metropoliten durchgesetzt. Er hatte die W a h l des bestätigten Heinrich, nicht direkt die erzbischöfliche Konfirmation, kassiert. Aber obwohl Oliver der Kandidat der Majorität war, glaubte doch der Papst ein Entgegenkommen zeigen zu sollen. Unmittel-

später das Reich, entgegen seiner ersten Entscheidung, Oliver als den rechtmäßigen Elekten anerkannt habe. Seine Beweisführung ist etwas gewaltsam. Es ist doch weitaus wahrscheinlicher, daß der bestätigte Heinrich, und nicht sein Gegenkandidat Oliver, am Hofe weilte.

134) Reg. Honor. III, n 4454, vollständig gedruckt in UB. Westf. IV n 114; Einsetzung der zweiten Kommission: UB. Westf. V n 309.

135) UB. Westf. IV n 127, V n 319.

136) UB. Westf. V n 127: quod per Maguntinum factum fuerat de preposito memorato auctoritate dignaremur apostolica confirmare.

137) Reg. Honor. III, n 4969; vollst. in UB. Westf. IV n 127, UB. Westf. V n 319.

138) UB. Westf. IV n 128, V n 318.

139) UB. Westf. V n 325 ff. Jedoch ist die Inhaltsangabe von Finke unrichtig und irreführend; ausführl. Darstellg. d. Wahl bei Krabbo, Besetz. unter Friedr. II, S. 84 ff.

bar nach der Weihe berief er ihn ins Kardinalskolleg und gestattete dem Domkapital eine Neuwahl [140]).

Aehnlich liegt es mit der Doppelwahl von Toul (1252). Dort hatten beide Elekten zunächst die Instanz des Metropoliten angerufen, der sich wohl gegen den von der Majorität gewählten Kandidaten entschied, wie dessen darauf an den Papst eingelegte Appellation vermuten läßt. Die vom Legaten vollzogene Konfirmation des Kandidaten Aegidius de Sorcy wurde auch hier wieder vom Papst bestätigt [141]).

In diesen beiden Fällen, wo also der von der maior pars Gewählte die päpstliche Konfirmation erhielt, hatte der Papst zweifellos auch das kanonische Recht auf seiner Seite. Eine Wendung trat erst ein, wenn er sich gegen den von der Majorität gewählten und vom Metropoliten bestätigten Kandidaten wandte, wie es 1256 bei der Doppelwahl von Worms geschah. Hier kassierte Alex. IV. die unter Vermittlung des Königs vom Eb. erteilte Bestätigung Eberhards und ordnete eine Untersuchung an, deren Ergebnis aber auch für den von der Majorität gewählten und vom Eb. bestätigten Eberhard günstig ausfiel. Diese Entscheidung erhielt dann auch ihre Bekräftigung von Alexander IV. [142]).

Ein Rückblick zeigt, daß Fälle, in denen der Metropolit von sich aus die Doppelwahl zu entscheiden suchte, nur in den drei rheinischen Kirchenprovinzen vorkommen und von diesen wieder vornehmlich in der bedeutenderen Kirchenprovinz Mainz, dessen Eb. in sieben Fällen viermal eingriff [143]).

Die Doppelwahlen nun, bei denen die erzbischöfliche Konfirmation von Erfolg war, fallen in die erste Hälfte des 13. Jh., und zwar genauer in die Zeit von Innoc. III. bis Greg. IX. Dabei ist nun bemerkenswert, daß alle die Erzbischöfe ohne irgendwelche päpstliche Mitwirkung den Stuhl bestiegen hatten [144]), während die-

140) UB. Westf. V n 333.

141) Reg. Alex. IV. n 299; Epp. pont. III, 287 n 317; Einzelheiten bei Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 164 ff; Morret, a. a. O., S. 41.

142) Chron. Wormat. bei Boos, Wormser Quellenbuch III, 188 ff; Epp. pont. III, 395 f n 437.

143) Der Metropolit griff natürlich noch bei anderen Neubesetzungen auf Grund seines Rechtes ein, doch dies wird besser an anderer Stelle erwähnt.

144) Für Eichstädt (1232) und Chur (1237) der Metropolit Sieg-

jenigen, bei deren Erhebung der Papst in irgend einer Weise beteiligt war[145]), sich eine Kassation der von ihnen bestätigten Wahl gefallen lassen mußten.

In allen diesen Fällen war trotz der Bestätigung durch den Metropoliten die Entscheidung nach einer Appellation in die Hände des Papstes gekommen, und in einer Bestimmung des Konzils von Lyon vom Jahre 1274 hatte das seinen kanonischen Niederschlag gefunden[146]). Damit war jedoch die Instanz des Metropoliten noch nicht von vornherein ausgeschaltet. In der Erreichung dieses Zieles kamen der Kurie die Wähler entgegen, die ja die Bedingtheit der erzbischöflichen Entscheidung kennen gelernt hatten und sich unmittelbar an den Papst wandten, dessen Bestätigung dem appellierenden Elekten eine größere Garantie bot. Und schließlich wurde diese Gewohnheit von Nicolaus III. als kanonisches Recht sanktioniert: Doppelwahlen gehen zur Entscheidung an die Instanz des Papstes unter Ausschaltung des Metropoliten[147]). Dabei erfolgte die Appellation gewöhnlich durch den von der Majorität gewählten Kandidaten, da dieser ja zunächst die größeren Aussichten hatte.

Es empfiehlt sich hier, zwischen den Wahlen von Erzbischöfen und Bischöfen zu scheiden.

Zur letzteren Gruppe gehören die Neubesetzungen von Münster (1203), von Worms (1217) und von Verdun (1245). Die Doppelwahl von Münster ist in mancher Beziehung lehrreich. Dort hatte die Majorität der Domherren den welfenfreundlichen[148]) Propst Otto gewählt, und es wäre in diesem Falle eine Appellation an den gleichgesinnten Metropoliten[149]) am Platze gewesen; sie

fried III. von Mainz (dessen Wahl s. bei Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 62 ff); für Lüttich (1200) Eb. Adolf I. (Reg. Eb. Köln II n 1459); für Verdun (1224) Eb. Dietrich (vgl. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzb., S. 36 f).

145) Für Paderborn (1223), Eb. Siegfried II. (s. u. S. 88 f); für Worms (1256) Gerhard I. (s. u. S. 79); für Toul (1252) Eb. Arnold (s. u. S. 52).

146) c 10 in VI. I, 6: sed quum in electionum earundem negotiis in iudicio vel extra iudicium appellatur in scriptis ex causa probabili, quae probata deberet legitima reputari: ad sedem ipsam huiusmodi negotia deferantur.

147) c 16 in VI. de elect. I, 6.

148) Reg. de neg. imp. n 135, Migne PL. 216, col. 1151 f.

149) Hauck IV, 711.

erging aber an den in Köln weilenden Legaten[150]), der die Entscheidung an sich zu bringen wußte. Besondere Schwierigkeiten bestimmten ihn jedoch, beide Parteien nach Rom zu zitieren. Wie vorsichtig nun Innoc. III. zu diesem Zeitpunkt noch vorging, zeigt sich darin, daß er die Angelegenheit noch nicht entschied, vielmehr, da von der einen Seite kein geeigneter Prokurator erschienen war, an Ort und Stelle eine Kommission einsetzte, welche diejenige Wahl, die kanonisch sei, unter Kassation der anderen bestätigen sollte[151]). Den welfisch gesinnten[152]) Geistlichen fiel die Entscheidung nicht schwer, zumal der von der Minorität der Domherren und dem Adel gewählte Gegenkandidat noch nicht das kanonische Alter erreicht hatte: Otto I. wurde Bischof von Münster[153]).

Aehnlich liegt der Fall bei der Doppelwahl in Worms, wo die Appellation ebenfalls nicht an den welfenfreundlichen[154]) Metropoliten, sondern an den Papst selbst gerichtet wurde. Eine von diesem eingesetzte Kommission bestätigte die Wahl[155]), worauf aber auch der von der Minorität gewählte Kandidat beim Papst Berufung einlegte. Dies bestimmte Honor. III. zur Einsetzung einer zweiten Kommission[156]), die jedoch zu demselben Ergebnis kam[157]).

Von der Neubesetzung in T o u l vom Jahre 1217 läßt sich kein klares Bild gewinnen. Es scheint so, als ob sich beide Parteien direkt an die Kurie wandten, die nach einer Untersuchung Johann zum Rücktritt bewog, während man seinen Gegenkandidaten Gerhard als Bischof bestätigte[158]). Ebenso haben wohl auch nach

150) Chron. reg. Col. cont. III, 202.

151) Potth. 2223, Migne PL. 215 col. 350 n 71.

152) Vgl. Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 305.

153) Chron. reg. Col., S. 173; Einzelheiten bei Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 305 ff und Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn. S. 194 ff; außerdem Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprov., S. 70.

154) Hauck IV, 734, 737.

155) Reg. Honor. III. n 739, gedruckt bei Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., Urk.-Anh. S. 159 f n 1.

156) Potth. 5867.

157) Heinrich von Saarbrücken erhielt die Bestätigung; vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 53 ff.

158) Press. 871 f ; Gall. christ. XIII, 1011; Wiegand, Jahrb. f. Lothr. Gesch. 4 (1892), S. 145 ff n 5; Morret a. a. O., S. 69 f.

der Doppelwahl in Chur (1222) die Wähler unmittelbar die Instanz des Papstes angerufen. Jedoch kam die Sache wegen des Todes beider Kandidaten nicht zur Entscheidung [159]).

Bei der Doppelwahl von Verdun mußte man von vornherein den Papst als Schiedsrichter anrufen, da der Metropolit noch keine Bestätigung gefunden hatte [160]). In diesem Falle behielt sich Innoc. IV. selbst die Konfirmation des von der Mehrheit gewählten Guido von Triagnel vor [161]).

Die einzelnen Vorgänge bei der Neubesetzung des Stuhles in Utrecht (1301) sind in Dunkel gehüllt. Jedoch ist anzunehmen, daß der Thesaurar Guido, der 1292 bei der Lütticher Doppelwahl kandidiert hatte [162]), von Bonif. VIII. bestätigt wurde [163]).

Eine gewisse Sonderstellung nimmt die Besetzung Rigas vom Jahre 1229 ein, insofern, als hier der Eb. von Bremen, an dem Ernennungsrecht dieses Suffraganen [164]) festhaltend [165]), Albert Suerbeer zum Bischof ausersah, während sich das Domkapitel unter Berufung auf das 1215 sanktionierte Wahlrecht für den Magdeburger Stiftsherrn Nicolaus entschied. Und wenn daraufhin Gregor IX. schließlich dem Erwählten auf seine Bitte hin die Bestätigung erteilte, so löste er damit das Bistum aus dem Metropolitanverband Bremens und unterstellte es, wie bereits 1214 angebahnt war [166]), unmittelbar der römischen Kirche [167]).

159) Casus s. Galli, MG. SS. II, 173; vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 81 f.

160) Der Bischof von Verdun starb am 21. 4. 1245 (Grabinschrift, Gall. christ. XIII, 1212), und am 3. 5. erscheint der Metropolit noch als Elekt (Reg. Innoc. IV. n 1228).

161) Reg. Innoc. IV. n 1424; Gesta ep. Vird. MG. SS. X, 521; Cont. Gesta ep. Autissiod. MG. SS. XXVI, 585; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 30 f, Clouet, Histoire de Verdun II, 427 ff, Morret, a. a. O., S. 110 f.

162) s. u. S. 62.

163) Reg. Bonif. VIII. n 4520 ff, Kaltenbrunner n 509; Pelster, a. a. O., S. 54.

164) Im Jahre 1188 wurde die Zugehörigkeit Rigas zur Kirchenprovinz Hamburg-Bremen ausdrücklich vom Papst anerkannt (JL. 16325).

165) Vgl. Hauck IV., 654 ff, Schonebohm, a. a. O., S. 297 ff.

166) Potth. 4899.

167) Potth. 8698; UB. Livland I, 143 f. n 108, Ann. Stad. MG. SS. XVI, 360, Chron. Albr. MG. SS. XXIII, 927; vgl. Schonebohm, a. a. O., 313 ff; Fuchs, a. a. O., 38 ff; Krabbo, Ostd. Bist., S. 131, Hauck IV, 666 f.

Bei der zwiespältigen Wahl eines Eb. kam als entscheidende Instanz von vornherein nur der Papst in Frage, und einem Eingreifen des Königs konnte man durch Appellation an die Kurie zuvorkommen.

Es gehören in diesen Zusammenhang die Neubesetzungen von Trier (1242) und von Hamburg-Bremen (1258). Bei der Doppelwahl in Hamburg-Bremen gab Alexander IV. im Jahre 1259, ohne vorher eine Kommission eingesetzt zu haben, dem Elekten Hildebold die gewünschte Konfirmation [168]). Dagegen gestalteten sich bei der Trierer Doppelwahl die Dinge schwieriger, insofern als hier die Reichsgewalt mit der Regalienverleihung eingriff. Nach der wohl von seinem Gegenkandidaten Arnold von Isenburg erfolgten Appellation ergaben sich bei der Entscheidung Schwierigkeiten, da jeder der beiden Erwählten die maior et sanior pars für sich in Anspruch nahm. Dazu Ermächtigte sollten deshalb die Sache untersuchen und die Parteien nach Rom vorladen. Der Verzicht des investierten Rudolf machte jedoch eine Kassation überflüssig und schuf eine günstige Lage für den Gegenkandidaten Arnold, zu dem sich jetzt auch die Gegenpartei bekannte. Eine zweite Kommission erhielt daher den Auftrag, seine Wahl nach einer genauen Untersuchung gegebenenfalls kraft päpstlicher Autorität zu bestätigen [169]).

b) Einsetzung.

In allen diesen Fällen, um es noch einmal zu wiederholen, hatte der eine der beiden Gegenkandidaten die Konfirmation erhalten. Das war die einfachste Entscheidung einer Doppelwahl; die nächste Stufe, die sich auch ungefähr zeitlich an diese anschließt, charakterisiert sich dadurch, daß, entsprechend dem Vorgang bei den einfachen Wahlen, der eine der beiden Bewerber als Bischof eingesetzt wurde.

1. Einsetzung des einen, Verzicht des anderen Bewerbers.

Der erste Fall begegnet unter Innoc. IV. bei der Neubesetzung von Lüttich im Jahre 1246. Die wenigen Quellen berichten

168) Ann. Hamab. MG. SS. XVI, 384; Lappenberg, Gesch.-Qu. d. Erzst. Bremen S. 12; UB. Hamburg I n 637; vgl. Hermann, a. a. O., S. 23.

169) Epp. pont. II, 32 f n 41, II, 61 f n 85, Gesta Trev. MG. SS. XXIV, 405 ff; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 11 ff.

von einer zwiespältigen Wahl und einer Appellation [170]), worauf der Legat den einen der Kandidaten, Heinrich von Geldern, als Bischof einsetzte [171]).

Genauer bekannt hingegen ist die Doppelwahl in Brandenburg (1261). Hier wurde ein Eingreifen des Metropoliten durch Appellation an den Papst unterbunden, der nun mit einer neuen Forderung auftrat, die seinem Handeln die rechtskräftige Stütze geben sollte. Nachdem bereits Alexander IV. bei der Touler Doppelwahl betont hatte, daß die Angelegenheit infolge der Appellation aus den Händen des Metropoliten vor die Instanz des Legaten gekommen sei [172]), ließ Urban IV. jetzt auf Grund der Appellation das Devolutionsrecht in Kraft treten [173]). Er übergab die Angelegenheit einem Kardinaldiakonen zur Prüfung, in deren Verlauf der eine Bewerber schließlich verzichtete und der Wahl seines Gegenkandidaten Heinrich zustimmte. Der nun zu einer zweiten Prüfung beauftragte Legat erhielt die Vollmacht, dessen Wahl, falls sie kanonisch sei, im päpstlichen Auftrage zu bestätigen und ihn als Bischof einzusetzen [174]).

---

170) Jedenfalls darf man Aldinger nicht zustimmen, wenn er eine Wahl bestreitet. Der in den Quellen gebrauchte Ausdruck praeficere schließt eine solche nicht aus. Da der eine Kandidat noch nicht das kanonische Alter hatte, so wurde er postuliert. Eine scheinbare Wahrung der Wahlfreiheit, eine Versammlung der Domherren, wie sie Aldinger schließlich will, ist deshalb auch abzulehnen (vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 69 ff, 81 ff).

171) Gesta. abb. Trud. cont. III, MG. SS. X, 396, Aegid. Aureavall. MG. SS. XXV, 129.

172) Reg. Alex. IV. n 299: ad quem causa huiusmodi ab audientia. . metropolitani loci, per appellationem tuam delata fuerat quaestio verteretur.

173) Man wird also doch wohl gegen Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht in: Kirchenrechtl. Abhdl., herausg. v. Stutz, 37. u. 38. Heft, Stuttg. 1906, S. 194 f, hier ein Devolutionsrecht annehmen müssen. Die päpstliche Entscheidung erfolgte jetzt nicht mehr, wie Ebers meint, auf Grund der Appellation, sondern des durch die Appellation eingetretenen Devolutionsrechtes: Kam.-Reg. Urb. IV., n 333: et ea tandem per appellationem ad sedem apostolicam legitime devoluta. Ferner Reg. Urb. IV. n 408, Reg. Clem. IV. n 629.

174) Kam.-Reg. Urb. IV, n 333, Riedel, Cod. dipl. Brandbg. A. 8 n 90; vgl. Sello, Altbrandenbg. Miszellen in FBPrG. V, 2. Hälfte, S. 173.

2. Einsetzung des einen, Ablehnung des anderen Bewerbers.

Hatte bisher, wie sich besonders bei der letzten Wahl zeigte, der eine verzichtet und der andere die Bestätigung erlangt, so ging der Papst bei einigen Neubesetzungen einen Schritt weiter, indem er die Wahl des einen Bewerbers kassierte, worauf alsdann die Bestätigung und Einsetzung des anderen erfolgen konnte. Dieser Vorgang läßt sich beobachten bei den Doppelwahlen in Lüttich (1238) und in Freising (1280). Der Lütticher Fall wurde dadurch verwickelt, daß der noch nicht bestätigte Eb. von Köln dem staufenfreundlichen Otto [175]) die Konfirmation erteilte, während sein Gegenkandidat Wilhelm von Savoyen beim Papste Hilfe suchte[176]), der daraufhin eine Untersuchungskommission einsetzte und schließlich beide Parteien, darunter Otto persönlich, nach Rom vorlud[177]). Sein Schicksal stand von vornherein fest, und seine heimliche Flucht aus Rom war dem Papst, der im Kampfe gegen die Staufer auch hier einen stauferfeindlichen Bischof durchbringen wollte [178]), nur ein willkommener Anlaß, Ottos Wahl zu kassieren [179]). Das war ein Schlag gegen Friedrich II. und ein doppelter gegen den Metropoliten, da dieser noch obendrein den Auftrag erhielt, den

175) Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 128, spricht von einer Postulation, die, anstatt einer Wahl, wegen des defectus ordinis eigentlich hätte erfolgen müssen. Diese Behauptung entlehnt er Pelster, a. a. O., S. 33, der aus einer späteren Verheiratung Ottos schließt, daß dieser nur die niederen Weihen besessen hätte. Das ist ein Schluß, der nicht zwingend und dem umsomehr zu widersprechen ist, als der Papst, der doch bei Ottos Ablehnung allen Grund dazu gehabt hätte, mit keinem Worte von einer erfolgten oder erforderlich gewesenen Postulation spricht. Otto ist also gewählt worden, und eine Postulation war nicht notwendig. Dazu stimmt auch der Bericht des Chron. reg. Col. S. 273, der von einer Wahl Ottos und einer Postulation seines Gegenkandidaten spricht.

176) Chron. Albr. MG. SS. XXIII, 943.

177) Reg. Greg. IX. n 4587, 4643.

178) Mathäus Parisiensis, MG. SS. XXVIII, 151: Et tunc temporis vocatus est Willelmus electus Valentinus, procurante papa, quia ut dicebatur proposuit eum habere ducem exercitus sui contra imperatorem ad episcopatum Leodiensem.

179) Reg. Greg. IX. n 4642, 4710, 4863, 4871, 4865, 4866, 4868.

neuen, vom Papst eingesetzten [180]) Bischof Wilhelm in das Bistum einzuführen [181]).

Die Doppelwahl von Freising brachte dann einen weiteren Fortschritt. Hier legte man bereits vor dem Wahlakt gegen die geplante Wahl des Propstes Friedrich Berufung ein, und damit war, diese Ansicht vertrat wenigstens Nicolaus III., die ganze Angelegenheit in die Hände des Papstes gekommen [182]). Trotzdem aber schritt das Domkapitel zur Wahl, aus der der genannte Propst Friedrich als Kandidat der Majorität und daneben Propst Emicho hervorgingen, sodaß nunmehr das Devolutionsrecht in Kraft trat und die Entscheidung der Kurie überwies. So wurde denn die Wahl Emichos abgelehnt, zumal er dem Papst eine aus der vor der Wahl eingelegten Appellation hergeleitete Befugnis der Entscheidung absprach, während sein Gegenkandidat Friedrich, dessen Erwählung ja gerade ein Teil des Domkapitels durch Appellation hatte verhindern wollen, bestätigt und als Bischof eingesetzt wurde [183]).

c) Ernennung des einen Bewerbers.

Damit ist eine zweite große Gruppe von Wahlen abgeschlossen, und es folgt jetzt, ganz entsprechend den Maßnahmen bei den einfachen Wahlen, bei einer Reihe von Neubesetzungen die Ernennung des einen Bewerbers, nachdem dieser zuvor seinen Verzicht dargelegt hatte, während die Wahl seines Gegenkandidaten kassiert wurde.

1. Verzicht und Ernennung des einen, Ablehnung des anderen Bewerbers.

Hierher gehören die Doppelwahlen von Münster (1272) und von Trier (1286). In Münster war die Entscheidung zuerst an

180) Reg. Greg. IX. n 4869; Einzelheiten über diese Neubesetzung bei Kirsch, Das Lütticher Schisma vom Jahre 1238 in Röm. Quartalschr. III (1889), S. 177 ff, und Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 126 ff.

181) Es ist zu bemerken, daß der Papst hier nicht den üblichen Ausdruck „praeficere“ gebraucht, sondern „providere“.

182) Deutinger, Beyträge zur Gesch. d. Erzbist. München-Freising II, 21 ff n 7: licet . . . predicti ad sedem apostolicam appellassent, nihilominus tamen postmodum iidem capitulum, praepositus et decanus per eundem viam ad electionem huiusmodi procedentes.

183) Deutinger, Beyträge l. c., Gesta ep. Frising. MG. SS. XXIV, 325.

den Metropoliten gekommen, ihm jedoch durch eine von der Majorität eingelegte Appellation nach Rom wieder entzogen worden. Nach Prüfung durch einen Kardinal kassierte Gregor X. die Wahl Wikbolds von Holte[184]), des Kandidaten der Minderheit. Die Aussichten des von der Mehrheit aufgestellten Eberhard von Diest waren jedoch zunächst nicht günstig; dadurch aber, daß er in die Hände des Papstes verzichtete und so dessen plenitudo anerkannte, erreichte er 1275 seine Ernennung zum Bischof[185]).

Bei der Doppelwahl in Trier konnte der Papst unter Berufung auf die Nichtbeachtung der Bulle Nicolaus' III.[186]) den Kandidaten der Minorität zurückweisen und Bohemund nach seinem Verzicht zum Eb. ernennen[187]).

2. Beide Bewerber verzichten.

Während bei diesen beiden letzten Wahlen nur der Ernannte vorher verzichtet hatte, finden wir bei den jetzt folgenden einen Verzicht beider Kandidaten, die sich beide der päpstlichen Entscheidung unterwerfen, welche wie bei den einfachen Wahlen[188]) ausfällt: der eine von ihnen wird kraft der plenitudo potestatis zum Bischof ernannt, wobei der Wahlausfall, Majorität oder Minorität, für den Papst keine Rolle spielte.

Es sind hier zu erwähnen die Neubesetzungen von Ermland (1278), von Mainz (1288) und mehrere Doppelwahlen in Verdun. In Ermland kam es 1278 zu einem Zwiespalt zwischen dem

---

184) Wikbold wurde 1297 Eb. von Köln (s. o. S. 40).

185) Reg. Greg. IX. n 598 = UB. Westf. VI n 702; UB. Westf. III n 936; vgl. dazu Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn, S. 203 ff. Doch dazu sei noch folgendes bemerkt. Loegel will gegen Cardauns, Konrad von Hochstaden, Köln 1880, S. 55 not. 5, diesen ernannten Bischof Eberhard identisch sein lassen, mit dem Eberhard, für den ein päpstliches Provisionsmandat ergangen war (s. u. S. 117). Dem ist zu widersprechen. Wäre dies derselbe Eberhard, dann wäre sein Verzicht unsinnig. Der ernannte Eberhard von Diest ist also nicht jener Eberhard, für den der Papst ein Provisionsmandat erlassen hatte.

186) Cupientes ecclesiarum, c 16 in VI. de elect. I, 6.

187) Reg. Nicol. IV. n 747—750, Kaltenbrunner n 335, Gesta Trev. MG. SS. XXIV, 465 f. Es ist zu beachten, daß diese nichts von einer vorher erfolgten Resignation wissen.

188) s. o. S. 36 f.

vom verstorbenen Bi. Anselm gegründeten Domkapitel, das den Propst Heinrich Fleming erwählt hatte, und dem Eb. von Riga, der die erbetene Konfirmation abschlug, da er bereits einen anderen, den Rigaer Dompropst Johann, auf den Bischofstuhl gesetzt hatte. Als nach Appellation des Domkapitels die Kandidaten in Rom erschienen, verzichteten sie beide auf jeglichen Anspruch, und Heinrich Fleming konnte alsdann — wie seine beiden Vorgänger [189]) — kraft päpstlicher Ernennung den Bischofsstuhl besteigen [190]).

Bei der Mainzer Doppelwahl ist deutlich zu sehen, wie der Verzicht zustande kam. Beide Kandidaten waren zunächst bemüht, ihre eigene Bestätigung und die Zurückweisung des Gegenkandidaten in Rom zu erreichen. Erst als sie die Aussichtslosigkeit ihrer Bestrebungen erkannten, verzichteten sie, worauf der Papst den einen Kandidaten, Gerhard II. von Eppenstein, zum Eb. ernannte [191]).

Genau so verlief auch die Doppelwahl von Verdun (1278), die die Ernennung des Bischofs Heinrich Granson brachte [192]), und die vom Jahre 1286, wo sich Jakob II. von Revigny 1289 durchsetzen konnte [193]). Dagegen zeigte sich in Verdun bei einer weiteren zwiespältigen Wahl, die im Jahre 1303 nach dem Tode des vom Papste ernannten [194]) Bischofs Johann III. stattfand, etwas beachtenswertes Neues. Hatten bisher beide Kandidaten zunächst ihre Bestätigung zu erreichen versucht und schließlich verzichtet, so erfolgte nunmehr unmittelbar nach dem Wahlakt seitens des einen Kandidaten Thomas von Blâmont der Rücktritt, den er durch Pro-

189) s. u. S. 118 f u. 78.

190) Cod. dipl. Warm. II, 567 f n 538, UB. Livland VI, 42 n 2753; vgl. H. Schmauch, Die Besetzung der Bist. im Deutschordensstaate in Zs. f. d. Gesch. u. Altertumskde. Ermlands, Bd. 20 (1919), S. 705 f.

191) Reg. Nicol. IV. n 724—730, Kaltenbrunner n 336; Gesta Trev. MG. SS. XXIV, 460 Wenn diese von einer Kassation des einen Kandidaten sprechen und nur von der Provision des anderen, so geht deutlich hervor, was die Resignation in ihren Augen bedeutete.

192) Reg. Mart. IV. n 18 = Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. X, 213 n 242; vgl. Clouet, Hist. de Verdun II, 492 f, Morret, a. a. O., S. 115 f.

193) Reg. Nicol. IV. n 1777—1782, Kaltenbrunner n 368, Reg. Nicol. IV. n 2474, Gall. christ. XIII, 1218; vgl. Clouet, Hist. de Verdun, II, 16 f Morret, a. a. O., S. 116.

194) s. u. S. 82.

kuratoren dem Papst bekannt gab. Der Ausgang der vorhergehenden Wahl mochte ihn, der die Lage klug erfaßte, dazu bestimmt haben; und tatsächlich täuschte er sich nicht: während sein Gegenkandidat Walther nach Thomas' Verzicht schließlich ebenfalls seine Ansprüche preisgab, wurde Thomas von Bonif. VIII. zum Bischof ernannt[195]).

3. Beide Bewerber abgelehnt.

Gerade von dieser letzten Wahl aus gesehen ist es verständlich, wenn jetzt statt des Rücktritts der beiden Kandidaten eine Kassation ihrer Wahlen erfolgte. Das lief ja bei der Art dieses Verzichtes auf dasselbe hinaus, machte aber doch einen Unterschied aus. War vorher der Entschluß von dem Elekten ausgegangen, so erfolgte jetzt die Kassation seitens des Papstes. Das hinderte ihn dann aber trotzdem nicht, den einen der beiden Kandidaten nachträglich kraft der plenitudo potestatis zum Bischof zu ernennen.

In diesen Zusammenhang gehört die Doppelwahl von Speyer (1302). Welche in jeder Hinsicht unabhängige Entscheidungsgewalt man dem Papst jetzt zumaß, geht daraus hervor, daß die Appellation hier von der Minorität ausging. Bei der nunmehr erfolgenden Kassation berief sich der Papst beiden gegenüber auf den unerlaubten Besitz von Benefizien, ersichtlich ein etwas schwacher Grund. Sehr deutlich zeigt sich hier noch einmal, welche Rolle jetzt der Metropolit spielte, dessen Rechte bei zwiespältigen Wahlen von der päpstlichen Instanz aufgesaugt worden waren. Es ist der letzte Ueberrest seiner alten Befugnisse, wenn er nach der Kassation den einen, von der Majorität gewählten Kandidaten empfahl[196]).

d) Ernennung eines dritten.

Mit diesen Wahlen ist eine zweite bestimmte Gruppe erledigt, die sich im ganzen dadurch auszeichnet, daß einer der beiden Kandidaten schließlich den Bischofstuhl bestieg. Wie bei den einfachen Wahlen ergab sich aber mit Notwendigkeit auch hier ein

195) Reg. Bonif. VIII. n 5262, vollständig bei Kaltenbrunner n 534; vgl. Clouet, Hist. de Verdun III, 28 ff, Morret, S. 119 f.

196) Reg. Bonif. VIII. n 5261, Kaltenbrunner n 533, 539.

weiterer Schritt: waren beide Kandidaten dem Papste nicht genehm, so ernannte er von sich aus einen dritten.

1. Ablehnung des einen, Verzicht des anderen Bewerbers.

Diese neue Phase bringt in Bezug auf die beiden Gegenkandidaten genau dieselbe Entwicklung wie die vorige. So findet sich denn auch hier eine erste Stufe, bei der die Wahl des einen kassiert wurde, während der andere Verzicht leistete. Hierbei lassen sich die ersten päpstlichen Versuche besonders gut beobachten, die zeigen, mit welcher Vorsicht man zu Werke ging [197]).

In Regensburg hatte 1226 die Majorität gegen die von der Minorität unter Mitwirkung der Ministerialen vorgenommene Wahl beim Papst Berufung eingelegt. Da Honor. III. infolge der falschen Darstellung des Prokurators kein Bild von dem Wahlvorgang gewinnen konnte, sollte eine Kommission nach einer Untersuchung beide Parteien nach Rom zitieren [198]). Gregor IX., der inzwischen den päpstlichen Thron bestiegen hatte, erledigte die schon lange schwebende Angelegenheit durch Kassation der Wahl und gewann dadurch mehrere Möglichkeiten zum Eingreifen [199]). Da die Majorität bei ihrer Opposition einen eigenen Kandidaten aufzustellen versäumt hatte, konnte er entweder die Erlaubnis zu einer Neuwahl erteilen oder selbst einen Bischof ernennen. Er tat einen klugen Schritt, indem er eine Zwischenform wählte. Dadurch, daß er die in Rom versammelten Domherren zu einer Wahl an Ort und Stelle zwang, hatte er die Wähler in seiner Hand, die sich denn auch 1227 auf den von Gregor IX. präsentierten Kandidaten Siegfried einigten, eine Wahl, die in Wirklichkeit einer päpstlichen Ernennung sehr nahe kam [200]).

---

197) Zu dieser Gruppe ist wohl auch die Neubesetzung von Ratzeburg (1228) zu zählen. Man darf annehmen, daß hier eine Doppelwahl stattgefunden hat. Nach Masch, Gesch. d. Bist. Ratzeburgs (1838), S. 125 f, soll der Bischof Lambert vom Papst ernannt worden sein ; vgl. auch Hermann, a. a. O., S. 97 f.

198) Reg. Honor. III. n 6019 = Epp. pont. I, 231 ff n 305.

199) Reg. Greg. IX. n 114, 115 = Epp. pont. I, 278 n 364.

200) Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 349 f n 367, S. 350 n 368; Not. s. Emmerani, MG. SS. XVII, 574 f, Ann. s. Rudberti Salisb. MG. SS. IX, 783, Herm. Altah. Ann. MG. SS. XVII, 387; ausführliche Darstellung bei Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 112 ff u. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 21 ff.

Die gleichen tastenden Versuche lassen sich auch noch bei der nächsten Doppelwahl in Regensburg vom Jahre 1246 beobachten, wo der Papst eine Kommission mit der Prüfung und der ev. Bestätigung des von der Majorität gewählten Kandidaten beauftragte, der seine Zustimmung zur Wahl klug bis nach der Entscheidung des Papstes verschoben hatte. Im Zweifelsfalle sollte sie beide Parteien nach Rom zitieren[201]). Das war ja sonst schon öfter geschehen. In diesem Falle erging zugleich noch an den päpstlichen Legaten ein Auftrag, der zwar im ersten Teil mit dem an die Kommission ergangenen übereinstimmte, ihn jedoch auch ermächtigte, einen dritten zum Bischof zu ernennen[202]). Der Legat, von politischen Situationen begünstigt[203]), führte die letztere Anweisung aus, zweifellos zur Zufriedenheit des Papstes[204]). Aber es ist nicht ersichtlich, wie er sich den beiden Kandidaten gegenüber verhielt. Das wird deutlicher bei der Doppelwahl von Olmütz im Jahre 1241. Hier hatte der Metropolit, gestützt auf das bei Fristversäumnis in Kraft tretende Devolutionsrecht[205]), dem in sich gespaltenen Domkapitel einen Bischof vorgesetzt[206]). Das Kapitel hingegen appellierte an den Papst zugunsten des von ihm gewählten Kandidaten, ohne jedoch das Vorgehen des Metropoliten zu erwähnen. So ist es zu verstehen, daß Innoc. IV. zunächst einer Kommission den Auftrag gab, denjenigen der beiden Kandidaten kraft päpstlicher Autorität unter Kassation der anderen Wahl zu bestätigen, dessen Wahl kanonisch sei[207]). Sobald der Papst aber den wahren Sachverhalt erfahren hatte, ließ er den vom Eb. ernannten Bischof vor seinen Stuhl zitieren. Sein Nichterscheinen[208]) hatte die Kassation zur Folge[209]), die freilich auch politisch bedingt war[210]). Damit stiegen die Aussichten des vom Kapitel gewählten

201) Epp. pont. II, 146 n 192.
202) Epp. pont. II, 163 n 217.
203) Vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 51 ff.
204) Ann. s. Rudb. Salisb. MG. SS. IX, 789; Ann. Altah. MG. SS. XVII, 394.
205) Vgl. Ebers, Devolutionsrecht, S. 172 ff.
206) Epp. pont. II, 17 n 21.
207) Epp. pont. I, 711 f n 809.
208) Epp. pont. II, 16 ff n 21, S. 74 ff n 104.
209) Ann. Prag. MG. SS. IX, 172.
210) Vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 22 ff.

Kandidaten, der durch einen Verzicht in die Hände des Papstes sich noch mehr zu empfehlen suchte. Trotzdem ernannte dieser 1245 einen dritten, Brun von Schauenburg, zum Bischof [211]), jedoch nicht ohne den Böhmenkönig [212]) und den Metropoliten [113]) zu wohlwollendem Empfang dieses Bischofs aufzufordern; und Innoc. IV. verstand es, den Widerstand Wenzels zu brechen und Brun zur Anerkennung zu bringen [214]).

Auch bei der Doppelwahl in Metz (1260) ermöglichten es die günstigen Umstände dem Papst, einen dritten zum Bischof zu ernennen. Der eine Kandidat Theobald war nämlich schon vor der Instanz des Metropoliten, der die Angelegenheit zu erledigen trachtete, zurückgetreten. Obwohl dieser Verzicht nach der an den Papst gerichteten Appellation erfolgt war, hatte man in Rom kein Interesse, diese Handlung rückgängig zu machen. Dagegen kassierte Alexander IV. die Wahl seines Gegenkandidaten Philipp, da der Elekt von Trier sie bestätigt und die Weihe erteilt hatte [215]). Und wenn nun auch Philipp nach der Kassation in die Hände des Papstes verzichtete, so konnte er seine Ernennung dennoch nicht erreichen; Urb. IV. erkor 1264 den Kanonikus von Senones, Wilhelm von Trainel, zum Bi. von Metz [216]).

2. Beide Bewerber verzichten.

Die zweite Stufe wäre dann, entsprechend der Entwicklung in der vorigen Gruppe, der Verzicht beider Kandidaten nach vorausgegangener Examination.

Der erste Fall, der hierher gehört, die Doppelwahl von Verdun (1274), hat insofern eine besondere Note, als bei dem einen der beiden in Rom erschienenen Kandidaten der Tod den Verzicht

211) Epp. pont. II, 106 n 140; Cod. Morav. III, 56.
212) Cod. Morav. III, 57; Reg. Innoc. IV. n 1526.
213) Reg. Innoc. IV. n 1528.
214) Epp. pont. II, 119 n 157, S. 263 f n 355.
215) Reg. Urb. IV. n 408.
216) Reg. Urb. IV. n 500; Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. V, 143 n 136, VII, 2, S. 70 f, Epp. pont. III, 566 f n 577, Gesta ep. Mett. MG. SS. X, 551; Richter, Chron. Senon. MG. SS. XXV, 341; Ann. s. Vincent Mett. MG. SS. III, 160; vgl. Morret, a. a. O., S. 36 ff

hinfällig machte, während der andere, Gerhard Granson, sich nun auf diese Weise durchzusetzen vermochte[217]).

Bei der Doppelwahl von Lüttich (1281) wurde nach dem Rücktritt beider Bewerber in Rom der Bischof Johann von Metz zum Bi. von Lüttich bestimmt[218]). In Chur bestieg 1298 in entsprechender Weise durch päpstliche Ernennung Siegfried von Geln-hausen den Bischofstuhl[219]). Nach der zwiespältigen Wahl in Mainz (1286) erfolgte ein doppelter Verzicht, obwohl sich König Rudolf für einen der beiden Bewerber eingesetzt hatte[220]). Das war wohl mitentscheidend bei der nun folgenden Ernennung des neuen Eb.: es war der Legat Königs Rudolf, der Bischof Heinrich von Basel[221]). Bei der Doppelwahl von Lüttich (1292) fällt auf, daß auch der vom Metropoliten bestätigte Kandidat, der von der Majorität gewählte Archidiakon Guido von Hennegau, in Rom zurücktrat. Bonif. VIII. ernannte 1295 — wie bei der vorhergehenden Besetzung vom Jahre 1281 Martin IV.[222]) — den Archidiakonen Hugo von Laon[223]) und ließ ihm die Weihe erteilen[224]).

3. Beide Bewerber abgelehnt.

Als nächste Stufe findet sich dann, wie bei der vorigen Gruppe, die Kassation der Doppelwahl. Hiermit hatte schon Innoc. III. bei der oben erwähnten[225]) zwiespältigen Wahl in Münster gerechnet, jedoch sollte die Kommission bei einer Kassation der beiden Wahlen

217) Mitt. a. d. Vat. Arch. II, 56 n 50; Clouet, Hist. de Verdun II, 481 ff, Morret, a. a. O., S. 114 f.

218) Reg. Mart. IV. n 169 = Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. X, 209 n 233, Reg. Honor. IV. n 212; Ann. s. Jacob. Leod. MG. SS. XVI, 643.

219) Reg. Bonif. VIII. n 2792; schon 1248 war hier nach Verzicht des Bischofs der Nachfolger von der Kurie ernannt worden (s. u. S. 75 f).

220) Mon. Erphesf. ed. Holder-Egger, S. 288 f; Ann. Colm. MG. SS. XVII, 213.

221) Reg. Honor. IV. n 368; die Ann. brev. Wormat. MG. SS. XVII, 77 fassen den Verzicht richtig auf, wenn sie von einer Kassation beider Kandidaten sprechen.

222) s. o. not. 218.

223) Reg. Bonif. VIII. n 591.

224) Reg. Bonif. VIII. n 591 bis.

225) s. o. S. 49 f.

lediglich eine in einer bestimmten Frist vorzunehmende neue Wahl veranlassen [226]). Doch schon Honor. III., der sich hierin anfangs noch seinem Vorgänger angeschlossen hatte [227]), tat 1216 bei der Doppelwahl von Brandenburg den entscheidenden Schritt und ernannte nach der Kassation einen dritten Namens Gernand zum Bischof. Das war möglich, weil hier zwischen den Domherren und den Chorherren von Leitzkau ein Streit um das Wahlrecht ausgebrochen war; beide Parteien wollten ihren Kandidaten durchsetzen, und so konnte der Papst als dritter den Gewinn davontragen. Aber noch stand ihm der Metropolit im Wege, der die Angelegenheit zu entscheiden suchte. Honor. III. kam ihm in der Tat etwas entgegen, indem er ihn den neuen Kandidaten vorschlagen ließ [228]), um ihn dann selbst zum Bischof zu ernennen [229]).

Der nächste und letzte Fall liegt vor bei einer Neubesetzung Trier (1260). Nach langen Verhandlungen erfolgte schließlich die Kassation der Doppelwahl, worauf Alexander IV. den gerade in Rom weilenden Heinrich von Vinstingen zum Eb. ausersah [230]).

e) Kassation, Reservation.

Damit hatte der päpstliche Einfluß seinen Höhepunkt erreicht, und wieder wie bei den einfachen Wahlen [231]), findet sich auch hier als Abschluß der päpstlichen Einwirkung auf die Doppelwahlen nach der Kassation noch eine ausdrückliche Reservation. Zum ersten Male ist davon die Rede bei der oben behandelten Doppelwahl von Brandenburg [232]), wo Urb. IV. dem Legaten die Weisung gab, im Falle einer Kassation beider Wahlen auf Grund einer für diesmal erfolgten Reservation der Besetzung ein Wahlverbot zu

226) Migne PL. 215, col. 350 n 71: si vero utraque fuerit electio reprobanda, cassetis utramque, facientes eidem ecclesiae infra quindecim dies de persona idonea per electionem canonicam provideri.

227) Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., Urk.-Anh. S. 160 n 1.

228) Chron. ep. Brandenb. Frgm. MG. SS. XXV, 485 f.

229) Vgl. Krabbo, Die brandenb. Bischofswahl im Jahre 1221 mit beigef. Urk. in: FBPrG. XVII, 1 ff, Magdebg. Schöppenchr. S. 144 f.

230) Gesta Heinr. aep. Trev. MG. SS. XIV, 414 f.

231) Vgl. Löhnert, Personal- u. Amtsdaten d. Trierer Erzb. S. 39 f u. Marx, Gesch. d. Erzst. Trier I, 1 (Trier 1858), S. 138 ff.

232) s. o. S. 53.

erlassen. Doch kam diese Maßregel noch nicht zur Ausführung, aber schon einige Jahre später begegnen derartige Fälle, die sich, nach der Person des Ernannten, in zwei Gruppen scheiden: einmal wird einer der beiden Gegenkandidaten, das andere Mal ein dritter zum Bischof bestimmt.

1. Ernennung des einen Gegenkandidaten.

Unter die erste Gruppe fällt die Neubesetzung von Brixen, wo das Kapitel 1288 nach dem Tode des Bischofs Bruno den Kanoniker Otto von Ortenburg zum Bischof postuliert hatte. Aber während sich dieser in Rom um seine Anerkennung bemühte, ließen ihn seine Wähler plötzlich fallen und schritten zu einer zweiten Wahl, aus der zwei Kandidaten hervorgingen, der Dekan Heinrich von Traveiach und der Archipresbyter Bonincontrus von Verona. Während der letztere in die Hände des Papstes verzichtete, gingen Heinrich und der postulierte Bruno ihres Anspruchs verlustig, da sie keine Anstalten trafen, ihn durchzusetzen. Bei dieser Zersplitterung des Kapitels war eine Reservation der Besetzung durch den Papst das Gegebene; bedeutete sie doch das Ende der Streitigkeiten um den Bischofsstuhl, freilich auf Kosten des Kapitels. Die darauf folgende Ernennung [233]) des Heinrich von Traveiach war der Ausdruck eines besonderen Wohlwollens gegenüber Herzog Albrecht von Oesterreich, in dessen Geschäften der Ernannte in Rom weilte [234]).

2. Ernennung eines dritten.

Zur zweiten Gruppe sind zu rechnen die Neubesetzungen von Würzburg (1265), von Toul (1269) und von Magdeburg (1277).

Bei der Doppelwahl in Würzburg wurde zunächst die Wahl des einen Kandidaten Berthold aus zwei Gründen kassiert, einmal, weil er nach der an den Papst erfolgten Appellation von seinem Metropoliten Bestätigung und Weihe empfangen hatte, zum anderen, weil

233) Vgl. Haid, Die Besetz. d. Bist. Brixen in d. Zeit von 1250—1376 in: Publik. d. Oesterr. Hist. Inst. in Rom, Bd. II, (1912) Urk.-Anh. S. 72 f n 2 u. die Darstellung S. 13 ff; Kaltenbrunner n 418; Reg. Nicol. IV. n 2449.

234) Kaltenbrunner n 370.

er nicht zu dem anberaumten Termin erschienen war [235]). Da diese Kassation offenbar nicht durchdrang, erfolgte auf Bitten des Gegenkandidaten nach einer Untersuchung durch Gregor X. im Jahre 1274 eine zweite, daneben aber erging noch eine Reservation, da inzwischen der Appellierende, der als Kandidat der Mehrheit [236]) sich mit päpstlicher Hilfe durchzusetzen hoffte, gestorben war [237]). Diese Reservation, eine Verstärkung des Einflusses gegenüber der vorhergehenden Neubesetzung [238]), bedeutete eine Sicherung gegen eine Neuwahl, die ja auch noch ausdrücklich verboten wurde. Auf dem Lyoner Konzil erfolgte die Ernennung eines Dritten, Bertholds von Sternberg, der kein anderer war als der Prokurator des Verstorbenen [239]).

Auch bei der Besetzung von Toul, an die sich langjährige Streitigkeiten anknüpften [240]), konnte der Papst schließlich genau so verfahren, nachdem der eine Kandidat in Rom gestorben war und der andere verzichtet hatte [241]). Hier lagen die Dinge sogar so, daß der ernannte Konrad Probus nicht in Rom anwesend, wohl aber dem Papst als Legat Rudolfs von Habsburg bekannt war [242]).

Bei der zwiespältigen Wahl in Magdeburg lagen die Verhältnisse für den Papst, der seit 1205 ununterbrochen bei einer jeden Neubesetzung einen, wenn auch geringen Einfluß geltend machen konnte [243]), noch günstiger. Nachdem Günther von Schwalenberg, von einem Teil dieses Kapitels stark angegriffen, verzichtet hatte, wählte man Bernhard von Wölpe, der wie Günther ver-

235) Reg. Clem. IV. n 629 = Epp. pont. III, 721 f n 689.

236) Chron. s. Petri Erf. mod. in Mon. Erphesf. S. 256.

237) Reg. Greg. X. n 428 = Kaltenbrunner n 57.

238) s. u. S. 118.

239) Reg. Greg. X. n 430; Chron. s. Petri mod. S. 270; Kaltenbrunner n 60. Von einer Untersuchung Boppos vor seinem Tode, wie sie Hauck will (V, 1149), ist in den Quellen nirgends die Rede.

240) Die Gall. christ. XIII, 1017, redet sogar von einer zweimaligen Doppelwahl. Das wäre für die Maßnahmen des Papstes noch günstiger gewesen; vgl. Morret, a. a. O., S. 71 f.

241) Gall. christ. XIII, Instr. S. 529 = Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. X, 208 n 229.

242) Vgl. Eubel, Die Minoriten Heinrich v. Knoderer und Konrad Probus in: Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. IX (1888), S. 650 ff.

243) Besetz. vom Jahre 1205 (s. o. S. 29); 1232 (s. o. S. 32); 1235 (s. o. S. 29); 1253 (s. o. S. 25); 1260 (s. o. S. 25); 1266 (s. o. S. 28).

geblich die Konfirmation in Rom zu erlangen suchte. Der Papst konnte sich auf dessen Gegner stützen und nach plötzlicher Abreise Bernhards sich die Besetzung reservieren[244]). Das Kapitel jedoch, das die Absichten der Kurie erkannte, suchte sich trotz des Wahlverbotes noch eine Mitwirkung bei der Neubesetzung zu sichern und bat den Papst um Ernennung des Propstes Erich von Halberstadt[245]), den wohl auch die Kurie selbst bereits ausersehen hatte[246]).

Damit sind die mannigfachen Möglichkeiten der päpstlichen Mitwirkung bei einer zwiespältigen Wahl erschöpft. Wie bei den einstimmigen Wahlen begann sie mit der Erteilung der Konfirmation an einen der beiden Bewerber. Diese Fälle, die unter den ersten Päpsten des Jahrhunderts, von Innoc. III. bis Innoc. IV. in großer Zahl begegnen, verschwinden mit Urb. IV. (1261—1264) gänzlich. Einen weiteren Vorstoß zeigte dann die Gruppe, bei der die Einsetzung des einen Elekten erfolgte, während die Wahl des anderen entweder durch Verzicht oder durch Kassation hinfällig wurde. Diese Art der Entscheidung übten die Päpste von Gregor IX. bis Nicolaus III. Mit der Ernennung eines der Bewerber nach beider Verzicht oder Kassation setzte Gregor X. ein, während die Ernennung eines Dritten, von den ersten Versuchen abgesehen, seit Alexander IV. zu finden ist. Diese Maßnahme und die von Clemens IV. eingeführte Reservation wurde zuerst bei den Doppelwahlen angewandt.

244) Reg. Mart. IV. n 114 = Kaltenbr. n 235.

245) Reg. Bonif. VIII. n 592; Kaltenbr. n 253—257; Gesta aep. Magdeb. MG. SS. XIV, 423 ff.; Magdeb. Schöppenchr. S. 162, 170 ff.

246) Schon Urb. IV. hatte nachdrücklichst, aber vergeblich, um Erichs Aufnahme in das Magdeb. Domkapitel gebeten: Riedel, Cod. dipl. Brandbg. 2. Hauptt. I, 85 f n 112.

Zweites Kapitel.

Unmittelbarer Einfluss vor erfolgter Wahl.

Neben den im vorigen Kapitel behandelten Wahlen, bei denen die päpstliche Mitwirkung erst nach einer Appellation einsetzte, begegnet eine größere Reihe von Neubesetzungen, in die der Papst bereits vor der Wahl eingriff.

Diese Gruppe nun scheidet sich wiederum in drei Unterabteilungen. Einmal läßt sich ein Eingreifen bei einer nicht natürlichen, nicht durch den Tod eingetretenen Vakanz beobachten, zum anderen die Institution der Postulation und endlich ein Verbot der Wahl überhaupt und im Anschluß daran eine Reservation und Provision.

§ 3. Nicht durch Tod eingetretene Vakanz und Tod an der Kurie.

Im Falle einer Cession [1]) und Translation [2]), die nur mit päpstlicher Erlaubnis erfolgen konnten, nach einer Absetzung oder dem Tode des Bischofs an der Kurie hatte der Papst von vornherein die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Neubesetzung. Das ist bisher nicht genügend beachtet worden. Hinschius spricht nur von einer päpstlichen Reservation bei Cession[3]), und Aldinger deutet auch nur ganz kurz eine Reservation an bei Cession, Translation und Deposition [4]). Aber so einfach liegen die Dinge nicht. So schnell und unvermittelt kam die Reservation nicht zur Anwendung; vielmehr lassen sich mehrere Entwicklungsstufen auf-

1) Die päpstliche Erlaubnis war eine alte Forderung, die schon Alex. III. gestellt und dann Innoc. III. zur Geltung gebracht hatte (Hinschius III, 267 f.).

2) Schon bei Pseudoisidor, dann im Dictatus papae Greg.' VII. und besonders eine Forderung Innoc.' III. (Hinschius III, 307 f).

3) II, 575.

4) Besetz. unter Innoc. IV., S. 194.

decken, und man kann die einzelnen Schritte der Kurie genau verfolgen.

a) Aufforderung zur Neuwahl.

Zunächst, das ist die erste Phase, erging eine päpstliche Aufforderung zur Neuwahl, wodurch sich das Kapitel kaum beeinträchtigt fühlen konnte. Das geschah zum ersten Male im Jahre 1199 in Hildesheim, wo der wegen eigenmächtiger Translation abgesetzte[5]) Bi. Konrad eine Neuwahl in Hildesheim verboten hatte[6]). Aber Innoc. III. ging noch einen Schritt weiter. Er ernannte eine Kommission zur Prüfung und ev. Erteilung der Konfirmation[7]) und erreichte auch damit, daß ein welfenfreundlicher Bischof Hartbert von Dalem auf den Stuhl von Hildesheim erhoben wurde[8]). Einige Jahre später hatte Innoc. III. wiederum Gelegenheit in derselben Weise bei der Besetzung von Köln einzugreifen. Hier hatten im Jahre 1212 der päpstliche Legat und der Eb. von Mainz den Eb. Dietrich wegen seiner immer noch welfenfreundlichen Gesinnung seines Amtes enthoben[9]) und den früheren[10]) Bb. Adolf wieder eingesetzt[11]); allein da entstand infolge der Unnachgiebigkeit Dietrichs ein Schisma, das Innoc. erst 1215 beendete, indem er Dietrichs Absetzung für endgültig erklärte. Zugleich forderte er die Wähler zur Neuwahl auf, aus der Engelbert von Berg hervorging, der dann vom Legaten Petrus die Bestätigung erhielt[12]). Aehnlich verliefen die Dinge 1219 in Kammin, wo der Bischof von Preußen ermächtigt wurde, den Verzicht des Bischofs Siegewin entgegenzunehmen und für eine Neuwahl Sorge

5) Gesta Innoc. c. 44 in: Migne. PL. 214.

6) Potth. 691, Migne PL. 214, 593 f n 54. Die päpstliche Aufforderung lautete: districte precipiendo mandaverimus, ut ne ipsa ecclesia diutius maneat viduata pastore, ad electionem canonice de persona idonea faciendam sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis impedimento procedant.

7) Migne PL. 214 col. 594 n 55.

8) Migne PL. 214 col. 852 n 288; Potth. 4747, Migne PL. 216 col. 872 n 120; vgl. Schwemer, Innoc. III. u. d. dt. Kirche, S. 92.

9) Chron. reg. Col. S. 233; Reg. Erzb. Köln III, 1 n 107.

10) s. u. S. 73.

11) Chron. reg. Col. S. 233; Reg. Erzb. Köln III, 1 n 108.

12) Chron. reg. Col. S. 194, 237; Reg. Erzb. Köln III, 1 n 138, 140.

13) Cod. Pomeran. dipl. I, 279 n 124; vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 35.

zu tragen [13]). Ebenso sollte auch in Hildesheim, wo der betagte und amtsmüde Bi. Siegfried I. 1221 zurückgetreten war, eine Kommission das Kapitel zur Neuwahl auffordern [14]). Sie fiel auf das erste Mitglied dieser Kommission, einen Geistlichen Namens Konrad, dem der Metropolit die Bestätigung erteilte, was auch die Zustimmung des Papstes fand [15]); und als Honor. III. 1225 den Bi. Oliver von Paderborn zum Kardinal ernannte [16]), forderte er das Kapitel zur Neuwahl auf [17]), aus der Wilbrand hervorging [18]).

Etwas Neues zeigt sich zuerst 1210 in Toul. Wie in den eben erwähnten Fällen, so erging auch hier nach der Absetzung des wegen kanonischer Vergehen angeklagten Bi. Mathaeus der Befehl zur Neuwahl. Aber es kam noch hinzu, daß diese in einer bestimmten Frist, innerhalb von 15 Tagen nach der Aufforderung, zu erfolgen hatte [19]). Aehnlich sollte der Salzburger Metropolit 1220 nach dem Verzichte des Bischofs Udalschalk von Gurk eine Frist von einem Monat geben [20]), während 1228 in Meißen nach dem Verzicht Bi. Bruns II. die zu stellende Frist der Kommission selbst überlassen blieb [21]).

Noch einen Schritt weiter ging Innoc. IV. 1246 in Hildesheim. Auch hier sollte der Legat dem Kapitel eine beliebige Frist für die Wahl setzen, die jedoch an den Rat und die Zustimmung des Legaten gebunden wurde [22]). In diesem Falle wird man nicht mehr von einer kanonischen Wahl reden können, wie denn auch der Papst bezeichnenderweise selber diesen Ausdruck offensichtlich vermied. Aber gerade durch das Eingreifen des Legaten

14) UB. Hochst. Hildesh. n 758.

15) UB. Hochst. Hildesh. II n 13; vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 74 ff.

16) UB. Westf. V, 156 n 333.

17) Potth. 7486.

18) Vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 105 f.

19) Gewählt wurde Reginald von Senlis: Potth. 3875, Migne PL. 216 col. 169 n 149; Albrici chron. MG. SS. XXIII, 891; Rich. Gesta Senon. eccl. MG. SS. XXV, 286.

20) UB. Salzburg III n 759.

21) Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, 98 n 107; vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 34 f; die Kommission stellte eine Frist von 4 Wochen (Cod. dipl. Sax. reg. II, 1 n 108); vgl. außerdem Morret, a. a. O., S. 68 f.

22) Epp. pont. II, 162 n 215.

wurde die Lage verwickelt, denn die Mehrheit des Kapitels widersetzte sich ihm, als er den von der Minderheit postulierten Hermann von Gleichen [23]) eingesetzt hatte [24]), und wählte einen anderen, Heinrich von Wernigerode, den auch der Metropolit bestätigte. Und politische Gründe bestimmten Innoc. IV., die Haltung des Metropoliten zu billigen [25]).

b) Erlaubnis der Neuwahl.

Neben der Aufforderung zur Wahl begegnet die Erlaubnis zur Neuwahl. Aber sie bedeutet doch wohl, wenn auch nicht faktisch, so doch rechtlich, eine stärkere Einwirkung des Papstes, der auf Grund der plenitudo potestatis das Recht der Besetzung für sich beanspruchte. Ausdrücklich erklärte Innoc. III. 1206 dem Domkapitel von Naumburg, als er zum ersten Male eine derartige Erlaubnis erteilte [26]), daß der Verzicht des Bischofs Berthold in seine Hände erfolgt sei [27]). Der nächste derartige Eingriff in eine Neuwahl wurde 1210 in Osnabrück durch die Haltung des Domkapitels ermöglicht, wo man dem mit päpstlicher Genehmigung auf den Stuhl des Erzbistums Bremen versetzten Bi. Gerhard von Osnabrück [28]) sein früheres Bistum noch bis zum Empfang des Palliums und bis zur päpstlichen Entscheidung über die Frage der Neubesetzung überließ. Damit waren die Wähler für diesmal vom Papst abhängig geworden, und so läßt es sich erklären, daß sie, nachdem Gerhard das Pallium erhalten, im Jahre 1216 den Papst um Erlaubnis einer Neuwahl angingen, eine Bitte, der Innoc. III. bereitwilligst nachkam [29]).

---

23) Er wurde 1251 Bi. von Kammin (s. u. S. 77).

24) Guelfiae Origines IV, 210.

25) Epp. pont. II, 247 f n 330; Chron. ep. Hildesh. MG. SS. VII, 861; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 55 ff.

26) UB. Hochst. Naumburg n 428: Dans dilectis filiis canonicis Naumburgensibus ex parte nostra licentiam alium sibi praesulem eligendi.

27) UB. Hochst. Naumburg n 428: pastoralem curam in nostris manibus resignavit.

28) s. u. S. 91.

29) UB. Westf. V n 253 = UB. Osnabrück II, 63 f n 87; das Kapitel wartete aber die Erlaubnis nicht ab, sondern wählte schon vorher Adolf von Teklenburg zum Bischof (UB. Osnabr. II, 50 n 70, S. 62 f n 86). Diese Ansicht vertritt auch Krabbo, (Besetz. unter Friedr. II., S. 51 f), im Wider-

Diese beiden Fälle stehen für lange Zeit vereinzelt da. Erst sehr viel später läßt sich ein ähnlicher in Regensburg nachweisen. Wenn hier Urban IV. 1262 nach dem endlich von ihm genehmigten Rücktritt des zwei Jahre zuvor ernannten [30]) Bi. Albert es noch bei einer Erlaubnis zur Neuwahl bewenden ließ, so bedeutete das zu dieser Zeit, wo doch der päpstliche Einfluß schon eine weit ausgeprägtere Form angenommen hatte, ein deutliches Zugeständnis gegenüber dem Kapitel. Diese Gunst wußte aber auch der aus der Wahl hervorgegangene Domdekan Leo Tundorfer zu würdigen, indem er seine Zustimmung zur Wahl solange verschob, bis der Papst die Entscheidung getroffen hätte [31]).

c) Verbot der freien Wahl.

Die Erlaubnis einer Neuwahl bot an sich keine große Möglichkeit einer tatsächlichen Einwirkung. Sie war eher eine Vorbereitung für ein Verbot der freien Wahl. Das war ein Schritt, der zwar theoretisch auf derselben Rechtsstufe stand wie die Erlaubnis einer Neuwahl, in der Praxis jedoch einen weit stärkeren Einfluß versprach. So läßt es sich wohl verstehen, wie vorsichtig man hier zu Werke ging; man begann damit, eine Neuwahl vor Genehmigung der Cession zu verbieten, eine Forderung, die keine Schmälerung der Rechte der Wähler bedeutete, sondern durch die man zunächst nur verhüten wollte, daß das Kapitel den päpstlichen Weisungen zuvorkam, wie es tatsächlich 1208 in Halberstadt nach dem Verzicht des Bi. Konrad geschehen war [32]). Als nun an der glei-

spruch zu Philippi (UB. Osnabr. II, 46 n 64), der von einer Wiederholung der zu Unrecht erfolgten und von Honor. III. ignorierten Wahl spricht. Aber auch Krabbo verwickelt sich in Widersprüche, wenn er den Papstbrief, der wirklich nur die Wahlerlaubnis gibt, als Bestätigung der Wahl ansieht, die nicht hätte vorgenommen werden dürfen, und die deshalb vom Papst als noch nicht vorgenommen betrachtet wird. Die Lage war doch viel einfacher und erklärt sich, wenn man annimmt, daß die erfolgte Wahl Honor. III. bei Ausstellung des Briefes noch nicht bekannt gewesen ist.

30) s. u. S. 77 f.

31) Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 464 ff n 489; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 796; Herm. Altah. MG. SS. XVII, 402; vgl. Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg, Bd. II, (1884) S. 474 ff.

32) Doch die erfolgte Wahl wurde kassiert: Gesta ep. Halberst. MG. SS. XIII, 122.

chen Stelle im Jahre 1252 Bi. Meinhard dem anwesenden Legaten Hugo sein Rücktrittsgesuch einreichte, griff dieser zum ersten Male zu jener Maßnahme. Das Kapitel jedoch überrumpelte den Legaten, dessen Absichten es wohl durchschauen mochte, und schritt nach einer fingierten Genehmigung der Cession zur Wahl, die auch der Metropolit bestätigte, nachdem der Elekt Ludolf von Schladen bereits die Regalien empfangen hatte. Der Legat aber konnte diesen Akt auf Grund des Wahlverbotes kassieren[33]), und es ist anzunehmen, daß nun mit seiner Genehmigung eine Neuwahl stattfand, aus der Volrad von Kranichfeld hervorging, der vom Papst die Bestätigung erhielt. So hatten sich also der Legat und der Papst durchzusetzen vermocht.

Während bei der Halberstädter Neubesetzung lediglich ein Verbot der Wahl vor Genehmigung der Cession erfolgte, untersagte der Papst in anderen Fällen — das ist die zweite Stufe — die Vornahme einer Elektion ohne Rat und Zustimmung des Legaten. Das bedeutet bereits einen Eingriff in die Rechte der Wähler, die jetzt in ihrer Wahlfreiheit gehindert waren.

Es war ja nichts Neues, daß die Wahl unter Rat und Zustimmung einer Kommission geschah. Auf diese Weise hatte schon Honor. III. 1224 nach dem in Rom erfolgten Tode des Bi. Andreas von Prag auf die Neuwahl den päpstlichen Einfluß zu sichern gewußt, und er hatte ihn, das sei auch noch bemerkt, noch dadurch verstärkt, daß er den Elekten Peregrin mit einigen Wählern zur Prüfung nach Rom kommen ließ[34]). Aber hier war noch kein direktes Wahlverbot ergangen, wie es nun 1240 in Lüttich und 1247 in Verdun geschah. Wie verliefen nun diese Wahlen? In Verdun stellte man 1247 nach der Versetzung des Bi. Guido II. zwei Kandidaten auf, den Propst Thomas von Reims und den Archidiakonen Johann von Ax, und bat den Papst um Entscheidung, der nach einer Prüfung Johann bestätigen ließ[35]).

33) Epp. pont. III, 205 f n 240; der Wortlaut: ne ante cessionem eiusdem episcopi a nobis vel ab eo rite admissam nullum in episopum ipsius ecclesie eligere attemptarent.

34) Reg. Honor. III. n 5118, Epp. pont. I, 186 n 259. Peregrin verzichtete dort, obwohl er bereits vom Metropoliten Bestätigung und Weihe empfangen hatte.

35) Epp. pont. II, 234 n 307, Ann. s. Vitoni Vird. MG. SS. X, 528:

Die Besetzung in Lüttich brachte etwas Neues, denn einmal verbot man eine freie Wahl, obwohl der Bi. Wilhelm nicht in Rom selbst, sondern erst auf der Heimreise, jedenfalls aber noch in Italien, gestorben war. Und weiter kommt hinzu, daß sich die Wähler zur Abhaltung der Wahl nach Frankreich zu dem Legaten und damit auch in dessen Abhängigkeit begaben. So war es nur natürlich, daß der Legat bei den drei Kandidaten den Ausschlag gab und die Postulation des papsttreuen Rupert von Torota, Bischofs von Langres, erreichte [36]). Falls dieser aber ablehnte, sollte der Legat dem Auftrage des Papstes gemäß für einen tüchtigen, der Kurie ergebenen Bischof Sorge tragen [37]).

d) Wahl in Rom.

Dieser Fall aber leitet zugleich über zu der nächsten Gruppe von Besetzungen, die sich dadurch auszeichnen, daß die Wahl in Rom vollzogen wurde. Der Papst konnte dann auf die Wähler, die er vollkommen in seiner Gewalt hatte, einen starken Druck ausüben, zumal nicht das ganze Kapitel, sondern nur einige bevollmächtigte Vertreter in Rom zu erscheinen hatten. Eine solche Maßnahme mußte nahe liegen, wenn ein Bischof in Rom verschied, sie beschränkte sich jedoch nicht auf diesen Fall, sondern kam auch bei Deposition, und zwar hier zum ersten Male, zur Anwendung. So ordnete Innoc. III. 1205 nach der Absetzung des von Otto abgefallenen Eb. Adolf von Köln eine Neuwahl an, jedoch sollten, falls eine solche nicht zustande käme, Wahlbevollmächtigte in Rom erscheinen, um dort mit Rat des Papstes einen Bischof zu erkü-

---

er erhielt aber nie die Bischofsweihe; Clouet, Hist. de Verdun II, 439, verwechselt wohl in der von ihm herangezogenen Urkunde diesen Bi. mit dem 1253 ernannten Jakob von Troyes (s. u. S. 104) und behauptet, wohl nicht zu Recht, Jakob sei bereits 1247 gewählt und von Innoc. IV. bestätigt worden, habe jedoch alsdann die Leitung des Bistums Johann von Ax überlassen; ihm schließt sich auch Morret (a. a. O., S. 112 f.) an; vgl. jedoch hierzu unten S. 104.

36) Reg. Greg. IX. n 5275; Aegid. Aureavall. MG. SS. XXV, 126 f; Chron. Albr. MG. SS. XXIII, 948.

37) Potth. 2442, Epp. pont. III, 202 n 18; vgl. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 130 ff.

ren[38]). Während sich die Wähler in Köln auf einen Bischof einigten[39]), wurde zum ersten Male die Wahl in Rom vorgenommen, als nach Bi. Budislaus' ebendort erfolgten Tode[40]) der Stuhl von Prag neu zu besetzen war. Hier kamen der Kurie die bereits erwähnten[41]) Bestrebungen des Bistums entgegen, die auf eine Loslösung aus dem Metropolitanverband hinauszielten, und so konnte sie nicht nur mit dem bereitwilligen Erscheinen der nach Rom befohlenen Wahlmänner rechnen, sondern darüber hinaus sich ein tiefer gehendes Eingreifen in die Wahl erlauben, die jetzt schon an den Rat und an die Zustimmung des Papstes gebunden wurde[42]). Um sich aber, falls das Kapitel etwa schon den Akt vollzogen hatte, dennoch eine Mitwirkung zu sichern, behielt Honor. III. die Examination und Konfirmation sich selbst vor. Jedoch scheint Greg. IX. trotz der Uneinigkeit der Wähler schließlich keinen großen Einfluß auf die Wahl ausgeübt zu haben; er überließ die Prüfung und Zulassung des Elekten Johann dem Propst und Dekan von Passau, und die Konsekration sollte sogar sein Metropolit erteilen[43]).

e) Ernennung eines Bischofs.

In einem anderen Falle jedoch tat Gregor IX. den entscheidenden Schritt und führte die Ernennung ein.

Als der Bi. Gebhard von Passau im Jahre 1232 sein Amt in Rom zur Verfügung gestellt hatte, wies Gregor IX. das Domkapitel an, innerhalb eines Monats Wahlbevollmächtigte nach Rom

38) Migne. PL. 216 col. 1121 n 116: si forsan ii ad quos spectat electio non potuerint convenire, precipiatis eisdem ut in aliquos viros idoneos conferant vota sua; qui ad sedem apostolicam accedentes, cum consilio nostro, qui ad eorum concordiam, faciente domino dabimus operam efficacem, personam idoneam sibi eligant in prelatum; Migne PL. 216 col. 1122 n 128.

39) Migne. PL. 215 col. 1266 n 177, col. 754 n 177, col. 753 n 155; Chron. reg. Col. S. 175, 221; vgl. Schwemer, Innoc. III. u. die dt. Kirche, S. 110 ff; gewählt wurde Brun IV. v. Sayn.

40) Reg. Bohem. I, 324 n 703.

41) s. o. S. 30 und Krabbo, Ostdt. Bist. S. 70 f.

42) Reg. Bohem. I, 324 n 703: ad nostram presentiam transmittatis, qui de nostro consilio et assensu de persona idonea vobis et eidem ecclesie in episcopum provideant et pastorem.

43) Reg. Greg. IX. n 69; vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 77 f u. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 26 ff.

zu entsenden, um dort, wie es bei der Besetzung des Prager Stuhles geschehen war, entweder den Bischof zu erwählen, oder — das ist das Entscheidende — den anzunehmen, den der Papst ernennen würde [44]). Da nun diese Wahlmänner zu keiner Einigung kamen, so konnte Gregor IX. jetzt den letzteren Weg wählen und den früheren Bi. Rudiger von Chiemsee, den er bereits nach Gebhards Verzicht neben dem Eb. von Salzburg als Prokurator eingesetzt hatte [45]), nunmehr zum Bi. von Passau bestimmen [46]).

Innoc. IV. kündete 1252 anläßlich der bevorstehenden Erledigung des Bischofsstuhles in Trier dem Kapitel dieselben Maßnahmen an, und er hätte sie wohl auch, falls es wirklich zur Absetzung Eb. Arnolds gekommen wäre, nach Greg.' IX. Vorbild durchgeführt [47]). In den anderen Fällen ging er jedoch weit über seinen Vorgänger hinaus.

So hatten zwar auch, falls der staufenfreundliche Bi. Volkard von Chur sich nicht persönlich vor dem Papst verantwortete,

44) Epp. pont. I, 386 n 480: precipiendo mandamus, quatinus infra mensem post receptionem presentium tres vel quatuor de canonicis habentes vicem omnium ad nostram presentiam destinetis, qui coram nobis ipsi ecclesie vel per canonicam et concordem electionem de idonea persona provideant, vel benigne recipiant quem vobis et ipsi ecclesie preficiendum duxerimus in pastorem.

45) Die Uebertragung der Verwaltung des Bistums Chiemsee (1247) an den Bischof Heinrich von Bamberg (Epp. pont. III, 321 n 446) gehört nicht hierher, denn hier war wohl kaum eine spätere Ernennung Heinrichs zum Bi. von Chiemsee in Aussicht genommen. Die Administration sollte wohl lediglich eine Unterstützung für den mittellosen Bi. von Bamberg sein. Gegen diesen Eingriff des Papstes regte sich der Widerspruch des Eb. von Salzburg (Reg. Innoc. IV. n 3349 f.); Epp. pont. II, 375 n 536; vgl. darüber Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 94 f.

46) Epp. pont. I, 441 n 544; UB. Salzburg III, 447 n 897; Fuchs, (Besetz. unter Greg. IX., S. 67) spricht fälschlich von einer in Rom vollzogenen Wahl, die freilich einer päpstlichen Ernennung gleichkäme, da sie vom päpstlichen Willen diktiert sei. Das erklärt sich daraus, daß ihm die beiden genannten Urkunden entgangen sind.

47) Epp. pont. III, 148 n 175 II: capitulo Treverensi ex parte nostra iniungens, ut in certo termino, quem eis duxeris statuendum, aliquos ex se, plenam ab ipsis eligendi coram nobis alium in archiepiscopum Treverensem vel recipiendi vice omnium eum, quem in pastorem ecclesie Treverensi duxerimus providendum . . . . ad presentiam nostram mittant. Der Erzbischof blieb jedoch im Amte; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 165 f.

einige bevollmächtigte Wähler in Rom zu erscheinen, jedoch war von einer Wahl schon nicht mehr die Rede, man sollte lediglich den päpstlichen Willen ausführen [48]). Als nun Volkard zurücktrat, machte Innoc. einen weiteren Vorstoß und ernannte den Abt Berthold von St. Gallen zum Bischof von Chur [49]).

In zwei anderen Fällen, in Augsburg (1247/48) und in Passau (1249) verbot Innoc. IV. zunächst, ohne seine Genehmigung zur Wahl zu schreiten. Als nun der staufenfreundliche und betagte Bi. Siboto von Augsburg um Genehmigung der ihm nahegelegten Cession einkam [50]), erhielt der Legat den Befehl, einen geeigneten Bischof auszuersehen, oder, wenn dies nicht möglich wäre, die Verwaltung dem Domkanoniker Hartmann von Dillingen zu übertragen [51]), und in einem zweiten, bald darauf folgenden Schreiben wurde er erneut darauf hingewiesen, jenen Hartmann dazu in Aussicht zu nehmen [52]).

Aehnlich ging man in Passau vor, wo man ebenfalls dem vom Papst ernannten [53]) stauferfreundlichen und auch betagten Bi. Rudiger den Rücktritt empfahl [54]) und ausdrücklich eine Neuwahl ohne besondere päpstliche Erlaubnis verbot [55]). Als aber Rudiger schließlich seines Amtes enthoben wurde [56]), erwählte der Legat 1250 den ebenfalls schon vorher als Prokurator [57]) eingesetzten Berthold [58]),

48) Epp. pont. II, 382 n 543.

49) Epp. pont. II, 423 n 597; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 98 ff.

50) Epp. pont. II, 254 n 340, S. 263 n 354.

51) Epp. pont. II, 312 f n 430.

52) Epp. pont. II, 316 n 437; man darf wohl mit Recht Zweifel erneben gegen Aldinger (Besetz. unter Innoc. IV., S. 87 f), der zu stark beeinflußt von den Annalen, eine Wahl mit Rat und Zustimmung des Legaten geschehen wissen will.

53) s. o. S. 74 f.

54) Ueber die vorherige Absetzung Rudigers durch den Legaten und eine von diesem angeregte Neuwahl, die aber der Papst ignorierte, vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 90 f.

55) Epp. pont. II, 471 f n 658 f.

56) BFW. 8215, 10234; Hauck IV, 869.

57) Epp. pont. II, 471 n 657.

58) Reg. Innoc. IV. n 4849, Epp. pont. III, 9 n 11.

den auch das Kapitel nach vergeblichen Versuchen, einen anderen zu wählen, schließlich anerkannte [59]).

In Kammin hatte der Papst zunächst 1251 eine Wahl mit Rat und Zustimmung des Bi. von Schwerin angeordnet, und zwar sollte diese innerhalb einer vorgeschriebenen Frist stattfinden. Darüber hinaus aber bestimmte er von vornherein den zu wählenden Kandidaten, der bei Ueberschreitung der Wahlfrist ohne weiteres zum Bi. eingesetzt werden sollte [60]). So erfolgte dann wohl die Ernennung Hermanns von Gleichen, die auch König Wilhelm von Holland begünstigte [61]), während sich über die Stellung des Kapitels zu dem anfangs empfohlenen und alsdann ernannten Bi. mit Sicherheit nichts Genaues sagen läßt [62]).

Damit hatte sich in allen Fällen der päpstliche Wille ohne irgendwelchen Widerspruch durchgesetzt, so daß die Kurie von nun an keine Zwischenstufen mehr einlegte, sondern unmittelbar nach Erledigung eines Bischofsstuhles zur Besetzung schritt.

Zunächst suchte jedoch der Papst sein Eingreifen noch ausdrücklich zu begründen: lediglich um durch eine all zu lange Vakanz entstehende Nachteile für das Bistum zu verhüten, erfolge die päpstliche Ernennung. So ging man vor bei den Neubesetzungen von Verdun (1255), Regensburg (1259) und Metz (1282). Als Alexander IV. im Jahre 1255 den einige Jahre zuvor ernannten [63]) Bi. Jakob von Verdun nach Jerusalem versetzte und zu seinem Nachfolger Robert von Mailand bestimmte [64]), glaubte er noch, dem Metropoliten jeden Widerstand gegen diesen neuen Bischof untersagen zu müssen [65]). In Regensburg folgte auf den

59) Mon. Boic. XXIXb n 366; Einzelheiten bei Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 89 ff, 119 ff, 135 ff.

60) Epp. pont. II, 55 f n 77.

61) Epp. pont. III, 211 n 248; Heinrich von Gleichen war einige Jahre zuvor ohne Erfolg zum Bi. von Hildesheim postuliert worden (s. o. S. 69 f).

62) Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 158, geht zu weit, wenn er behauptet, daß sich „das Kapitel offenbar nicht freiwillig zur Wahl des ihm aufgedrungenen Kandidaten verstanden“ habe; vgl. auch F. Salis, Forsch. z. ält. Gesch. d. Bist. Kammin in Balt. Stud. NF. Bd. 26, (1924) S. 26 ff.

63) s. u. S. 104.

64) Reg. Alex. IV. n 842; Epp. pont. III, 374 n 417, S. 390 n 431; Gesta. ep. Vird. MG. SS. X, 528; vgl. Clouet, Hist. die Verdun II, 467 f. u. Morret, a. a. O., S. 114.

65) Epp. pont. III, 375 n 417 not. 5.

1246 ernannten [66]) Bi. Albert, der verzichtet hatte, wiederum durch päpstliche Anordnung Albert von Bollstädt [67]). Und endlich in Metz, das durch die Versetzung des von der Kurie bestimmten [68]) Bi. Johann II. nach Lüttich frei geworden war, wurde der eine der beiden ein Jahr zuvor in Lüttich gewählten Kandidaten [69]), Burkard von Hennegau, zum Bi. ausersehen [70]).

Weit zahlreicher vertreten sind jedoch die Ernennungen, die ohne irgendwelche Begründung um die Mitte des Jahrhunderts einsetzten und vornehmlich in der 1245 eingerichteten Kirchenprovinz Riga sich aufzeigen lassen. So erwählte der Kardinallegat Peter von Albano im Jahre 1250 nach dem Rücktritt des unter päpstlicher Mitwirkung auf den Bischofsstuhl von Ermland gesetzten Deutschordenspriester Heinrich von Streitberg [71]) dessen Ordensbruder Anselm und erteilte ihm die Bischofsweihe [72]). Jedoch derselbe Heinrich von Streitberg wurde von Innoc. IV. einige Jahre später zum Nachfolger des 1254 nach Lübeck versetzten [73]) Bi. Johann von Samland ausersehen [74]). Als der Bischofsstuhl von Kurland 1263 durch die Versetzung Bi. Heinrichs von Lützelburg [75]) nach Chiemsee [76]) frei geworden war, entnahm Urban IV. den neuen Bi. Edmund von Werd ebenfalls dem Deutschorden [77]), und in Riga endlich fand 1302 nur ein Austausch statt

---

66) s. o., S. 60.

67) Epp. pont. III, 443 n 478, S. 465 n 504; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 795 f; Herm. Altah. MG. SS. XVII, 400; Ann. Halesbr. mai. MG. SS. XIV, 44; vgl. Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensbg. II, 458 f.

68) s. u. S. 82.

69) s. o. S. 62.

70) Reg. Mart. IV. n 177; Kaltenbr. n. 239; Gesta. ep. Mett. MG. SS. X, 551; vgl. Morret, a. a. O., S. 38 f.

71) s. u. S. 117 f.

72) Potth. 14083 = Cod. dipl. Warm. I, 44 f n 23; vgl. Schmauch, a. a. O., S. 703 f u. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 142.

73) s. u. S. 81.

74) UB. Samland S. 11 f. n 43 f., Potth. 15349, 15421.

75) s. u. S. 104 f.

76) s. u. S. 104.

77) UB. Livland III, 58 n 374 a; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 359 f u. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 142, ferner v. Bunge, Weihebischöfe, S. 74 ff.

zwischen dem zwei Jahre zuvor ernannten Eb. Isarnus[78]) und dem Eb. Johannes Grand von Lund[79]).

Daneben lassen sich diese nicht ausdrücklich begründeten Ernennungen auch in den anderen Kirchenprovinzen, mit Ausnahme Hamburg-Bremens, nachweisen. So lagen für die Kurie die Dinge in Brixen, wo die Besetzung aufs engste mit der schwierigen Neubesetzung des Bischofsstuhles in Trient verknüpft war, besonders günstig. Als dort nach langen Streitigkeiten Innoc. IV. im Jahre 1250 endlich den Bi. Egno von Brixen nach Trient versetzte, ernannte er zugleich zum Bischof von Brixen den bereits von dem Legaten Petrus zum Bi. von Trient bestimmten Bruno[80]), dem man schon einige Jahre zuvor, als aus politischen Gründen eine Absetzung Egnos geplant war, diesen Bischofsstuhl zugedacht hatte[81]).

Auch in Mainz fand wohl im folgenden Jahre nach dem Rücktritt des Eb. Christian II. eine Ernennung statt[82]), und nach der Enthebung des unter Innoc. IV. eingesetzten Bi. Heinrich[83]) von Lüttich ersah man 1274 zu seinem Nachfolger den Bi. Johann von Tournay[84]), während Bonif. VIII. im Jahre 1296 nach dem Verzicht des 1269 ernannten[85]) Bi. Konrad von Toul den erst 1291 von der Kurie bestimmten[86]) Bi. Johann II. von Utrecht nach

---

78) s. u. S. 82.

79) Reg. Bonif. VIII. n 464, Potth. 25135; der Eb. von Lund jedoch lehnte die Versetzung nach Riga ab, so daß Benedect XI. schließlich einen anderen zum Eb. von Riga in Aussicht nahm, vgl. darüber Schonebohm, a. a. O., S. 330 f.

80) Epp. pont. III, 12 n 16; S. 13 f n 18, Epp. pont. II, 314 n 434; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 50, Haid, Besetz. d. Bist. Brixen, S. 7 ff, Hauck IV, 883. Anm. 2.

81) Epp. pont. II, 143 f n 188.

82) Ann. Erphesf. MG. SS. XVI, 38; Ann. Mogunt. MG. SS. XVII, 2; Sifr. de Balnhus. MG. SS. XXV, 705; ernannt wurde Gerhard I. Die Annahme Aldingers, Besetz. unter Innoc. IV., S. 152 f, daß eine Wahl möglich gewesen sei, ist unbegründet.

83) s. o. S. 52 f.

84) Reg. Greg. X. n 380; Ann. s. Jacobi Leod. MG. SS. XVI, 643; Ann. Fors. MG. SS. IV, 33; Ann. Blandin. MG. SS. V., 32.

85) s. o. S. 65.

86) s. u. S. 82.

Toul versetzte[87]). Den auf diese Weise frei gewordenen Stuhl von Utrecht, der schon zweimal eine Ernennung erfahren hatte[88]), besetzte er mit dem Kandidaten der Lütticher Doppelwahl[89]) vom Jahre 1292, Propst Wilhelm von Lüttich[90]).

Man wird sich fragen, wie sich diesen päpstlichen Maßnahmen gegenüber der Metropolit und die Wähler verhalten haben. Von einem Widerstand ist jedoch nirgends die Rede; man fügte sich der päpstlichen plenitudo potestatis und machte höchstens den Versuch, die Augen des Papstes auf eine bestimmte Person zu lenken. So erreichte es der 1291 nach Salzburg versetzte Bi. Konrad von Lavant, daß zu seinem Nachfolger der Salzburger Domherr Heinrich von Helfenberg ausersehen wurde, nachdem er auch noch die Weihe in Rom empfangen hatte[91]). Dieser Akt des Papstes ist umso bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß der Eb. von Salzburg den Bischof von Lavant zu ernennen hatte[92]). Der dem Papst durch seine Ernennung verpflichtete Eb. kapitulierte also vor den Ansprüchen der Kurie.

Sehr bezeichnend ist auch das Verhalten des Domkapitels von Brandenburg, nachdem der von Bonif. VIII. ernannte[93]) Bi. Volrad 1303 in Anagni gestorben war; es schritt nicht zur Neuwahl[94]), um aber doch bei dem zu erwartenden päpstlichen Eingreifen einen genehmen Bischof zu erhalten, ergriff es einen den päpstlichen Ansprüchen Rechnung tragenden Ausweg und bat Bonif. VIII. um die Ernennung des Halberstädter Domherrn Friedrich von Plötzke, ein Verlangen, dem der Papst gern nachkam[95]).

87) Reg. Bonif. VIII. n 959, 969 = Quell. z. Lothr. Gesch. I, 9 n 13 f; vgl. Morret, a. a. O., S. 75.

88) s. u. S. 106 u. 82.

89) Reg. Bonif. VIII. n 903, vollständig in Bullar. Traiect. I, 183 f n 418.

90) s. o. S. 62.

91) Reg. Nicol. IV. n 4694 f, Kaltenbr. n 436. In der Bischofsliste bei Hauck (V, 1168) steht irrtümlich eine Provision mit vorangegangener Konsekration. In Wirklichkeit erfolgte zuerst die Ernennung und dann die Erteilung der Weihe.

92) Vgl. Hinschius II, 611 f u. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 106 f.

93) s. o. S. 39.

94) Altbrandenb. Misz. in FBPr. G. V, 175; es ist, entgegen der Behauptung von Sello, keine Wahl erfolgt.

95) Reg. Bonif. VIII. n 5183, vollständig in Päbstliche Urk. u. Reg. in Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen, Bd. 21, 43 n 88.

f) Reservation. Ernennung.

Wie bei den einstimmigen und den zwiespältigen Wahlen bildet auch hier die höchste Stufe der Entwicklung die vor der Ernennung ausgesprochene Reservation.

Die ersten Spuren, und zwar die ersten Spuren einer Reservation überhaupt, zeigen sich 1254 bei der Besetzung von Lübeck, wo sie aber noch nicht unmittelbar nach Erledigung des Stuhles erfolgte. Der Legat sollte hier die Administration des Eb. Albert von Riga, die ihm eigentlich auf Lebenszeit übertragen worden war, aufheben [96]) und den Bischof Johann von Samland, den Rat und Kaplan des Königs Wilhelm von Holland, zum Bi. von Lübeck einsetzen. Zur Durchführung dieses Auftrages, hinter dem der König selber stand [97]), der aber den letzten Verfügungen des Papstes widersprach [98]), nahm man nun die Reservation zu Hilfe [99]).

Erst im Jahre 1265 erging in Salzburg zugleich mit der Genehmigung der Cession des Bi. Ulrich [100]) die Reservation, jedoch verband man damit noch ein ausdrückliches Wahlverbot [101]). Alsdann ernannte Clem. IV. den Herzog Wladizlaus von Schlesien, den bereits das Passauer Domkapitel zu seinem Bischof gewählt hatte [102]).

---

96) s. u. S. 103 f.

97) Acta ep. Lubic. MG. SS. XXV, 487.

98) s. u. S. 101.

99) Epp. pont. III, 233 n 26, S. 142 n 206: nos enin episcopatum ipsius ecclesie Lubicencis nostre aut tue donationi reservantes episcopo conferendum; Epp. pont. III, 171 f n 206, S. 236 n 271; Reg. Innoc. IV. n 7386; vgl. Aldinger, a. a. O., S. 171, 178 f; Hermann, a. a. O., S. 54 f.

100) s. u. S. 94.

101) UB. Salzburg, IV n 50: Per huiusmodi vero cessionem in manibus nostris factam eadem Salzburgensi ecclesia pastore vacante ordinationem illius nobis specialiter reservantes inhibuimus expresse capitulo Salzburgensi, ne ad electionem seu postulationem aut nominationem aliquam de episcopo procederent; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 796.

102) Ottokars Oesterr. Reimchron. MG. SS. Dt. Chron. V, 1, 114 Vers 8655—8672; jetzt wird auch dieser einzige Eingriff bei Salzburg — den Wretschko (Zur Frage d. Besetz. d. erzb. Stuhles in Salzburg im Mittelalter in: Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskde., Bd. 47 (1907), S. 199) nur festgestellt — verständlich: der Grund ist eben die vorausgegangene Cession.

In den nächsten Fällen beließ man es bei einer einfachen Reservation, der dann die Ernennung folgte. So wurde in Metz, nachdem Bi. Lorenz 1279 an der Kurie verstorben war, der Metzer Domherr Johann von Flandern Bischof[103]). Als im Jahre 1290 der exkommunizierte Bi. Jan I. von Utrecht gegen eine Pension in die Hände des Papstes verzichtet hatte[104]) erwählte Nicol. IV. 1291 seinen Kaplan Jan II.[105]), und in Brixen folgte auf diese Weise dem 1295 an der Kurie verstorbenen Bi. Heinrich der Arzt und Kaplan Königs Rudolfs[106]), Landulf von Mailand[107]). Als in Halberstadt der Bi. Volrad 1296 endlich verzichtete[108]), schritt Bonif. VIII., um die Nachteile einer langen Vakanz zu vermeiden, zur Ernennung des Domherrn Hermann von Blankenburg[109]); in Verdun, wo der 1289 ernannte[110]) Bi. Jacob II. auf der Rückreise von Rom 1297 in Florenz gestorben war, ersah Bonif. dessen ehemaligen Gegenkandidaten[111]) Johann III. zum Nachfolger[112]); den Bischofsstuhl von Riga, den man bereits bei den beiden vorhergehenden Wahlen von Rom aus besetzt hatte[113]), wußte er nach Eb. Johanns Tod an der Kurie seinen Kaplan Isarnus zu verschaffen[114]), und in Lüttich endlich, wo seit dem Jahre 1239 bei einer jeden Neubesetzung der päpstliche Einfluß sich sehr stark geltend machte[115]), setzte er den einige

103) Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. X, 208 n 230; vgl. Morret, a. a. O., S. 38.

104) Reg. Nicol. IV. n 1995, 4057 f., 4572 f.

105) Reg. Nicol. IV. n 4987, Kaltenbr. n 429.

106) Nach Eubel, Hierarch. cath. II. Aufl. S. 148 not 3, wobei man jedoch die Quellenangabe vermißt.

107) Reg. Bonif. VIII. n 493, vollständig abgedruckt bei Haid, Die Besetz. d. Bist. Brixen. Urk.-Beil. S. 73 f n 3.

108) s. o. S. 71.

109) Päbstl. Urk. u. Reg. in Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen, Bd. 21 n 21; Reg. Bonif. VIII. n 1346.

110) s. o. S. 57.

111) s. o. S. 57.

112) Reg. Bonif. VIII. n 1743; vgl. Morret, a. a. O., S. 116 f.

113) s. o. S. 96 u. 37.

114) UB. Livland I, 760 ff. n 592; Reg. Bonif. VIII. n 3831; Livonica S. 60 f n 43; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 330.

115) S. 44, 54 f, 72 f, 79, 62.

Jahre zuvor von ihm ernannten[116]) Bi. Hugo im Jahre 1301 ab und entschied sich für den Trierer Dompropst Adolf von Waldeck[117]).

Gegen die bisher erwähnten Revervationen hatte sich kein Widerspruch geregt; sobald man aber trotz der Reservation zur Wahl schritt, gestaltete sich die Lage für den Papst ungünstiger. So erfolgte 1281 in Gurk nach dem Tode des an der Kurie verstorbenen Bi. Johann I. eine Neuwahl unter starker Beteiligung des Metropoliten, der sich seine Rechte nicht schmälern lassen wollte[118]). Jedoch ist es bezeichnend für die Stärke des päpstlichen Einflusses — war doch bereits 1253 eine päpstliche Ernennung erfolgt[119]) — daß der Metropolit die Kurie um die Erteilung der Konfirmation bitten zu müssen glaubte. Wie sollte sich da nun der Papst verhalten? Er ging zweifellos sehr geschickt vor: auf Grund der Reservation konnte er die Wahl des Dekans Konrad von Regensburg ohne weiteres kassieren und wahrte also damit seinen Einfluß, aber er berücksichtigte doch auch die vollzogene Wahl, wenn er nunmehr den Elekten zum Bischof ernannte[120]) und dem Metropoliten die Erteilung der Weihe überließ[121]). Ja, als Bi. Konrad sofort wieder sein Amt zur Verfügung stellte, schritt Mart. IV. nicht zur Ernennung, sondern er gestattete dem Kapitel eine Neuwahl[122]).

Damit sind alle diesbezüglichen Fälle erwähnt. Der nächste Schritt, der nicht mehr in unsere Zeit fällt, wäre dann die von

116) s. o. S. 62.

117) Reg. Bonif. VIII. n 4174 f.

118) Innoc. III. hatte die Art der Neubesetzung geregelt. Der Metropolit sollte danach drei Kandidaten aufstellen, von denen einer ein Gurker Geistlicher sein mußte. Von diesen dreien hatte das Kapitel einen zu wählen, nachdem der Metropolit selbst die erste Stimme abgegeben hatte: Migne PL. 215 col. 1414 n 99; vgl. darüber Hinschius II, 611 f, Krabbo, Ostdt. Bist., S. 96 ff u. Wilhelmine Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichskirchen- und landesrechtlichen Stellung in: Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. Kan. Abt., Bd. 9 (1919), S. 235 ff.

119) s. u. S. 105 f.

120) Reg. Mart. IV. n 174 = Kaltenbr. n 240.

121) Kaltenbr. n 241.

122) Kaltenbr. n 252.

Clem. IV. eingeführte grundsätzliche Reservation aller an der Kurie vakant gewordenen Bischofssitze [123]).

Ein Rückblick zeigt, daß sich die Kurie bei einer nicht durch Tod eingetretenen Vakanz und nach dem Hinscheiden eines Bischofs in Rom lediglich in der ersten Hälfte des 13. Jh. mit den im Rahmen einer Wahl gegebenen Einwirkungen begnügte, während mit Innoc. IV. in großem Umfange die Ernennungen einsetzten, die sich, zuweilen im Verein mit einer vorausgeschickten Reservation, über das ganze Jh. erstrecken. Jedoch hat Innoc. IV. den stärksten Anteil aufzuweisen, konnte er doch so im Kampfe gegen die Staufer einen größeren Einfluß auf die Person des neuen Bischofs — denn nur auf sie kam es in dieser Zeit an — gewinnen, als es bei den einstimmigen und zwiespältigen Wahlen der Fall war [124]).

§ 4. Postulation.

Es war ein höchst bedeutsamer Schritt, als Innoc. III. neben die Election, bei der, wie wir sahen, immerhin ein gewaltiger Einfluß möglich war, einen neuen Rechtsbegriff stellte, die Postulation, wo von vornherein durch die vom Papst zu erteilende Admission der päpstliche Einfluß gesichert war.

a) Anfänge der Postulation.

Dabei konnte Innoc. IV. sich auf kanonische Bestimmungen stützen, die die Wahl einer mit kanonischem Hindernisse behafteten Person verboten. Jedoch lockerte er diese Bestimmung auf und gestattete in solchen Fällen zwar keine Wahl, wohl aber eine Postulation [125]). Dem hatte ja schon Gratian vorgearbeitet, der als erster einen Unterschied zwischen Election und Postulation gemacht hatte [126]). Es kam hinzu, daß der Ausdruck postulare und postulatio üblich war bei der Bitte um Konfirmation [127]), um Konsekra-

123) c 3 de praeb. in Extravag. commun. III, 2; vgl. Hinschius III 130.

125) Vgl. Hinschius II, 677 ff.

126) c 10, Dist. 61.

127) z. B. Migne, PL. 215 col. 351 n 71: Postulabant instantius . . . ut alterius partis electione cassata, electionem eorum dictus legatus auctoritate apostolica confirmaret.

tion[128]) und um das Pallium[129]), wo er offenbar nicht — was zu vermuten nahe läge — von der Postulation im eigentlichen Sinne übernommen sein kann, da er schon vor Innoc. III. nachzuweisen ist[130]). So war es also nicht mehr schwer, diesen Begriff der Postulation, der sich auf Konfirmation, Konsekration oder das Pallium erstreckte, auf die Person des Electen überhaupt auszudehnen.

Durch den Grundsatz nun, daß bei der Postulation die päpstliche Admission nachgesucht werden müsse, gelang es der Kurie, den Einfluß des Metropoliten in allen diesen Fällen von vornherein gänzlich auszuschalten. Den Domkapiteln war diese Neuerung nur willkommen; erweiterte sie doch den Kreis der in Frage kommenden Kandidaten und damit die Aussichten der nach dem Besitz der Bischofsstühle strebenden Geschlechter.

So standen also der Durchführung des Postulationsbegriffes keine großen Schwierigkeiten im Wege, und es kam nur darauf an, die einzelnen Domkapitel mit der neuen Einrichtung vertraut zu machen und einige wirksame Präzedenzfälle zu schaffen. Denn zunächst war es noch so, daß die Wähler auch die mit einem kanonischen Mangel Behafteten regelrecht wählten. So war es, um ein Beispiels anzuführen, schon zu Friedrichs I. Zeiten vorgekommen, daß man 1178 in Hamburg nach dem Tode des Eb. Baldewin den mit dem defectus ordinis behafteten Kölner Domherrn Berthold zum Eb. gewählt hatte[131]). So blieb es auch in den ersten Jahren

128) Z. B. Migne, PL. 215 col. 663 f n 90: consecrationem ipsius sollicite postulantes . . . Ad sedem apostolicam nuntium destinavit, postulans in hac causa . . . per benignitatem sedis apostolicae provideri; . . . et ab ipso electo consecratio sua cum multa precum et devotionis instantia fuerit postulata, . . . ab ipso archiepiscopo . . . postulavit, ut tam petitioni tuae quam suae super hoc praeberet assensum; . . . idem igitur electus a nobis humiliter postulavit ut, quod a te praesens obtinere non poterat, ei misericorditer impendere dignaremur.

129) Z. B. Migne, PL. 215, col. 822 n 22: et pro te confirmationem et palleum postulantibus . . . postulationem huiusmodi potuissemus penitus reprobare; Migne, PL. 214, col. 966 n 14.

130) Otto v. Freising, Gesta Frid. II, 8 S. 110: nec postulationi (es handelt sich hier um die Bitte der Bestätigung des Bi. Wichmann v. Zeitz bei der Magdeburger Doppelwahl; vgl. oben S. 14 f) vestrae duceremus aliquatenus obviandum; vgl. auch Hinschius II, 678, Wretschko, a. a. O., S. 221 f.

131) Arnoldi Chron. Slavor. II, 9 S. 46 f; Ann. Stad. MG. SS. XVI, 348.

der Regierungszeit Innoc.' III, wo — vielleicht mit einer einzigen Ausnahme — in allen hierher gehörigen Fällen eine Wahl und nicht eine Postulation stattfand [132]).

Innoc. III. konnte diese Wahlen nicht verhindern, wie er sich aber ihnen gegenüber verhielt, verdient besondere Beachtung. So ging er zunächst darauf aus, die Elektion umzubiegen zur Postulation, wie es in Würzburg (1198), Salzburg (1200) und in Mainz (1200) geschah.

In Würzburg, im ersten Falle, gab es noch besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Hier hatte das Kapitel nach dem Tode des Bi. Gottfried den Bi. Konrad von Hildesheim zum Nachfolger erwählt [133]). Innoc. III. vermied nun absichtlich in seinem ersten Briefe den Ausdruck eligere [134]), wandte sich aber auch nicht gegen die stattgefundene Election, sondern nur gegen die eigenmächtige Translation des Bi. von Hildesheim, der es gewagt hatte, sich dem Papst gegenüber als Bi. von Würzburg zu bezeichnen [135]). Man darf also sagen, daß der Begriff der Postulation bis jetzt unbekannt ist; erst im nächsten Jahre taucht er auf [136]), deckt sich aber hier noch nicht mit der späteren Bedeutung. Das geht auch aus einem weiteren Briefe deutlich hervor; wenn sich Innoc. III. hier wiederum gegen die unerlaubte Translation verwahrte und dabei betonte, daß Konrad dazu die päpstliche Genehmigung hätte einholen müssen und hierfür den Ausdruck postulare gebraucht, so ist es klar, daß postulare hier sich nur auf die Genehmigung der

---

132) Die Belege werden weiter unten bei den einzelnen Fällen gegeben werden.

133) Die Election ist zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, doch sie muß unbedingt angenommen werden, wenn man den Verlauf der Neubesetzung betrachtet.

134) Er gebraucht vorsichtigerweise den Ausdruck: quoniam Herbipolensis ecclesiae canonici vota sua ... contulerunt (Potth. 352, Migne PL. 214, col. 307 n 335).

135) Potth. 611, Migne PL. 214, col. 527 f n 574; Potth. 864, Migne PL. 216, col. 1227 f, Append. tit. 20.

136) Potth. 865, Migne PL. 214, col. 752 f n 204: praeterea cum et postulatio sicut electio examinari debeat diligenter antequam per eum cui facienda erat, examinata fuisset, non debeat ulla ratione transire, cum non solum examinationem postulationis sed ipsius quoque personae ...

Translation erstreckt[137]). Aber bald tritt der Begriff in seiner neuen Bedeutung auf. Als der exkommunizierte und gebannte Bischof Prokuratoren nach Rom entsandte, um sich doch noch durchzusetzen, wurde der Papst Herr der Lage. Während Alex. III. 1178 in Hamburg[138]) zu der Wahl des mit dem defectus ordinis behafteten Berthold nur seine vorläufige Zustimmung gegeben hatte, worauf ihn das Kapitel nach Erteilung der höheren Weihen abermals zum Eb. wählte[139]), ließ Innoc. III. jetzt die Postulation anstelle der Wahl treten und erreichte damit, daß die Prokuratoren den Bischof postulierten[140]).

Ein ganz ähnlicher Fall liegt vor in Salzburg. Auch hier wählte[141]) das Kapitel nach dem Tode des Eb. Adalbert den Bi. Eberhard von Brixen zum Erzbischof, der dann beim Papste um das

137) Potth. 942, Migne PL. 214, col. 845 n 278: licentia nostra nec postulata contra canonicas sanctiones et in iniuriam apostolicae sedis, cuius super hoc fuerat et requirendus et obtinendus assensus, ad Herbipolensem . . . transivit . . . Dies wird noch bestärkt durch die Tatsache, daß Innoc. III. bis dahin noch nirgends die Postulation eingeführt hatte.

138) s. o. S. 85.

139) Arnoldi Chron. Slavor II, 9 S. 46 f.

140) Potth. 1491; 1412, gedr. bei Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852, Qu. u. Beweise S. 279 f: a nobis idem capitulum postulabat concedi sibi venerabilem fratrem nostrum episcopum Conradum; dazu stimmen auch die Gesta Innoc. c 44 in Migne PL. 214, die aber, was bezeichnend ist, die Election als Postulation ansehen: ordinationem duxi Herbipolensis ecclesiae differendam, ut, si forsan eadem ecclesia iterato postularet eundem, humiliatum erigeret. Die Postulation in ihrer vollen Bedeutung scheint zum allerersten Male kurz vorher aufzutauchen und zwar bei der Besetzung des Bistums Worcester (Migne PL. 216, col. 1196, Append. tit. IV vom Februar 1200): Habito igitur cum fratribus nostris super omnibus diligenti tractatu, intelligentes Wigorniense capitulum eundem magistrum non humiliter postulasse, sed improvide potius elegisse, cum ad obtinendum dispensationis beneficium procedendum fuisset non per electionem prohibitam, sed per postulationem permissam.

141) Contin. Admunt. MG. SS. IX, 589: tunc communi electione cleri ac ministerialium electus est Eberhardus Brixinensis episcopus in archiepiscopum Salzburgensem, et in ecclesia kathedrali inthronizatus; selbst die Gesta Innoc. c 45 geben eine Wahl zu: qui cum esset Brixinensis episcopus, quoniam, in archiepiscopum Saliburgensem electus, absque licentia summi pontificis ad metropolitanam ecclesiam transire praesumpsit, electionem omnino cassavit.

Pallium nachsuchte. Wie in Würzburg sprach Innoc. III. dem Domkapitel gegenüber zunächst noch nicht von einer Postulation[142]), sondern er richtete sich nur gegen die eigenmächtige Translation[143]). Aber schon in einem zweiten, einige Monate jüngeren Briefe erschien dann der Begriff Postulation[144]), den der Papst dem vacant gewordenen Brixen gegenüber schon vorher zum ersten Male angewandt hatte[145]), und von dem er 1205 auch in einem Briefe an König Philipp Gebrauch machte[146]). Damit bereitete er die Wähler auf seine Absichten vor, denn als nun der von Innoc. III. abgelehnte Elect persönlich in Rom erschien, mußten sie ihn noch einmal zum Eb. postulieren[147]), ehe ihm die Zulassung erteilt wurde.

Während in dem Suffraganbistum Würzburg die Umbiegung der Election allmählich erfolgte, ging Innoc. III. gegenüber dem zum Eb. von Mainz gewählten[148]) Bi. Lupold von Worms energischer vor, indem er von vornherein anstelle der tatsächlich erfolgten Election nur eine Postulation gelten ließ[149]). Das konnte er ohne Be-

142) Potth. 1090.

143) Potth. 2529, Migne PL. 215, col. 650 ff n 83.

144) Potth. 1131.

145) Potth. 1116.

146) Potth. 2529, Migne PL. 215, col. 652 n 83: novit enim, et per totam fuit Theutoniam divulgatam, qualiter, quia venerabilis, frater noster . . . Salzburgensis archiepiscopus, ad Salzburgensem ecclesiam postulatus, sine licentia nostra transivit, eius fuerit postulatio reprobata.

147) Migne PL. 215, col. 652 n 83: non tamen prius translationis gratiam potuerit obtinere, cum Salzburgensis ecclesia eum denuo concorditer postulasset, quam ad praesentiam nostram personaliter laboravit; vgl. Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 234 ff; Schwemer, Innoc. III. u. d. dt. Kirche, S. 82 f; Wretschko, a. a. O., S. 197.

148) Burchardi praepos. Urspergensis Chron. ed. Holder-Egger u. von Simson S. 85; electoque ab universis prefato Liupoldo . . . cassata electione omnium de Liupoldo facta; Chron. mont. Sereni MG. SS. XXIII, 64: Luppoldus Wormaciensis episcopus pro eo eligitur, sed quia Philippo regi favebat, cui summus pontifex adversabatur, electionem eius papa cassavit; auch König Philipp spricht von einer Election: et tum concordi et unanimi electione ... ipse Luipoldus fuit electus (Reg. de neg. Rom. imp. 136, Migne PL. 216, col. 1135 n 136).

149) Potth. 1647, Migne PL. 214, col. 965 n 14: qui Vormatiensem episcopum postularunt . . .; postulationem factam . . . irritam

sorgnis tun, weil eine Minderheit sich für den welfisch gesinnten Dompropst Siegfried von Eppstein ausgesprochen hatte. Da der Papst nun natürlich diesen Elekten bestätigte, der bereits die Konfirmation durch den Legaten erhalten hatte, und den Bischof von Worms abwies, weil er ohne Genehmigung der Translation nach Mainz gegangen sei[150]), war es für die Wähler Lupolds belanglos, ob eine Kassation ihres Electen oder, wie der Papst wollte, ihres Postulierten erfolgte. Anders aber lagen die Dinge für Innoc. III., der auf diese Weise die Mainzer mit der Einrichtung der Postulation vertraut machte[151]). Im übrigen waren hier auch politische Erwägungen bestimmend, ohne die Innoc. III. vielleicht nach der Ablehnung eine Postulation ebendesselben Kandidaten empfohlen hätte. So geschah es nämlich 1201 in Merseburg und ein Jahr später in Augsburg.

In Merseburg hatte das Domkapitel den Bi. Eberhard, den illegitimen Sohn des Markgrafen Dietrich gewählt[152]). Hier schlug Innoc. III. nun einen anderen Weg ein; im Gegensatz zu seinem früheren Vorgehen bestritt er nicht die stattgefundene Election, die er aber, gestützt auf eine Bestimmung des 3. Laterankonzils[153]), kassierte. Da er nun auf Grund derselben Bestimmung die Wähler ihres Wahlrechtes hätte entheben können, so waren diese sicher damit einverstanden, daß ihnen der Papst eine Postulation desselben Kandidaten gestattete und empfahl[154]). Einen

nuntiaret; idem legatus audiret quae super postulatione ipsius et electione archiepiscopi proponerentur; postulationem factam de Vormatiensi cassavit et electionem archiepiscopi memorati curavit auctoritate apostolica confirmare; cassationem postulationis factae de Vormatiensi episcopo ratam habemus et electionem archiepiscopi memorati auctoritate apostolica duximus confirmandam.

150) Dieser Grund ist bezeichnend. Innoc. III. hätte ja doch viel eher die erfolgte Election kassieren können, wäre ihm nicht an der Einführung der Postulation gelegen gewesen.

151) Potth. 1647, Migne PL. 214, col. 964 f n 14 f; Potth. 1879, Migne PL. 215, col. 45 f n 40 f; Potth. 1878, Migne PL. 215, col. 44 f n 39; Potth. 2007, Migne PL. 215, col. 174 f n 160; col. 650 ff n 83; vgl. Winkelmann, Jahrb. Philipps v. Schw., S. 190 ff, 223 ff.

152) Chron. mont. Sereni MG. SS. XXIII, 168: Everhardus Mersenburgensis episcopus obiit, pro quo electus est Tidericus.

153) Mansi, Coll. Conc. XXII, 218 f.

154) Potth. 1894, Migne PL. 215, col 90 n 87: cassata quondam elec-

Widerstand von Seiten des Metropoliten schaltete er aus, indem er diesem die Examination der Postulation überließ [155]).

Diese Vorgänge bei der Neubesetzung Merseburgs übten einen deutlichen Einfluß aus auf die Neubesetzung in Augsburg. Das Kapitel wählte [156]) zwar nach dem Tode des Bi. Udalschalk den Domherrn Hartwich, den Sohn eines Geistlichen und einer Novize, war jedoch von der Notwendigkeit einer Postulation überzeugt. Wenn es auch die stattgefundene Election mit dem Drucke der weltlichen Gewalt entschuldigte, so erfolgte dennoch, wie in Merseburg, die Kassation der Wahl und dann ebenfalls die Empfehlung der Postulation desselben Kandidaten, deren Prüfung auch hier dem Metropoliten vorbehalten wurde [157]). Daß aber das Institut der Postulation noch nicht überall durchgedrungen war, zeigte die Besetzung in Bamberg, die zugleich einen neuen Beweis für die außerordentlich geschickte Taktik Innoc.' III. lieferte. Das Domkapitel hatte 1203 nach dem Tode des Bi. Konrad den jugendlichen Sohn des Herzogs von Meran, Egbert, gewählt [158]) und den Papst um Erteilung der Konfirmation gebeten. Als sich nun im Laufe der Examination der defectus aetatis herausstellte, erfolgte wie bei den vorhergehenden Wahlen die Kassation. In diesem Falle aber empfahl der Papst den Wählern nicht eine Postulation, sondern er gewährte dem Electen Egbert – gleichsam als ob er postuliert worden wäre — die Admission [159]); und nachdem ihm

---

tione, quam de dilecto filio . . . Magdeburgensi archidiacono, temere feceratis, pro eo quod ipse minus legitime natus, a vobis eligi non debuerat, sed a nobis poterat postulari, in hoc vobis et ei gratiam duximus faciendam, ut, si denuo conveniretis in eum a sede apostolica postulandum . .

155) Migne PL. 215, col. 90 n 87; vgl. Schwemer Innoc. III. u. d. dt. Kirche, S. 84 ff u. Winkelmann Jahrb. Phil. v. Schw., S. 303 f.

156) Das leugnet auch Innoc. III. nicht: quem cum debuissent primitus postulare . . . elegerunt; Potth. 1750, Migne PL. 214, col. 1096 n 99.

157) Potth. 2008, Migne PL. 215, col. 171 f n 158; Reg. Erzb. Mainz II n 43; vgl. Schwemer, Innoc. III. u. d. dt. Kirche, S. 88 f u. Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 303 f.

158) Brief Innoc.' III. Migne PL. 217, col. 129 n 89: ipsum in pastorem unanimiter elegistis, et a nobis supplicatione humillima postulastis, ut electionem eius dignaremur auctoritate apostolica confirmare.

159) Potth. 2070, Migne PL. 217, col. 130 n 89: eum auctoritate

dieser den Treueid geleistet, ließ er ihm die höheren Weihen erteilen und gab ihm selbst die Bischofsweihe.

Auch noch bei der Neubesetzung in Hamburg vom Jahre 1207 ist es höchst zweifelhaft, ob das Kapitel den Bi. Waldemar von Schleswig zum Eb. wählte oder postulierte. Doch wird man kaum fehlgehen, wenn man sich für eine Wahl entscheidet[160]), die Innoc. III. wiederum zur Postulation umbog und alsdann verwarf und eine Neuwahl befahl[161]). Bei dieser zeigten sich nun die Einwirkungen der letzten Wahl. Hier darf man mit einiger Sicherheit annehmen, daß der vom Kapitel in Aussicht genommene Kandidat, der Bi. Gerhard von Osnabrück, 1210 zum Eb. postuliert wurde. Nach einer Examination durch eine Kommission unter dem Vorsitz des Bi. von Minden erfolgte dann die Admission[162]).

b) Postulation. Admission.

Dieser Fall leitet so über zu den Neubesetzungen, bei denen von vornherein eine Postulation stattfand[163]), der dann nach einer Prüfung die päpstliche Admission folgte.

Da sind zunächst zwei Besetzungen des Bischofsstuhles von Metz zu erwähnen. Im Jahre 1212 postulierte wahrscheinlich das Kapitel, nachdem sich der Franzose Wilhelm von Joinville nicht durchzusetzen vermochte, den Reichshofkanzler und Bi. Konrad von

---

nostra vobis concessimus in pastorem; Schwemer a. a. O., S. 90, spricht im Anschluß an Winkelmann, Jahrb. Phil. v. Schw., S. 304, mit Betonung von einer päpstlichen Ernennung. Davon ist jedoch nirgends die Rede, und eine Ernennung ist zu dieser Zeit noch ganz ungewöhnlich, vgl. u. S.

160) Ann. Stad. MG. SS. XVI, 355: Woldemarus Sleswicensis episcopus a Bremensibus elegitur; Arnoldi Chron. Slavor. S. 278 ff.

161) Potth. 3300, Migne PL. 215, col. 1315 ff n 209 f, col. 1483 ff n 173; col. 1346 ff n 10; UB.. Hamburg n 370; vgl. dazu Dehio, Waldemar, Bischof von Schleswig, Erzbischof von Bremen in H. Z. 30 (1873), S. 222 ff.

162) Migne PL. 216, col. 334 ff n 158; Potth. 4116, Migne PL. 217, col. 201 f n 149; Potth. 4118, Migne PL. 217, col. 203 n 151; UB. Osnabrück n 87; vgl. Krabbo, Bes. unter Friedr. II., S. 41 f, der jedoch von einer Wahl spricht; Hermann, a. a. O., S. 22.

163) Das wird, neben den päpstlichen Urkunden, auch in anderen Quellen bezeugt.

164) Die Pluralität der Kirchenämter wurde auf dem 3. Laterankonzil untersagt: Mansi, XXII, 219, 225. Diese Bestimmungen nahm Gregor IX. in die Dekretalensammlung auf. Vgl. Hinschius III, 247, 295.

Speyer, den Innoc., entgegen den kanonischen Bestimmungen [164]), im Besitz des Speyerer Stuhles ließ [165]). Nach Konrads Tod versetzte Honor III. 1224 auf Wunsch des Domkapitels den Bi. Johann von Verdun nach Metz [166]).

Ferner tritt das exemte Bistum Kammin in den Vordergrund, dessen Kapitel ebenfalls zweimal zur Postulation griff. Nach dem Tode Bi. Konrads III. postulierte es 1241 den nicht im Besitz der höheren Weihen befindlichen Kanoniker Wilhelm, dessen Postulation der Bi. von Meißen nach sorgfältiger Prüfung zuzulassen angewiesen wurde [167]). Denselben Auftrag erhielten die Bischöfe von Schwerin und Lübeck in Bezug auf den 1289 nach dem Tode des Bischofs Hermann postulierten Jaromar, Sohn des Fürsten Witzlaw II. von Rügen, der weder die höheren Weihen noch das kanonische Alter besaß [168]).

Daneben ist sehr bedeutsam die Postulation in Gurk, wo sich das Kapitel 1220 nach dem Verzicht [169]) des Bi. Udalschalk von den drei ihm vom Eb. von Salzburg vorgeschlagenen Kandidaten für den Grafen Ulrich von Ortenburg entschied und diesen dann nicht vom Papst, sondern vom Metropoliten postulierte. Dieser ließ die Postulation zu, jedoch nicht ohne den Papst um Bestätigung seiner Handlung zu bitten, was Honor. III. ohne weiteres gewährte [170]). Diese an den Erzbischof gerichtete Postulation —

165) Migne PL. 216, col. 700 n 187; Gesta epp. Mett. MG. SS. X, 547; vgl. Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., S. 31, Winkelmann, Jahrb. Otto IV., S. 328 f, Morret, a. a. O., S. 327.

166) Chron. Albr. MG. SS. XXIII, 913; vgl. Krabbo, Besetz. unt. Friedr. II., S. 99 f, Morret, a. a. O., S. 33 f.

167) Reg. Innoc. IV. n 800, Cod. dipl. Sax. II, 1 n 128; Reg. Innoc. IV. n 2328; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 27 ff u. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 37 f.

168) Reg. Nicol. IV. n 1555, doch ist hier das vorangestellte Regest nicht zutreffend; Jaromar starb bald darauf, noch vor seiner Zulassung (Reg. Bonif. VIII. n 902).

169) Da hier der Einfluß des Metropoliten zu stark war, konnte der Papst nicht mit dem bei einer nicht durch Tod erfolgten Vacanz üblichen Einfluß eingreifen.

170) Reg. Honor. III. n 3731, Gurker Gesch.-Qu. ed. v. Jaksch I, 375 f n 492; vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 103 u. Fuchs, Besetz. unter Greg. IX., S. 41 ff, dem man freilich nicht zustimmen darf, wenn er behauptet, daß die Postulation an den Papst ergangen sei.

was sich natürlich aus dem Verhältnis von Gurk zu Salzburg erklärt — steht allein da.

In Utrecht postulierte das Kapitel 1227 nach dem Tode des Bi. Otto II. den Bi. Wilbrand von Paderborn, der sich sogar persönlich nach Rom begab, um dort die Admission zu erlangen[171]). Wenig bekannt ist von der Postulation des Dompropstes Gerhard von der Mark zum Bi. von Münster im Jahre 1261[172]), ebenso wenig läßt sich Genaueres sagen über die Neubesetzung von Dorpat, wo das Kapitel 1268 den Bi. von Karelien, Friedrich von Haseldorf, postuliert hatte[173]), und noch dürftiger sind wir unterrichtet über die Besetzung von Verden im Jahre 1269. Es läßt sich nur vermuten, daß wohl von einem Teil des Kapitels Konrad von Braunschweig postuliert, daß er aber erst gegen das Jahr 1286 von der Kurie anerkannt wurde[174]). In Naumburg war die Entscheidung für den Papst schwieriger, da hier 1242 die Majorität des Kapitels den Magister Petrus gewählt und eine Minorität sich zur Postulation des Dompropstes bereit gefunden hatte. Aber trotzdem gab der Papst für den postulierten Dietrich den Ausschlag[175]).

c) Admission und Einsetzung.

Die Zulassung einer Postulation war zunächst das Gegebene; daß sich aber die Kurie bald nicht mehr mit der Admission allein zufrieden geben würde, war vorauszusehen. Wie bei den einfachen und zwiespältigen Wahlen griff der päpstliche Einfluß weiter: zu der Admission kam die Einsetzung hinzu, die bei der Postulation zuerst in Uebung kam[176]) und von hier auch auf die Wahlen übertragen wurde.

171) Gesta, ep. Traiect. MG. SS. XXIII, 415; Ann. Stad. MG. SS. XVI, 359; vgl. Fuchs, a. a. O., S. 29 ff.

172) UB. Westfalen V n 622; vgl. Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn, S. 202 f.

173) Zu erschließen aus UB. Livland I, 512 n 408 und UB. Livland I, Reg. S. 111 n 462; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 338 f.

174) Verdener Gesch.-Qu. ed. v. Hodenberg Bd. II, 139, 151 f; vgl. Pfannkuche, Die ältere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden (1830), S. 127.

175) Reg. Innoc. IV. n 595, 687, 1041; vgl. Aldinger, Bes. unter Innoc. IV., S. 17 ff.

176) Die Einsetzung begegnet, soweit zu sehen ist, zuerst bei der Postulation vom Jahre 1239.

Der erste Fall begegnet schon 1239 in Schwerin, wo das Kapitel nach dem Tode des Bi. Friedrich den Dompropst Dietrich postulierte[177]). Ihn sollten der Eb. von Hamburg und der Bi. von Verden nach sorgfältiger Prüfung einsetzen[178]). Derselbe Auftrag erging an eine andere Kommission wegen des nach dem Tode Bi. Johanns von Hildesheim 1261 postulierten[179]) 14jährigen Domherrn Herzog Otto von Braunschweig; doch sollte er — wohl wegen seiner Jugend — nicht zum Bischof, sondern vorerst nur zum Prokurator eingesetzt werden[180]).

Verwickelter lagen die Dinge in Salzburg. Hier war das Kapitel, da der Eb. Philipp[181]) sich nicht die Konsekration erteilen ließ, zur Postulation des Bi. Ulrich von Seckau geschritten. Erst nach langen Untersuchungen über den Eb. Philipp und den postulierten Ulrich erfolgte schließlich die Zulassung und Einsetzung des letzteren[182]).

Nach diesem Vorbild setzte derselbe Einfluß ein bei dem Suffraganbistum Gurk. Während die Postulation vom Jahre 1220 noch an den Metropoliten ergangen war[183]), wandten sich jetzt

177) Ann. Stad. MG. SS. XVI, 365; vgl. Hermann, a. a. O., S. 99.

178) UB. Mecklenburg I, 498 n 510: si postulationem ipsam alias inveneritis de persona idonea canonice celebratam, cum eo super huiusmodi defectu auctoritate apostolica dispensantes, praeficiatis eum eidem ecclesiae in episcopum et pastorem; Ann. Stad. MG. SS. XVI, 365; vgl. Fuchs, Bes. unter Greg. IX., S. 135 ff.

179) Chron. Hildesh. MG. SS. VII, 863.

180) Kameral-Reg. Urb. IV. n 389; erst auf dem Konzil von Lyon erhielt er in päpstlichem Auftrage von seinem Metropoliten die Weihe (Chron. Hildesh. MG. SS. VII, 863); vgl. Bertram, Gesch. d. Bist. Hildesheim Bd. I (1899), S. 282 ff.

181) s. u. S. 100.

182) UB. Salzb. n 36; Epp. pont. III, 427 ff n 464; Reg. Alex. IV. n 2217; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 793; vgl. Wretschko, a. a. O., S. 199, der vor der Postulation die Deposition des Eb. Philipp ansetzt. Doch es geht ganz deutlich aus dem Briefe Alex.' IV. (Reg. n 2217) hervor, daß das Kapitel von sich aus zur Postulation schritt und daß die Absetzung Philipps, der ja auch nach Rom zitiert wurde, erst nach der Postulation erfolgte. Wäre sie vorher erfolgt, so hätte Alex. IV. zweifellos andere Maßnahmen getroffen, die ihm einen Einfluß auf eine Wahl gesichert hätten.

183) s. o. S. 92 f.

die Wähler, als sie 1279 nach Dietrichs II. Tod den Bi. Johann von Chiemsee[184]) und 1298 nach dem Hinscheiden Hartnids den Bi. Heinrich von Lavant postulierten[185]), mit ihrer Bitte um die Admission direkt an den Papst. Schließlich wäre hier noch die Neubesetzung von Culm zu erwähnen. Da das hier vom 1263 verstorbenen Bischof Heidenreich eingerichtete Domkapitel noch nicht die Bestätigung des Metropoliten gefunden hatte[186]), so suchte es wohl über den Weg der Postulation den Deutschordenspriester Friedrich von Hausen auf seinen Bischofsstuhl zu bekommen. Urban IV. überwies die Angelegenheit zunächst dem Eb. von Riga, beauftragte aber schließlich, da dieser nichts unternahm, den Bi. von Würzburg, den Kandidaten einzusetzen und ihm die Weihe zu erteilen[187]).

d) Ablehnung. Genehmigung einer Neuwahl.

In allen bisher genannten Fällen war eine Postulation der Wähler immer von Erfolg begleitet gewesen. Dabei hatte sich der Einfluß des Papstes durch die Einsetzung des Postulierten noch verstärkt, und eine weitere Steigerung war jetzt nur noch möglich, wenn — wie es ja auch bei den Wahlen geschah — der Postulierte abgewiesen wurde. Das war ein bedeutsamer Schritt, der zum ersten Male 1249 in Mainz gewagt wurde. Das Kapitel hatte hier nach dem Tode des Eb. Siegfried III. trotz des Wahlverbotes, das der Verstorbene in seiner Eigenschaft als Legat erlassen hatte[188]), den Eb. von Köln, Konrad von Hochstaden, zum Eb. postuliert[189]) und sich die Postulation, nach den Worten des Papstets zu schließen, so gedacht, daß Konrad beide Erzbischofsstühle inne haben sollte. Gegen diese unerlaubte Aemterakkumulation, die noch Innoc. III. bei der Besetzung von Metz gebilligt hatte[190]),

184) Reg. Nicol. III. n 497; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 805.

185) Kaltenbr. n 480.

186) UB. Culm S. 56 f n 83.

187) UB. Culm S. 51 f n 73; vgl. Schmauch, a. a. O., Bd. 20, S. 651, Bd. 21, S. 647, 677.

188) s. u. S. 99.

189) Chron. Sampetr. in Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen I, 82; Christiani archiepiscopi Liber de calam. eccl. Mogunt. MG. SS. XXV, 248; Ann. s. Pantal. MG. SS. XXII, 545.

190) s. o. S. 91 f.

konnte der Papst einschreiten: er lehnte die Postulation ab, gestattete aber dem Kapitel eine Neuwahl, die freilich mit Rat und Zustimmung des Bi. von Straßburg erfolgen sollte [191]).

Während also hier ein kanonischer Grund zur Ablehnung vorlag, machte die Kurie 1264 bei der Besetzung des Stuhles in Osnabrück bemerkenswerte neue Gründe geltend. Obwohl der Papst weder gegen den nach Bischof Baldwins Tode postulierten Engelbert von der Mark noch gegen die Wähler etwas einzuwenden hatte, verwarf er hier die Postulation [192]), um, wie er sagte, das Ansehen der Kirche nicht zu schädigen; das Kapitel stellte er mit der Genehmigung einer Neuwahl zufrieden, die derselben Einschränkung wie in Mainz unterworfen wurde [193]). Dort aber hatte der Papst dem Bi. von Straßburg, mit dessen Rat und Zustimmung ja die Neuwahl stattfinden sollte, noch einen zweiten Auftrag gegeben: er sollte die Augen der Wähler auf den Kanzler des Königs Wilhelm und Electen von Speyer, Heinrich von Leiningen, richten. Für den Fall, daß dieser nicht postuliert wurde, bekam er die Ermächtigung, ihn zum Bischof zu ernennen [194]). Damit sind wir bei der päpstlichen Ernennung angelangt.

e) Verzicht und Ernennung des Postulierten.

Da ist zunächst einmal die Besetzung von Riga heranzuziehen, wo das Kapitel im Jahre 1286 nach dem Tode des Eb. Johann I. [195]) den Ermländer Bischof Johann von Vechten postulierte. Bereits als Kandidat von Ermland vom Papst abgewiesen [196]), zog er es vor, von vornherein seinen Verzicht darzulegen und erreichte somit, daß ihn Honor. IV. zum Eb. von Riga auserwählte [197]). Das war

191) Epp. pont. II, 523 n 706; gewählt wurde Christian II; vgl. Aldinger, Bes. unter Innoc. IV., S. 124 ff.

192) Es ist mit Loegel, (a. a. O., S. 218) wohl anzunehmen, daß die treibende Kraft der Eb. Engelbert von Köln war.

193) Reg. Clem. IV. n 83, UB. Westf. V n 665.

194) Epp. pont. II, 524 n 707: mandamus . . . quatinus prefatis decano et capitulo de dilecto filio . . . electo Spirensi, quod ipsum postulent, consilium tribuas et consensum, ipsumque, si forsan illum postulare omiserint, eidem ecclesie in archiepiscopum . . . auctoritate nostra preficere non postponas.

195) s. o. S. 31.

196) s. o. S. 56 f.

197) Livonica S. 58 f n 41; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 328 f.

jedoch etwas Außergewöhnliches; denn es war im allgemeinen üblich, den Postulierten abzuweisen und einen anderen zum Bischof zu ernennen.

f) Ablehnung. Ernennung.

Der erste derartige Fall ereignete sich 1265 in Passau, wo das Kapitel nach dem Tode Bi. Ottos auf Veranlassung Ottokars von Böhmen den Herzog Wladizlaus von Niederschlesien postuliert hatte. Wie vorsichtig die Kurie hier verfuhr, zeigt sich darin, daß jetzt keine ausdrückliche Kassation erfolgte[198]). Vielmehr bestimmte der Papst den für Passau postulierten Wladizlaus zum Nachfolger des durch Verzicht ausscheidenden Eb. Ulrich von Salzburg und ernannte alsdann — was bereits in Passau zum dritten Male geschah — den Lehrer des nunmehrigen Eb. Wladizlaus, Peter, zum Bi. von Passau[199]). Die nächste Postulation in Salzburg brachte dann die eigentliche Ablehnung des Postulierten. Hier war im Jahre 1290 als Nachfolger des Eb. Rudolf[200]) der Passauer Domherr, Herzog Stephan von Bayern, postuliert worden. Wenn Nicolaus IV. nun, wohl auf Betreiben des Herzogs Albrecht von Oesterreich[201]), diese Postulation abwies, weil die kanonischen Vorschriften im Wege ständen, d. h. also, weil der Kandidat mit dem defectus ordinis et aetatis behaftet sei[202]), so waren ihm die Bedingungen, die, anstatt einer Wahl, eine Postulation erforderten. jetzt mit einem Male der Grund zur Ablehnung der Postulation.

Das wird noch deutlicher bei der Besetzung des Stuhles in Havelberg, wo der 1290 postulierte Markgraf Johann von

198) Gegenüber dem Bericht der Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 797, die von einer Reservation sprechen, ist Zweifel sehr am Platze.

199) Chron. magn. Presbyt. cont. A. MG. SS. XVII, 532; Herm. Altah. MG. SS. XVII, 403, daselbst auch der Brief Clem.' IV., Reg. n 175.

200) s. o. S. 33.

201) Ottokar, Steir. Reimchron., MG. Chron. V, 2 S. 725 f c 468.

202) Kaltenbr. n 432: quia tamen petitioni huiusmodi obviant canonum instituta, de fratrum nostrorum consilio postulationem non admisimus memoratam; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 812: sed dominus papa hanc postulationem propter defectum aetatis ipsius, qui iam 21 annos habuit non admisit; Nicol. IV. ernannte den Bi. Konrad von Lavant zum Eb. von Salzburg; Reg. Nicol. IV. n 4085, 4224—30; Kaltenbr. n 433; Reg. Erzb. Salzbg. II n 1 ff, 25 ff; vgl. Wretschko, a. a. O., S. 199.

Brandenburg wegen des defectus aetatis abgewiesen und alsdann der Markgraf Hermann von Brandenburg zum Bischof ernannt wurde [203]).

Nicht so einfach waren die Fälle zu erledigen, bei denen neben der Postulation noch eine Wahl erfolgte, wie es 1297 in Metz und 1301 in Kammin geschah. In Kammin hatte ein Teil des Kapitels nach dem Tode des von der Kurie ernannten Bi. Peter [204]) den Archidiakonen Heinrich von Wacholtz gewählt, ein anderer jedoch den Magdeburger Domherrn Günther von Werle postuliert. Während nun der Elect Heinrich in die Hände des Papstes verzichtete, wurde die Postulation verworfen, weil sie erst nach der Wahl und dann auch nur von einer Minderheit erfolgt sei; dagegen wurde der Elect Heinrich zum Bischof ernannt [205]).

In Metz zeigte sich insofern ein weiterer Vorstoß der Kurie, als sie hier nach dem Verzicht des erwähnten Theobald von Bar den postulierten Bi. Friedrich von Orléans ohne jegliche Begründung ablehnte und einen dritten, den Archidiakon Gerhard von Cambray, zum Bi. ernannte [206]).

Die Postulation erwies sich also, wie wir sehen konnten, als eine Institution, die der Kurie von vornherein eine stärkere Mitwirkung bei der Besetzung sicherte als dies bei einer Wahl der Fall war, und die schließlich ebenfalls über den Weg der Einsetzung und Ablehnung des Postulierten in der eigenmächtigen päpstlichen Ernennung des Bischofs ihren Höhepunkt fand.

§ 5. Außerordentliche päpstliche Maßnahmen.

Es sind schließlich noch in einem letzten Abschnitt als außerordentliche päpstliche Maßnahmen das Verbot der freien Wahl und die Reservation, die Ernennung und Provision zu behandeln.

203) Reg. Nicol. IV. n 3775—77, Kaltenbr. n 420—22.

204) s. o. S. 39.

205) Reg. Bonif. VIII. n 4481 = UB. Pommern IV n 2016; Bonif. VIII. ließ ihm auch die Konsekration erteilen.

206) Reg. Bonif. VIII. n 1820, vollst. gedr. in Gall. christ. XIII, Instr. col. 412 f n 47; vgl. Sauerland, Gesch. d. Metzer Bistums während des 14. Jh. in Jahrb. d. Gesellsch. f. Lothr. Gesch. Bd. VI, (1894) S. 129; Morret, a. a. O., S. 39 f.

a) Verbot der freien Wahl.

Von einem Verbot der freien Wahl ist schon in anderem Zusammenhange die Rede gewesen [207]). Es hatte eingesetzt bei Vakanzen, die nicht durch den Tod verursacht waren, und Gregor IX. war der erste Papst gewesen, der diesen Schritt gewagt hatte. Unter Innoc. IV. aber war zur Zeit des schärfsten politischen Gegensatzes diese Maßnahme auch nach einer durch Tod eingetretenen Vakanz angewendet worden. So hatte der Papst es schon vorher in Burgund versucht, wo die Domkapitel keine Neuwahl ohne Rat und Zustimmung des Legaten vornehmen durften [208]). Von hier aus wurde das Verbot alsdann auf Deutschland ausgedehnt [209]). War damit der päpstliche Einfluß auf die Person des Elekten gesichert, so wurde dabei das Wahlrecht der Domkapitel doch noch nicht allzusehr angetastet. Aber so blieb es nicht. Die politischen Auseinandersetzungen mit dem Staufer waren auch hier nicht ohne Einwirkung. Die Kurie, die sich die Bischöfe als brauchbare Stütze im Kampfe sichern wollte, griff nun zu stärkeren Mitteln: alle Wahlen ohne besondere, vorher eingeholte Erlaubnis wurden verboten [210]), und damit bekam sie jetzt auch die Entscheidung über die Art der Neubesetzung in die Hand [211]) und konnte eine Wahl von vornherein ausschließen. Hätte sich das überall durchführen lassen, so wäre der Papst mit einem Male Herr der Bistümer geworden und hätte sie nach Belieben besetzen können. Allein, es galt noch auf die Domkapitel Rücksicht zu nehmen, die durch

207) s. o. S. 71 ff.

208) Reg. Innoc. IV. n 102, 1112.

209) Befehl an den Legaten vom 9. 9. 1246: procures, ne ipsarum capitula vel conventus, cum eas vacare contigerit, de pastore aliquo vel praelato sibi per electionem seu postulationem providere praesumant absque nostro vel tuo consilio et assensu (Epp. pont. II, 181 n 241; S. 229 f n 303, S. 230 n 303 XX.).

210) Auftrag an den Legaten: capitulis et conventibus districte auctoritate nostra specialiter vel generaliter inhibere procures, ne ipsis ecclesiis, cum eas vacare contigerit, de episcopis seu abbatibus absque nostra speciali licentia providere praesumant (Epp. pont. II, 475 n 663 III); Epp. pont II, 511 f n 688; S. 522 n 705 II; Mon. Boic. Bd. 37, 346 n 309; Reg. Innoc. IV. n 4359.

211) Man kann Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 134, nicht zustimmen, wenn er diese Verbote gleichbedeutend ansieht.

ein derartiges Vorgehen eine ungeheure Beschränkung in ihrem Rechte erfahren hätten, und so erklärt es sich, daß man davon nur in den seltensten Fällen Gebrauch machte[212]). Abgesehen von den oben behandelten Fällen bei nicht durch Tod eingetretener Vakanz lassen sich nur drei Neubesetzungen anführen: Eichstädt (1246), Salzburg (1246) und Worms (1247).

Dabei läßt sich für Eichstädt ein Verbot der freien Wahl nicht sicher nachweisen, es ist jedoch anzunehmen, da die oben erwähnte Bulle Innoc.,' IV. in die Zeit der Vakanz fiel, und auch eine Anweisung an das Kapitel, innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung mit Rat und Zustimmung des Legaten und des Eb. von Mainz die Wahl vorzunehmen, dafür spricht[213]). Als man sich jedoch nicht auf einen Kandidaten zu einigen vermochte, ernannte der Legat 1247 wohl einen dritten, Heinrich von Wirtenberg, zum Bischof[214]).

Besser unterrichtet sind wir über die Besetzung von Salzburg, wo das Kapitel nach dem Tode des Eb. Eberhard II. den Sohn des Herzogs von Kärnthen, Philipp, zum Nachfolger wählte[215]). Auf Grund des Wahlverbots hätte nun Innoc. IV. diese Wahl kassieren können, aber er überging sie stillschweigend und ernannte kraft der plenitudo potestatis den Kanzler Heinrich Raspes, Burchard von Ziegenhagen, zum Eb. von Salzburg[216]). Als nun aber Burchard

212) Daß sie von den dazu Beauftragten allgemein bekannt gegeben worden ist, darf man wohl nicht annehmen.

213) Monumenti Ravennati dei Secolo de Mezzo ed. Fantuzzi-Tarlazzi (Ravenna 1869) I, 190 n 124.

214) Gundechari Lib. pont. Eichstet. MG. SS. VII, 252. Die Besetzung liegt sehr im Dunkeln. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß einer der beiden Gegenkandidaten zum Bischof eingesetzt wurde. Dafür spricht die freilich unzuverlässige Chron. Virtenberg. (Schannat Vind. litt. II, 23): successit per electionem; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 61 ff und Reg. Bisch. Eichstätt III. Liefer. 1917, S. 229 ff n 746; doch muß man gegen die Identifizierung dieses Heinrichs von Wirtenberg mit dem providierten Neffen des Eb. Siegfried von Mainz gleichen Namens (s. u. S. 116) größten Zweifel hegen.

215) Ann. Altah. MG. SS. XVII, 304; Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 789.

216) Providere volentes, praesertim cum universis capitulis cathedralium ecclesiarum Alemaniae tam per nostras litteras quam per dilectum filium. . . Ferrariensem electum apostolicae sedis legatum, ne ipsis ecclesiis, cum eas vacare contigeret, pastores eligere absque nostro consilio et

vor dem Antritt seines Amtes starb, wagte Innoc. IV. nicht noch einmal das Wahlrecht des Kapitels auszuschalten, er kam ihm sogar sehr weit entgegen, indem er den Elekten Philipp zum Prokurator von Salzburg zuließ [217]).

In Worms, wo nach dem Tode des von der Kurie ernannten Bischofs Konrad [218]) ein ausdrückliches Wahlverbot ergangen war, wählte trotzdem das Kapitel den Dompropst Eberhard, der dann auch noch vom Metropoliten die Konfirmation erhielt. Der Legat jedoch, der das Verbot erlassen, kassierte die Wahl und ernannte 1248 den Propst Richard von Daun zum Bischof, eine Handlung, die Innoc. IV. nach einer Untersuchung der Angelegenheit bestätigte [219]).

So hatte sich zwar die Kurie in beiden Fällen, wenn auch nach Schwierigkeiten, schließlich durchgesetzt, aber sie hatte auch die Erfahrung gemacht, daß bei der Macht der Domkapitel die Durchführung des Verbotes nur sehr schwer möglich war. So war es in der Tat ein kluger Verzicht, das Verbot der freien Wahl wieder aufzuheben [220]) und sich auf die größtmöglichste Mitwirkung bei den jeweiligen Neubesetzungen zu beschränken.

b) Unmittelbare Ernennung.

Auch die Ernennung hat ihre Vorgeschichte, die gelegentlich schon oben berührt wurde. Sie entwickelte sich aus dem päpstlichen Eingreifen bei Doppelwahlen [221]), trat dann in Erscheinung

---

assensu praesumerent, duxerimus inhibendum, dilectum filium Bruccardum Salzburgensem electum. . . . ipsi ecclesiae de praedictorum fratrum nostrorum consilio et plenitudine potestatis in archiepiscopum praeficimus et pastorem (Reg. Innoc. IV. n 2436); Epp. pont. II, 217 f n 290; S. 306 n 420.

217) Reg. Innoc. IV. n 3349, UB. Salzburg IV n 2 = Reg. Innoc. IV. n 3350; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 63 ff.

218) s. u. S. 117.

219) Ann. Wormat. MG. SS. XVII, 51; Epp. pont. II, 411 f n 583, S. 481 f n 674; Epp. pont. III, 10 n 12, S. 117 f n 137; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 78 ff, 173 ff.

220) Diese Maßnahme war wohl auch kaum als dauernde gedacht; Epp. pont. III, 123 n 141; für rebellische Diözesen blieb sie jedoch noch in Kraft.

221) s. o. S. 55 ff.

bei nicht durch Tod eingetretener Vakanz [222]), bei einfachen Wahlen [223]) und schließlich auch bei der Postulation [224]).

An dieser Stelle soll nur von einer Ernennung die Rede sein, die unmittelbar nach einer durch den Tod bewirkten Vakanz erfolgte. Damit setzte bereits Gregor IX. ein, und zwar griff er zunächst bei der Besetzung der preußischen und livländischen Bistümer mit dieser Maßnahme ein, obwohl man seinerzeit das Ernennungsrecht dieser Bischöfe dem Bi. Albert zugebilligt und wiederholt bestätigt hatte [225]). So bestimmte er im Jahre 1232 den Franzosen Balduin zum Bi. von Semgallen, vertraute ihm außerdem Kurland an [226]) und stattete ihn als Legaten von Livland mit weitgehenden Vollmachten aus [227]). Und als er zwei Jahre später seines Legatenamtes entsetzt werden mußte, hatte er immerhin den Kuren das Versprechen abgenommen, einen vom Papst bestimmten Bi. anzuerkennen [228]). Es war mithin für den neuen Legaten Wilhelm von Modena ein Leichtes, das 1234 von ihm eingerichtete Bistum Kurland mit einem gewissen Engelbert zu besetzen [229]). In den übrigen deutschen Kirchenprovinzen da-

---

222) s. o. S. 74 ff.

223) s. o. S. 36 ff.

224) s. o. S. 97 f.

225) Heinr. chron. Lyv. XV, 4 MG. SS. XXIII, 277; Potth. 5604; UB. Livl. I, 46 n 40; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 308 f, Krabbo, Ostdt. Bist., S. 121, 125.

226) UB. Livl. I, 156 n 119 f.

227) UB. Livl. I, 152 ff n 115 ff; Chron. Albr. MG. SS. XXIII, 930; vgl. v. Bunge, a. a. O., S. 39 ff, Schonebohm, a. a. O., S. 351, 355; Hauck IV, 668; Krabbo, Ostdt. Bist., S. 132, Fuchs, a. a. O., S. 70 f. Ob der Vorgänger Balduins 1232 verstarb oder zum Verzicht gezwungen wurde, läßt sich nicht bestimmt sagen (vgl. Hauck IV, 974). Ebenso liegt die Art der Neubesetzung nach Balduins Rücktritt 1236 im Ungewissen (Chron. Albr. MG. SS. XXIII, 940), jedoch liegt die Vermutung nahe, daß Bi. Arnold 1245 oder auch schon früher zum Bi. von Semgallen ernannt worden ist. (vgl. Schonebohm, S. 352 u. Krabbo, Ostdt. Bist. S. 132).

228) UB. Livl. I, 134 ff n 103 f.

229) UB. Livl. I, 237 n 181, BFW 10168; vgl. v. Bunge, a. a. O., S. 68, Anm. 285. Zum Bi. des neu eingerichteten Bistums Litauen ernannte Eb. Albert auf päpstlichen Befehl den Deutschordensbruder Christian (UB. Preußen I, 206 n 273, Eubel, Hierarch. cath. S. 303 not. 1; vgl. Schmauch, a. a. O., S. 745 f).

gegen ließ sich eine päpstliche Ernennung schwieriger durchführen, und so versuchte Gregor IX. dort zunächst auf andere Weise zum Ziele zu kommen, wenn er 1233 nach dem Tode des Eb. Albrecht von Magdeburg dem Kapitel eine Wahl des vor kurzem auf Empfehlung der Kurie aufgenommenen Kanonikers E. nahelegte [229a]). Jedoch kam diese Bitte zu spät, da man sich für einen anderen bereits entschieden hatte [230]).

Innoc. IV. ging überall schärfer vor. Als erstes griff er, wie sein Vorgänger, in Preußen ein und erwählte 1245 den Dominikaner Heidenreich als ersten Bi. von Kulm [231]), und schon im nächsten Jahre bot sich ihm eine günstige Gelegenheit in Chiemsee, dessen Bi. — ähnlich wie in Preußen und Livland — vom Metropoliten ernannt zu werden pflegte [232]). Als nun aber der Staufenanhänger [233]) Eberhard von Salzburg seit dem 1244 durch ihn veranlaßten Verzicht [234]) des Bi. Albert 1246 noch keinen Nachfolger bestimmt hatte, schaltete ihn Innoc. IV. bei dieser Besetzung aus und übertrug das Bistum Chiemsee dem auf dem Lyoner Konzil zum Eb. von Preußen ernannten [235]) Albert Suerbeer [236]). Aber bereits ein Jahr später, nach dem Tode Bi. Johanns von Lübeck, setzte er ihn, noch bevor er sein Amt in Chiemsee angetreten hatte, auf Lebenszeit als Prokurator von Lübeck ein [237]). Was war das anders, als eine verkappte Ernennung, wo sich doch Albert selbst den Titel episcopus Lubicensis zulegte [238])? Als jedoch im Jahre 1253 Bi. Nicolaus von Riga gestorben war, mußte er die Verwaltung Lübecks aufgeben und als

229a) Sächs. Summa prosar. dictam. in: Qu. u. Erört. z. bayr. Gesch. IX, 283 n 18: paterna sollicitudine vobis consulimus, karitativa peticione nihilominus vos rogantes, ut in ipsum convertatis unanimiter vota vestra. Sedes enim apostolica promocionem eius affectat.

230) s. o. S. 32.

231) UB. Kulm I n 29; vgl. Schmauch, a. a. O., S. 649, Krabbo, Ostdt. Bist., S. 141.

232) Hinschius II, 611 f.

233) Hauck IV, 882 f.

234) Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 788.

235) Potth. 11957, 11989; vgl. Krabbo, Ostdt. Bist., S. 138.

236) Epp. pont. II, 118 n 156; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 33 f.

237) Reg. Innoc. IV. n 3136; vgl. Aldinger, a. a. O., S. 96 ff, Hermann, a. a. O., S. 53 f.

238) z. B. UB. Stift Lübeck I, 93, Cod. Lubec. II, 1, 18 n 23.

Eb. von Preußen seinen Sitz in Riga nehmen [239]), nachdem er bereits 1229 vom Eb. von Bremen ohne Erfolg als Bi. von Riga aufgestellt worden war [240]). Fernerhin wurde 1253 nach dem Tode des unter starkem päpstlichen Einflusse gewählten Bi. Johann [241]) von Verdun der Archidiakon Jakob von Troyes, der spätere Papst Urban IV., zum Bischof ernannt [242]), und in Chiemsee, wo der Metropolit wiederum eine rechtzeitige Ernennung versäumt hatte [243]), konnte Urban IV. im Jahre 1263 vom Devolutionsrecht Gebrauch machen und den Bischof von Kurland, Heinrich von Lützelburg, nach Chiemsee versetzen [244]).

Jedoch nicht in allen Fällen ließ sich eine päpstliche Ernennung ohne weiteres durchsetzen, und es galt zuweilen die Instanz vornehmlich des Preußenbischofs, dem ja, wie oben bemerkt [245]), die Besetzung der preußischen und livländischen Bistümer unterstand, zu berücksichtigen. So nahm Innoc. IV. 1251 nach Auflösung des Bistums Semgallen die Versetzung des Bi. Heinrich von Lützelburg [246]) nach Kurland mit Genehmigung des Eb.

239) UB. Livl. I, 278 ff n 219, 222; Cod. dipl. Warm. I, 64 n 32; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 319 ff, Hauck IV, 682 ff.

240) s. o. S. 51.

241) s. o. S. 72.

242) Epp. pont. III, 207 f n 242: nos ... volentes ipsi ecclesie, ne dampna gravia et langa vacatione subiret, salubriter providere, dilectum filium Jacobum de Trecis archidiaconum Laudunensem, capellanum nostrum . . . ecclesie predicte in episcopum et pastorem prefecimus de fratrum ipsorum consilio et plenitudine potestatis; Ann. s. Vitoni Vird. MG. SS. X, 528; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 172, Clouet, Hist. de Verdun II, 438 ff, doch s. die Bemerkg. o. S. 72 f not. 35.

243) Eb. Ulrich verdankte selbst seine Stellung der Kurie (s. o. S. 94).

244) Reg. Urb. IV. n 199, doch ist das vorangestellte Regest, das von einer Wahl Heinrichs durch das Kapitel spricht, unrichtig; der Bericht der Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 797, der naturgemäß den Eb. zu sehr in den Vordergrund stellt, muß mit Vorsicht aufgenommen werden. — Auch in Seckau machte der Papst seinen Einfluß geltend. Als Eb. Ulrich von Salzburg, der frühere Bi. von Seckau, auf das Erzbistum verzichtet hatte, erhielt sein Nachfolger Eb. Ladislaus den Auftrag, Ulrich wieder zum Bi. von Seckau einzusetzen (Epp. pont. III, 654 ff n 648; Hauck V, 41 not. 4).

245) s. o. S. 102.

246) Heinrich von Lützelburg war 1247 zum Bi. von Semgallen ernannt worden (s. u. S. 118).

Albert und seines Kapitels vor[247]). Daneben begegnet es auch mehrmals, daß Albert von seinem Rechte Gebrauch machte und seinerseits den Bi. ernannte; jedoch in keinem einzigen Falle vermochte er sich mit seinem Kandidaten der Kurie gegenüber zu behaupten. Gregor IX. beachtete nicht im geringsten den von Albert zum Bi. von Oesel eingesetzten Gottfried, als er 1234 den Dominikaner Heinrich auf den Stuhl von Oesel erheben ließ[248]), und nicht anders verfuhr Innoc. IV. 1251 bei der Besetzung Samlands, wo der von Albert aufgestellte Thetward dem Kanzler Wilhelms von Holland, Johann von Diest, weichen mußte[249]). Hier kam es nach Heinrich von Streitbergs Tode, der dem 1254 nach Lübeck versetzten Johann kraft päpstlicher Ernennung gefolgt war[250]), zu einem erneuten Zusammenstoß, als Gregor X. den Bi. Friedrich von Merseburg ermächtigte, dem Bistum, das, wie er sagte, unmittelbar Rom unterstehe, einen neuen Bi. und zwar möglichst einen Deutschordensbruder vorzusetzen[251]), während der Eb. von Riga bereits den Mönch Hermann von Köln für das Bistum ausersehen hatte. Der beauftragte Bi. enthob nunmehr Hermann unter Androhung der Exkommunikation und erteilte Kristan von Mühlhausen nach seiner Ernennung die Bischofsweihe[252]).

Aber nicht nur in Preußen und Livland, sondern auch in anderen Kirchenprovinzen regte sich der Widerstand gegen ein derartiges päpstliches Vorgehen, so daß es dem päpstlichen Legaten 1253 nach dem Tode des Bi. Ulrich von Gurk nicht gelang, seinen Auftrag auszuführen und einen geeigneten Bi. zu ernennen[253]). Eb. Adalbert von Salzburg, der mit der Kurie in gespantem Verhältnis lebte[254]), verstand es, dem päpstlichen Eingriffe gegenüber seine

247) UB. Livl. I, 276 n 219; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 358.

248) UB. Livl. VI, 8 n 2721; vgl. Hauck IV, 668 not. 7, Schonebohm, a. a. O., S. 343.

249) UB. Samland S. 2, Anm. 2; vgl. Schmauch, a. a. O., S. 725, Krabbo, Ostdt. Bist., S. 141.

250) s. o. S. 78.

251) UB. Samland S. 58 f n 97.

252) UB. Samland S. 59 ff n 98; vgl. Schmauch, a. a. O., S. 728 ff; über die Stellung des Eb. von Riga s. Schmauch, a. a. O., Bd. 21, S. 8 ff.

253) Epp. pont. III, 198 n 232.

254) Epp. pont. III, 427 ff n 464.

Rechte vollauf zu behaupten[255]), ja sie noch zu steigern. Denn, obwohl er bei der Gurker Wahl nur ein Vorschlagsrecht besaß, bestimmte er jetzt von sich aus den Gurker Kanoniker Dietrich zum Bi. und setzt sich auch damit durch[256]).

In einem anderen Falle, in Utrecht, bereitete das seines Rechts enthobene Domkapitel Schwierigkeiten. Innoc. IV. hatte hier 1249 zwar nach dem Tode Bi. Ottos III. den neuen Bi. ernannt, aber das Kapitel war mit der Person des ernannten Heinrich von Vianden nicht einverstanden, sondern wählte den Kölner Dekan Goswin von Randenrath zum Bischof[257]). Trotz der Ernennung scheint sich nun Innoc. IV. auf Verhandlungen eingelassen zu haben, in deren Verlaufe Goswin jedoch auf seine Rechte verzichtete, während Heinrich sich behaupten konnte[258]).

Damit ist die Reihe der direkten Ernennungen erschöpft. Diese Maßregel konnte, wie wir sahen, nur in den seltensten Fällen angewandt werden; bedeutete sie doch die schroffste Mißachtung und Aufhebung des Wahlrechts der Domkapitel. So erklärt sich ihr geringes Vorkommen und ihr Verschwinden in der späteren Hälfte des Jahrhunderts.

c) Reservation. Ernennung.

In enger Verbindung mit dem Verbot der freien Wahl steht die Reservation, von der bereits unter Kaiser Heinrich VI. die Rede ist. Als dieser, einer Nachricht des Giraldus Cambrensis zufolge, zur Durchführung des Erbfolgeplanes dem Papst und den Kardinälen als höchstes Angebot eine Reservation von Pfründen hatte zugestehen wollen[259]). Innoc. III. dachte der schwierigen finanziellen

255) s. o. S. 83 not. 118.

256) Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. X, 792; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 170 f.

257) Ueber diese Neubesetzung, die etwas im Dunkeln liegt, sind nur erzählende Quellen erhalten: Chron. reg. Col. cont. ed. Waitz S. 296 f und Ann. s. Pantal MG. SS. XII, 545.

258) Beka in: Boehmer, Fontes II, 440 f; vgl. dazu Ad. Ulrich, Wilhelm von Holland. Diss. Göttg. 1882, Anhang S. 128 ff: Die Utrechter Bischofswahl 1249, ferner Aldinger, a. a. O., S. 116 f, 138 f.

259) Vgl. Volkert Pfaff, Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie, Heidelbg. 1927, S. 27.

260) Vgl. Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jh. in: Kirchenrechtl. Abh. hrsg. von Stutz, 2. Heft 1903, S. 57 ff; Hinschius III, 118 f;

Lage der Kurie mit ähnlichen Maßnahmen zu begegnen, und Honor. III. versuchte 1225, an den Kathedral- und Präbendalkirchen in Frankreich je eine, in England je zwei Pfründen dem apostolischen Stuhle zu reservieren [260]).

Nach vierzig Jahren, 1265, war die Entwicklung bereits soweit gediehen, daß Clem. IV. es wagen konnte, unter Berufung auf eine alte Gewohnheit für die am Sitz der Kurie vakant gewordenen niederen Benefizien eine Generalreservation auszusprechen [261]). Das betraf also noch nicht die Bistümer; es lassen sich jedoch innerhalb dieser Zeitspanne auch die ersten Reservationen der höheren Benefizien beobachten. Wie wir oben sahen, gipfelte der päpstliche Einfluß bei einfachen Wahlen [262]), bei Doppelwahlen [163]) und bei einer nicht durch Tod eingetretenen Vakanz [264]) in der Reservation, und zwar setzte sie für Deutschland zuerst ein bei einer nicht durch Tod erfolgten Erledigung des Stuhles, alsdann bei Doppelwahlen, schließlich auch bei einfachen Wahlen.

Die Entwicklung der Reservation gliedert sich hier in zwei Perioden. Einmal erfolgte sie erst nach dem Tode des Bischofs, zur Zeit der Vakanz. Dies geschah in den beiden rheinischen Erzdiözesen Köln und Trier und deren Suffraganbistümern Münster und Metz.

Die erste Reservation wurde 1274 für Köln nach dem Tode des von der Kurie konfirmierten und konsekrierten [265]) Eb. Engelbert II. erlassen [266]), aber Gregor X. vermied noch den Kölnern

man darf wohl J. Haller, Papsttum und Kirchenreform Bln. 1903, S. 30 f, nicht zustimmen, wenn er gegen Hinschius nicht eine Reservation der Pfründe, sondern ihrer Einkünfte annehmen will; aus dem Text ergibt sich, daß an den Kathedral- und Praebendalkirchen die Pfründe, und daß daneben auch noch an den Klöstern und Kollegiatkirchen und vom bischöflichen Besitz die Einkünfte im Werte einer Pfründe reserviert werden sollten.

261) c 2 in VI. de praeb. III, 4; vgl. Schuler, Die Besetz. d. dt. Bist. in den drei rhein. Kirchenprov., S. 39; man darf mit Sicherheit annehmen, daß dieser Bulle Präzedenzfälle vorausgegangen sind. Es fehlt hier eine Untersuchung über die Reservation von niederen Pfründen.

262) s. o. S. 40.

263) s. o. S. 63 ff.

264) s. o. S. 81 ff.

265) s. o. S. 31.

266) Coloniensi negotio scitote provisum per reservationem (Brief des Kardinals Ubert an Rudolf von Habsburg, in Mitt. aus dem Vat. Arch. II,

gegenüber den Begriff der Reservation und sprach nur allgemein von der Absicht des römischen Stuhles, den Kölner Erzbistumsstuhl diesmal von sich aus zu besetzen [267]). Nun war aber das Domkapitel vor dem Eintreffen der Reservation bereits zur Wahl geschritten. Die Majorität hatte den Domkanoniker Konrad von Berg postuliert, während eine einzige Stimme den Domkanoniker Sifrid von Westerburg gewählt hatte. Der Papst konnte nunmehr unter Berufung auf die ergangene Reservation, obwohl sie den Wählern nicht bekannt sein konnte, sowohl Wahl wie Postulation kassieren, wobei ihm die Spaltung des Domkapitels natürlich zustatten kam. Aber Gregor X. glaubte dem Kapitel und König Rudolf, der sich persönlich für Sifrid eingesetzt hatte [268]), entgegenkommen zu müssen und ernannte ihn deshalb zum Erzbischof [269]).

Dieser Fall stand für lange Zeit vereinzelt da. Wohl tauchen natürlich bei einfachen Wahlen, Doppelwahlen und bei nicht durch Tod erfolgter Vakanz einige Reservationen auf [270]), aber die Reihe der in unseren Zusammenhang gehörigen wird erst wieder unter Bonif. VIII. aufgenommen, und zwar bei der Neubesetzung von Trier. Hier hatte das Domkapitel 1300, wie in Köln, nach dem Tode des 1289 von der Kurie ernannten Eb. Bohemund [271]) schon Heinrich von Virneburg gewählt, bevor die bereits erlassene Reservation in Trier eintraf [272]). Aber der Elekt war nicht imstande,

41 n 37) und der Brief des Notars Berardus von Neapel, I. c. S. 38 f n 36: sane diligens erga vos ecclesiae Romanae matris vestre benignitas circa negotium Coloniensis ecclesie instanciam peticionis vestre prevenerat et provisionem eiusdem ecclesie hac vice sedi apostolice reservaverat.

267) Deliberavimus ex causis variis ea vice fore apud sedem apostolicam de praelato eidem ecclesiae providendum (Reg. Greg. X. n 468 = Ennen, Quellen III, 72 n 99).

268) Reg. Imp. VI n 2572.

269) Reg. Greg. X. n 468 = Ennen, Quellen III, 72 n 99; Catal. aep. Col. cont. postr. MG. SS. XXIV, 357; Ann. Agripp. MG, SS, XVI, 736; Notae Col. MG. SS. XIV, 363; Reg. Erzb. Köln III, 2 n 2591, 2594. Dazu sei noch bemerkt, daß diese erzählenden Quellen nichts von einer Reservation wissen.

270) s. o. S. 107.

271) s. o. S. 56.

272) Am 9. Dez. 1299 starb Eb. Bohemund (Reg. Mittelrh. IV n 2961); sobald die Nachricht von seinem Tode in Rom eingetroffen war,

sich gegen den inzwischen vom Papst ernannten Eb. Diether von Nassau zu halten [273]).

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in dem Suffraganbistum Metz, wo der päpstliche Einfluß schon immer stark gewirkt hatte. Eine erste Ernennung war im Jahre 1264 erfolgt[274]), eine zweite, verbunden mit einer Reservation 1279 [275]), und daran schlossen sich weiter die Ernennungen vom Jahre 1282 [276]) und 1297 [277]). Jetzt, 1302, erfolgte nun die Reservation, aber auch hier hatte das Kapitel wohl schon den Grafen Reginald von Bar gewählt, und vergeblich schickte man Prokuratoren nach Rom, die Bestätigung des Elekten zu erlangen: der Papst kassierte die Wahl, aber er kam auch hier schließlich doch dem Kapitel entgegen, wenn er nunmehr eben denselben Reginald zum Bi. ausersah[278]).

In allen diesen Fällen hatte sich nirgends ein Widerstand des Metropoliten gegen diese päpstlichen Eingriffe gezeigt, ja, es kam sogar vor, daß ein Erzbischof dem Papst selbst die Reservation der Besetzung seines Suffraganbistums empfahl. So geschah es 1301 in Münster, wo der Gegensatz zwischen dem Eb. von Köln und dem Grafen Eberhard von der Mark, von denen ein jeder seinen Kandidaten auf den Stuhl von Münster befördern

---

erfolgte am 4. Jan. 1300 die Reservation (Reg. Bonif. VIII. n 3426) und daran anschließend am 18. Jan. die Ernennung des neuen Eb. Diether (Reg. Bonif. VIII. n 3303 = Kaltenbr. n 481). Bevor nun aber diese Reservation in Trier eintraf, hatte schon am 26. Jan. die Wahl stattgefunden (Reg. Mittelrh. n 2959). So ist der Bericht der Gesta Trev. ed Wyttenbach II, 184 f, vom Standpunkt der Trierer gesehen, vollkommen zutreffend: Dytherum ... in Trevororum archiepiscopum non postulatum nec ab aliqua parte capituli electum, celeriter sublimavit. Capitulum tamen elegerat Henricum de Virnenburch, cui maior pars subditorum ecclesiae jam obdiebat. Die Darstellung bei K. Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzb., S. 43 ff, ist also nicht zutreffend.

273) Der Elekt erhielt den Befehl, die besetzten Güter wieder herauszugeben (Reg. Bonif. VIII. n 3573), der Ernannte die Vergünstigungen, sich von einem beliebigen Bischof die Weihe erteilen lassen zu können (Reg. Bonif. VIII. n 3571); vgl. Sauerland, Der Trierer Eb. Dieter von Nassau in seinen Beziehungen zur päpstlichen Kurie in: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. Bd. 68 (1899), S. 1 ff; Heinrich von Virneburg wurde im Jahre 1304 Eb. von Köln (s. u. S. 112).

274) s. o. S. 61.

275) s. o. S. 82.

276) s. o. S. 77 f.

277) s. o. S. 98.

wollte, eine Rolle spielte[279]); der Metropolit, der selbst nur durch päpstliches Wohlwollen auf den Stuhl gekommen war[280]), hoffte dabei, beim Papste Unterstützung zu finden, sei es auch unter Aufgabe seiner Rechte. Als nun aber nach dem Tode des 1272 von der Kurie ernannten[281]) Bi. Eberhard das Domkapitel zur Neubesetzung schritt und sich nach Verhandlungen auf den Dompropst von Paderborn, Otto von Rietberg, geeinigt hatte, da verstand es der Metropolit dennoch, seine Rechte zu wahren: er erteilte dem Elekten die Konfirmation, ohne irgendwelche Rücksicht auf eine etwa erlassene Reservation zu nehmen[282]). Jedoch glaubte er noch die päpstliche Bestätigung seiner Handlung einholen zu müssen, die ihm Bonif. VIII. aus politischen Erwägungen heraus[283]) nicht versagte.[284]).

Gegenüber Brixen[285]), Mainz[286]) und Köln[287]) ging man einen Schritt weiter und erließ die Reservation noch zu Lebzeiten des Bischofs, vor Eintritt der Vakanz.

278) Reg. Bonif. VIII. n 4776, vollst. in Qu. z. Lothr. Gesch. I, 47 f n 66; vgl. Morret, a. a. O., S. 40 f. Die Bischofsliste bei Hauck V, 1159, berichtet im Anschluß an Sauerland, (Geschich. d. Metzer Bist. während des 14. Jh. in Jahrb. d. Ges. f. Lothr. Gesch. Bd. VI, (1894) S. 129) von einer durch den Metropoliten erteilten Konsekration. Das ist wohl ein Irrtum, denn einmal erwähnt Bonif. VIII. in seinem Brief an Reginald, wo er doch allen Grund dazu hatte, nichts dergleichen, und dann wäre auch das Zugeständnis des Papstes an Reginald (Reg. Bonif. VIII. n 5044), von einem beliebigen Bischof die Weihe empfangen zu können, sinnlos.

279) UB. Westf. VIII n 12, 17.

280) s. o. S. 40.

281) s. o. S. 55 f.

282) UB. Westf. VIII n 20.

283) Vgl. Loserth, Gesch. d. späteren Mittelalters. München u. Berlin 1903, S. 199, Hauck V, 465 ff.

284) Reg. Bonif. VIII n 4476 = UB. Westf. VIII n 52; vgl. über die Wahl noch Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn, S. 206 ff.

285) Im Jahre 1299, Reg. Bonif. VIII. n 3431.

286) Im Jahre 1300: Reg. Bonif. VIII. n 3428: provisionem ecclesiae Maguntinae, si impraesentiarum vacat vel quocumque modo eam vacare contigerit, hac vice dispositioni sedis apostolicae reservamus, districtius inhibentes illis, ad quos in eadem ecclesia, cum vacat, electionem vel postulationem quovis modo procedant.

287) Im Jahre 1300: Reg. Bonif. VIII. n 3429; Reg. Erzb. Köln III, 2 n 3716.

Ein kurzer Rückblick auf die Besetzung dieser drei Diözesen zeigt, daß gerade hier ununterbrochen der päpstliche Einfluß äußerst wirksam gewesen war. So setzte er in Brixen seit dem Jahre 1250 ein mit der Ernennung des Bi. Bruno [288]), und bei seinem Nachfolger Heinrich tauchte schon 1290 eine Reservation auf [289]), die nach seinem Tode 1295 wiederum der Ernennung Bi. Landulfs vorausging [290]), unter dem dann die hier zu betrachtende Reservation erlassen wurde.

In Mainz läßt sich ein durchgehender Einfluß seit der im Jahre 1249 erfolgten Ablehnung des postulierten Eb. Konrad von Köln [291]) und der Ernennung Gerhards I. vom Jahre 1251 [292]) beobachten. Während der Papst dem nächsten Inhaber des Stuhles, Wernher, lediglich die Konsekration erteilte [293]), bestimmte er nach dessen Tod 1284 anläßlich einer Doppelwahl einen dritten zum Erzbischof [294]), und als bei der nächsten Besetzung ebenfalls eine Doppelwahl stattfand, bot sich dem Papst hier wiederum Gelegenheit zu einer Ernennung [295]).

In Köln läßt sich das päpstliche Eingreifen ununterbrochen schon seit dem Jahre 1215 beobachten, wo eine Aufforderung zur Wahl erging [296]). Die beiden nächsten Erzbischöfe, Engelbert [297]) und Heinrich [298]) erhielten die Konfirmation, und bei ihren Nachfolgern Konrad [299]) und Engelbert [300]) kam noch die Examination hinzu. Nach Engelberts Tode tauchte 1274 die erste Reservation auf [301]), die auch nach dem Verzicht des 1297 gewählten Wikbold wiederholt wurde [302]).

288) s. o. S. 79.
289) s. o. S. 64.
290) s. o. S. 82.
291) s. o. S. 95 f.
292) s. o. S. 79.
293) s. o. S. 25.
294) s. o. S. 62.
295) s. o. S. 57.
296) s. o. S. 68.
297) s. o. S. 68.
298) s. o. S. 28.
299) s. o. S. 31.
300) s. o. S. 31.
301) s. o. S. 107 f.
302) s. o. S. 40.

In diesen drei Bistümern spielt also die Tradition der päpstlichen Mitwirkung bei der Besetzung eine besonders große Rolle, so daß man versucht ist, hier von einem päpstlichen Gewohnheitsrecht zu sprechen.

Aber auch hier schritten die Kapitel trotz der Reservation nach dem Tode ihres Bischofs zur Neuwahl. In Brixen wählte man 1301 den Abt Konrad von Stams und präsentierte ihn dem Metropoliten zum Empfang der Konfirmation. Aber dieser, der seinen Stuhl der Kurie verdankte [303]), überließ die Angelegenheit dem Papste, zumal ihm die Reservation mittlerweile bekannt geworden war. Allein Bonif. VIII., der im Kampfe mit König Albrecht die Wähler und den Erzbischof nicht auf die Seite des Königs treiben durfte, kassierte die Wahl nicht, sondern beauftragte den Metropoliten, den Elekten Konrad gegebenenfalls zu bestätigen, oder einen geeigneten Bischof zu ernennen [304]).

Die anderen beiden Neubesetzungen gehören, genau genommen, nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit, müssen jedoch der Vollständigkeit halber noch herangezogen werden. In Köln schritt das Kapitel nach dem Tode des Eb. Wikbold 1304 zur Wahl, aus der drei Kandidaten hervorgingen, die sämtlich in Rom um Erteilung der Konfirmation nachsuchten. Benedict XI. kassierte, unter Berufung auf die von Bonif. VIII. erlassene Reservation, die Wahlen und erhob alsdann den einen, Heinrich von Virneburg, zum Erzbischof [305]).

Auch in Mainz fand nach dem Tode des Eb. Gerhard 1306 eine Doppelwahl statt. Aber hier wies Clem. V. beide Kandidaten ab und besetzte den Stuhl mit einem dritten, dem Bi. Peter Aspelt von Basel [306]).

Der nächste Schritt wäre nun die Ausdehnung der Reservation auf mehrere oder alle Bischofsstühle, die Generalreservation, gewesen, wie ja schon seit Clem. IV. in England [307]), in Sizilien [308])

303) s. o. S. 97.

304) Reg. Bonif. VIII. n 4161; Haid, die Besetz. d. Bist. Brixen, Urk. Beil. S. 75 f n 4 u. S. 24 f die Darstellung der Wahl.

305) Reg. Clem. V. n 125; erst Clemens V. gab die Ernennung bekannt; vgl. ferner Reg. Erzb. Köln IV n 5.

306) Reg. Clem. V. n 1211; Reg. Erzb. Mainz (ed. Vogt) I n 1085 f.

307) Reg. Clem. IV. n 118.

308) Reg. Clem. IV. n 257.

und der Lombardei[309]) ausgesprochen, von Mart. IV.[310]) und Honor. IV.[311]) für Sizilien wiederholt wurde und dann unter Bonif. VIII. auch auf Frankreich übergriff[312]). Allein die deutschen Kirchenprovinzen wurden von einer solchen Generalreservation erst im 14. Jahrhundert betroffen[313]).

d) Provision. Ernennung.

Es bleibt nun noch übrig, ein Wort über die Provision zu sagen. Wie bei dem Ausdruck „praeficere", so lassen sich auch hier mehrere Bedeutungen feststellen, die während des ganzen Jh. nebeneinander herlaufen. So findet sich providere (provisio) in der Bedeutung „Fürsorge treffen"[314]), „besetzen"[315]) und ganz selten

309) Reg. Clem. IV. n 631.

310) Reg. Mart. IV. n 54—59.

311) Reg. Honor. IV. n 490.

312) Raynald, Ann. eccl. a. 1303 n 39; Drumann, Gesch. Bonif.' VIII. Bd. 1, Königsberg 1852, S. 160 ff, Bd. II, (1852) S. 2 ff; vgl. über die Reservationen Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione. Vratislaviae 1904, passim.

313) Hinschius III, 130 ff.

314) a) Providere alleinstehend: per benignitatem sedis apostolicae provideri (1205, Migne PL. 215 col. 662 n 90); sollicita est diligentia providendum (1224, Reg. Bohem. ed Morav. I n 687); providere ... ut dignum haberet idem episcopus successorem (1225, Reg. Bohem. ed Morav. I n 691); ex provisione domni papae ... succedit (1253, Gesta ep. Vird. MG. SS. X, 528); de speciali gratia providentes (1256, Reg. Alex. IV. n 1040).

b) Providere per ..: cum nec per formam scrutinii nec per inspirationem provideri posset (1224, Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., Urk. Anhg. S. 167 n 5); sibi per electionem seu postulationem providere praesument (1246, Epp. pont. II, 181 n 241); scitote provisum per reservationem (1274, Mitt. a. d. Vat. Arch. II, n 37).

c) Providere ecclesiae: licet eidem ecclesiae providere possemus (1265, UB. Westf. V n 665); volentes igitur eidem ecclesiae paterna sollicitudine providere (1198, Migne PL. 214 col. 69 n 78); nunc igitur videndum est, quomodo vel qualiter per sedem apostolicam ecclesiae Trevirensi praedictae fuerit provisum (1259, Gesta Heinrici aep. Trev. MG. SS. XIV, 415); procederent ad providendum ecclesiae (1227, Reg. Greg. IX. n 69); rectis dispositionibus, quibus providetur ecclesiis (1234, Epp. pont. I, 478 n 589); et quam bene ac mirabili modo utrique ecclesiae ... a sede apostolica sit provisum (1265, Herm. Altah. MG. SS. XVII, 403).

auch „ernennen“ [316]). Aber man wird bei alledem noch nicht von einer Provision in engerem Sinne sprechen dürfen. Eine Bistumsprovision ist ein päpstlicher Auftrag an den ordentlichen Kollator, einer bestimmten Person irgend ein beliebiges oder ein vom Papst

d) Providere alicui: nos etenim Fulmaro iam dicto alicubi per sedem apostolicam honeste volumus provideri (1189, UB. Mittelrh. II, 131 n 94); mandamus, quatenus super hoc ei provideas (1254, Epp. pont. III, 287 n 317).

e) Providere ecclesiae de .. : de tali persona provideatis ecclesiae (1246, Epp. pont. II, 144 n 188); 1249, Epp. pont. II, 472 n 659, 1260, Epp. pont. III, 466 n 504; 1274, Catal. aep. Col. MG. SS. XXIV, 357; 1283, Kaltenbr. n 253; 1286, Kaltenbr. n 303; 1303, Reg. Bonif. VIII. n 5150.

f) Providere ecclesiae per electionem de..: 1213, Migne PL. 216 col. 872 n 120; 1232, Epp. pont. I, 386 n 480; 1245, Epp. pont. II, 62 n 85; 1262, Ried, Cod. dipl. Ratisp. I, 464 ff n 489; 1284, Kaltenbr. S. 304 n 268; 1259, Epp. pont. III, 450 n 487.

g) Providere ecclesiae de..; in episcopûm: 1221, UB. Hochst. Hildesh. I, 710 n 758; 1226, Reg. Bonem. et Morav. I, 324 n 703; 1239, Reg. Greg. IX. n 4871.

315) Cum provisionem ipsius ecclesiae nolimus aliquorum dissensione differri (1217, Krabbo, Besetz. unter Friedr. II., Urk. Anhg. S. 159 f n 1); nolentes igitur ut occasione huiusmodi ecclesiae praefatae provisio retardetur (1246, Epp. pont. II., 146 n 192); si vacare contigerit et ad sedem apostolicam provisionem ipsarum devolvi (1247, Epp. pont. II, 229 n 303); papa sibi reservans provisionem (1264, Ann. s. Rudl. Salisb. MG. SS. IX, 796); nos enim ... provisionem ipsius ecclesiae hac vice nobis duximus reservandum (1263, Reg. Urb. IV. n 333); 1274, Reg. Greg. X. n 428; 1297, Reg. Bonif. VIII. n 2029, 1743; 1300, Reg. Bonif. VIII. n 3426, 3428.

316) Prevenit talem personam vobis in episcopum providendum (1227, Ried. Cod. dipl. Ratisp. I, 350 n 368); de dicto Kimensi providentes in episcopum ecclesiae (1233, Epp. pont. I, 441 n 544); vel recipiendi, quem in pastorem ecclesiae Trevirensi duxerimus providendum (1252, Epp. pont. III, 148 n 175 II); te tunc absente providit eidem ecclesiae in archiepiscopum (1295, Päpstl. Urk. u. Reg. ed. Schmidt n 15); das sind alle Beispiele von providere in der Bedeutung „ernennen“. Der übliche Ausdruck für Ernennung ist „praeficere“. Das wird aus den folgenden Zitaten noch deutlicher: de omnium sumus ecclesiarum provisione solliciti ... mandamus, quatenus praeficias (1247, Epp. pont. II, 311 f n 429); ut per nostre provisionis ministerium pastores illis praeficiantur ydonei ... nos provisionem ea vice ... reservantes (1296, Päpstl. Urk. u. Reg. Schmidt S. 13 n 21); volentes proinde eidem ecclesiae de pastore idoneo providere ... in

namhaft gemachtes, bereits erledigtes oder noch nicht erledigtes [317]) Bistum zu verschaffen [318]). Damit ist also noch nicht gesagt, daß dieser Auftrag auch wirklich zur Ausführung kommt. Dazu bedarf es noch der Ernennung des Providierten. Provision und Ernennung dürfen also für das 13. Jh. nicht auf dieselbe Rechtsstufe gestellt werden.

Bei der Einführung der Bistumsprovision nun konnte sich der Papst auf die bereits seit dem 12. Jh. üblichen Provisionen für Pfründen stützen [319]). Als eine Zwischenstufe zu den Provisionen für höhere Pfründen ist die Vergünstigung aufzufassen, die es dem Betreffenden gestattet, sich trotz eines defectus zum Bischof wählen zu lassen [320]). Dieses leitet über zur Provision von Bistümern, was in derselben Zeit, unter Innoc. IV. in Erscheinung tritt.

---

archiepiscopum praeficimus (1276, Fontes rer. Austr. 2, XXV, 113); nos itaque ad provisionem celerem ipsius ecclesiae ... de te ... providemus teque illi praeficimus (1303, Päpstl. Urk.- u. Reg. ed. Schmidt S. 44 n 88); volentes ... Virdunensi de pastore idoneo celeriter providere ... praeficimus (1255, Reg. Alex. IV. n 842); ecclesiae memoratae providimus, praeficiendo ipsum eidem ecclesiae in archiepiscopum (1303, Reg. Bonif. VIII. n 3573); cupientes ipsi ecclesiae ... providere ... praeficimus (1303, Kaltenbr. 514 f n 534); eidem ecclesiae duximus providendum praeficiendo te ... illi ... in episcopum (1297, Urk. u. Reg. z. Gesch. d. Rheinlde. I, 22 n 45); quod si forsitan taliter sibi non duxerint providendum, tu ... praeficias (Epp. pont. II, 162 n 215); 1254, Epp. pont. III, 233, n 267; 1253, Epp. pont. III, 198 f n 232; S. 207 f n 242.

317) Dies, die Erteilung einer Anwartschaft, bezeichnet man mit Expektanz.

318) Dieser engere, ursprüngliche Sinn von Provision, der auch so z. B. von Hauck IV, 757 f, 873 und von Stubbs, (Constitutional History of England III, 319 ff) begrenzt wird, weitet sich im Laufe der Zeit, so daß das Wort schließlich auch ganz allgemein „Besetzung" bedeutet (vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum Codex iuris canonici. München 1930 unter „providere", ferner Wretschko, a. a. O., S. 221 f). Diese Wandlung verdiente eine genauere Untersuchung.

319) Vgl. H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen in: Vorref. Stud. hrsg. von Finke, Bd. 8, wo man jedoch eine scharfe Umgrenzung des Begriffes Provision vermißt.

320) Reg. Innoc. IV. n 4321: indulgemus ut, non obstante defectu quem in ordinibus et aetate pati diceris, licite ad pontificalem eligi valeas dignitatem; ähnlich an den Mainzer Kanoniker Gerhard, Epp. pont. III, 73 n 93.

So sollte der Legat Philipp dem Neffen des Eb. Siegfried von Mainz, dem Minoriten Heinrich von Lützelburg, innerhalb seines Legationsbezirkes irgend einen Bischofssitz verschaffen [321]). Denselben Auftrag empfing der Legat Petrus zugunsten des Mainzer Dekans Konrad von Dürckheim [322]) und des Kanonikers Heinrich von Geroldseck [323]), für den sich außerdem der Eb. von Mainz und der Bi. von Straßburg einsetzen sollten [324]). Der Oheim des genannten Heinrich von Geroldseck, der Elekt Heinrich von Speyer, erhielt sogar die Aussicht auf ein Erzbistum [325]), und den Providierten Konrad von Steinach [326]) und Gebhard von Freiburg [327]) versprach man, daß sie ein ihnen angenehmes Bistum erhalten sollten.

Daneben aber kam es auch vor, daß der Providierte die Anwartschaft auf ein bestimmtes Bistum bekam. So sollte der Abt von St. Gallen nach dem Tode des Bi. Eberhard II. von Konstanz dessen Nachfolger werden [328]), und an den Eb. Albert von Riga erging die wiederholte Anweisung, den Günstling Heinrich Raspes, den Dominikaner Werner, zum Bi. von Kurland oder von Pomesanien zu erheben [329]), und ein drittes Mal wurde er aufgefordert, Pomesanien oder Ermland für den Genannten in Aussicht zu nehmen [330]); schließlich sollte er auf den Stuhl von Ermland oder auch auf einen anderen Heinrich von Streitberg befördern [331]), dem oben genannten Heinrich von Lützelburg dagegen das Bistum Semgallen verschaffen [332]).

321) Epp. pont. II, 197 n 265: mandamus, quatenus si quis episcopatus infra legationis tuae fines vacat ad presens vel vacabit in proximo, de quo sibi et illi de ipso possit et debeat congrue provideri, eidem auctoritate nostra de ipso fratre studeas providere; Epp. pont. II, 307 f n 423.

322) Epp. pont. II, 283 n 387.

323) Reg. Innoc. IV. n 4118.

324) Epp. pont. II, 443 f n 623.

325) Epp. pont. II, 267 n 361.

326) Epp. pont. II, 467 n 653.

327) Epp. pont. II, 509 f n 686.

328) Epp. pont. III, 138 f n 161.

329) UB. Preußen I n 186 f; Potth. 11957 = Epp. pont. II, 137 n 181.

330) UB. Preußen I n 188; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 358, Schmauch, a. a. O., S. 676, 701; Eubel Hierarch. Cath. S. 219 not. 1.

331) UB. Preußen I, 165 f n 219.

332) Potth. 12776, UB. Livland VI, 412 n 3020; vgl. Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 94, v. Bunge, a. a. O., S. 67 ff.

So gewann das Provisionswesen allmählich die Ueberhand, so daß sich Innoc. IV. im Jahre 1252 entschließen mußte, im Interesse einer kanonischen Wahl alle Provisionen für ungültig zu erklären [333]). Aber auch diese Maßnahme ließ sich ebenso wenig streng durchführen, und man mußte einigen Providierten von neuem Zugeständnisse machen. Dem Abt von St. Gallen wurde der Bischofsstuhl von Konstanz erneut zugesichert [334]), und die Aussichten des Elekten Heinrich von Speyer auf ein Erzbistum oder Bistum sollten, wie es hieß, nicht getrübt werden [335]).

Aber nicht genug damit, es wurden daneben noch neue Provisionen erteilt. Auf Bitten des Königs Wilhelm wurde dem Bruder eines seiner Ergebenen, dem Propst Eberhard von Köln, ein Bistum in Aussicht gestellt [336]).

Wie stand es nun aber mit der Ausführung dieser Provisionen? Verhältnismäßig leicht gelang es dem Legaten, dem providierten Konrad von Dürckheim das Bistum Worms zu verschaffen, dessen Provision ihm kurz nach dem Tode Bischofs Landolf zugekommen war. Indem der Legat 1247 vier wahlberechtigte Kanoniker zu sich entsenden ließ, konnte er ohne große Mühe die Wahl eben dieses Konrad von Dürckheim durchsetzen. Und bezeichnend ist die Weisung, die Innoc. IV. jetzt erteilte: der Legat sollte nicht etwa den Elekten bestätigen, sondern er sollte ihn, wozu er sich vorsichtigerweise von vornherein nicht entschlossen hatte, zum Bischof ernennen [337]).

Erheblich schwieriger war die Provision in der Kirchenprovinz Riga durchzuführen. Als Eb. Albert den providierten Dominikaner Werner nicht zum Bi. des neu eingerichteten Bistums Ermland erhob, erließ Innoc. IV. 1249 erzürnt das oben erwähnte Provisionsmandat zu Gunsten Heinrichs von Streitberg. Jedoch Albert hatte diesen bereits, zumal sich wohl auch der Deutschorden

---

333) Epp. pont. III, 123 n 141.

334) Epp. pont. III, 138 f n 161.

335) Epp. pont. III, 150 f n 178, S. 203 f n 237; Reg. Innoc. IV. n 6474.

336) Epp. pont. III, 151 n 179.

337) Epp. pont. II, 311 f n 429. Die Ann. Wormat. MG. SS. XVII, 51 sind nicht genau unterrichtet; vgl. Einzelheiten bei Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV., S. 76 ff.

für ihn verwandt hatte[338]), zum Bi. von Ermland eingesetzt[339]). Aehnlich gestalteten sich die Dinge 1247 nach Verzicht des wahrscheinlich ein Jahr zuvor von Innoc. IV. ernannten Bi. Arnold[340]) von Semgallen, wo sich Eb. Albert wiederum weigerte, den providierten Heinrich von Lützelburg auf den Bischofsstuhl zu erheben, so daß Innoc. IV. schließlich einen zweiten Auftrag an den Eb. Siegfried von Mainz ergehen ließ, der alsdann seinem Neffen das Bistum Semgallen verschaffte[341]).

Ganz ohne Erfolg blieben die Bemühungen des Elekten Heinrich von Speyer um das Bistum Würzburg. Er hatte es vom Abt von Eussernthal, an den auch das päpstliche Provisionsmandat ergangen war[342]), zu erreichen gewußt, daß dieser für Würzburg ein Wahlverbot erließ, um nach dem Tode des Bi. Hermann den Elekten von Speyer zum Bi. von Würzburg ernennen zu können[343]). Das Kapitel aber, das sich vom Papst die Zusicherung freier Wahl hatte geben lassen[344]), erkor den Kanoniker Iring von Hohenburg zu seinem Bischof, und der Metropolit zögerte nicht, trotz des ihm bekannten Provisionsmandates[345]), die Wahl zu bestätigen und dem Elekten die Weihe zu erteilen[346]). Nun wandte sich aber Heinrich von Speyer nach Rom, und vielleicht hätte er sich durchgesetzt, wäre nicht Innoc. IV. inzwischen gestorben. Alex. IV. entschied sich für die kanonische Wahl; eine Kommission erkannte Iring das Bistum zu, während sie Heinrich von Speyer, dem man sehr entgegen kam[347]), mit einer Geldsumme abfand[348]).

338) UB. Preußen I, 135 n 187, Potth. 12101.

339) UB. Preußen I, 157 n 217; siehe Schmauch, a. a. O., S. 701 ff. Es ist wohl, im Gegensatz zu Hauck IV, 973, Schmauch zuzustimmen, der sich gegen Hauck's Meinung wendet, Heinrich sei von der Kurie nicht anerkannt worden.

340) s. o. S. 102 not. 227.

341) UB. Livland I, 276 n 219; Reg. Erzb. Mainz n 644; vgl. Schonebohm, a. a. O., S. 352 f. Heinrich war der letzte Bi. von Semgallen, das mit seiner Versetzung nach Kurland 1251 aufgelöst wurde.

342) s. o. S. 116 not. 325.

343) Epp. pont. III, 333 n 368.

344) Epp. pont. III, 195 n 227; vgl. Aldinger, a. a. O., S. 176.

345) Epp. pont. III, 150 f n 178.

346) Epp. pont. III, 333 n 368.

347) Epp. pont. III, 375 ff n 418 f; Ann. Spir. MG. SS. XVII, 84 f; Chron. s. Petri Erf. I, 246; vgl. Aldinger, a. a. O., S. 179 ff.

348) Epp. pont. III, 382 n 425.

Damit sind die Versuche, die Provision durchzuführen, erschöpft. Das Ergebnis war kläglich: von zehn Mandaten hatten sich nur drei durchsetzen lassen [349]). Der Papst hatte doch die Schwierigkeiten übersehen, mit denen zu rechnen war. Wie die Reservation, so machte auch die Provision halt vor dem Recht der Domkapitel. So erklärt es sich, daß schon Innoc. IV. die von ihm eingeführte Einrichtung der Provision wieder rückgängig zu machen bestrebt war, was aber in vollem Umfange erst seinem Nachfolger Alex. IV. gelang [350]).

Direkte Ernennungen und Wahlverbote, Reservationen und Provisionen waren nur außerordentliche Maßnahmen, die, eingeführt zur Zeit der heftigsten Auseinandersetzungen mit den Staufern, sich auf die Dauer nicht halten ließen. Aber sie haben doch der Entwicklung, die auf ein immer stärkeres Eingreifen des Papstes bei der Besetzung der Bischofstühle hindrängte, einen gewaltigen Anstoß gegeben.

349) Den providierten Heinrich von Geroldseck wählte das Kapitel von Straßburg 1263 zum Bischof (Reg. Bisch. Straßbg. II, 222 ff n 1720.

350) Epp. pont. III, 351 n 392.

Zusammenfassung.

So hat sich, um einen kurzen Rückblick zu geben, das Bild der Bischofswahlen innerhalb eines Jahrhunderts von Grund auf gewandelt. Die ersten Keime eines päpstlichen Einflusses, im Laufe des 12. Jh. in den Boden der deutschen Reichskirche gesenkt, sind im 13. Jh. mit Macht emporgeschossen, und es konnte dargelegt werden, wie die päpstlichen Eingriffe bei einstimmigen und zwiespältigen Wahlen, bei nicht durch Tod und in Rom eingetretener Vakanz und bei der Postulation sich ständig steigerten und schließlich am Ende des Jh. in der Reservation ihren Höhepunkt erreichten. Diese Entwicklung des päpstlichen Einflusses, der von insgesamt 420 Neubesetzungen in 189 Fällen einsetzte, verlief so stetig und so folgerichtig, daß die weit größere Zahl der Besetzungen, die ohne päpstliche Mitwirkung erfolgten, daran nicht das Mindeste zu ändern vermochte, ja ganz in den Hintergrund tritt. Die einschneidendste päpstliche Maßnahme war eine Ernennung, der zuweilen eine Reservation vorausging, und es ist erstaunlich, zu sehen, daß man 90 Mal zu diesem Mittel griff. Läßt man davon die 15 Ernennungen, die auf den vom Kapitel Gewählten fielen, außer Betracht, so bleibt immerhin noch eine Zahl von 75 Bischöfen, die der Papst, trotz gelegentlichen Widerstandes der in ihrem Recht geschmälerten Domkapitel und Metropoliten, von sich aus bestimmte, und die auf alle Kirchenprovinzen entfallen. Dabei nimmt Salzburg mit 17 Ernennungen die erste Stelle ein; ihm steht Riga nur um eine Ernennung nach, es folgen Mainz und Trier, die beide je 12 aufzuweisen haben, alsdann in größerem Abstande Köln, Magdeburg und Hamburg-Bremen mit 8,5 und 3 vom Papst ernannten Bischöfen, während dem exemten Kammin nur 2 Bischöfe vorgesetzt wurden [1]).

---

1) Vgl. auch E. Göller, Der Liber Taxarum der päpstlichen Kammer in: Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Biblioth. Bd. VII (1905), S. 132 u. K. Eubel, in: Röm. Quart.-Schr. Bd. VIII (1894), S. 169 ff.

In der Auswahl dieser Kandidaten ließ sich die Kurie zum größeren Teile von Rücksichten auf die in den Kapiteln sitzenden Adelsgeschlechter leiten, jedoch vermochte sie es in 25 Fällen, ihr unmittelbar Ergebene auszuwählen. Da begegnen 9 päpstliche Kapläne [2]), ein päpstlicher Poenitentiar [3]) und ein päpstlicher Legat [4]), in der Kirchenprovinz Riga 4 Deutschordenspriester [5]); weiter erscheinen 4 Franziskaner [6]) und ebensoviel Dominikaner [7]) und endlich ein Praemonstratenser [8]) und ein Zisterzienser [9]).

So gelang es also der Kurie, im Laufe des 13. Jh. die kanonischen Bestimmungen über die Bistumsbesetzung grundlegend umzu-

---

2) Heinrich II. von Trier, 1260 (vgl. Löhnert, a. a. O., S. 39 u. o. S. 63); Wilhelm von Metz, 1264 (Morret, a. a. O., S. 36 u. o. S. 61); Burkhard von Metz, 1282 (Morret, a. a. O. S. 38 u. o. S. 77 f); Johann I. von Toul, 1296 (Morret, a. a. O., S. 75 u. o. S. 79 f); Gerhard Granson von Verdun, 1275 (Morret, a. a. O., S. 114 u. o. S. 61 f); Heinrich I, von Utrecht, 1249; Pelster, a. a. O., S. 52 f u. o. S. 106); Jan II, v. Utrecht, 1291 (Pelster, a. a. O., S. 53 u. o. S. 82); Erich von Magdeburg, 1283 (Schäfers, a. a. O., S. 56 u. o. S. 65 f); Isarnus von Riga, 1300 (Schonebohm, a. a. O., S. 330 u. o. S. 82).

3) Peter von Kammin, 1296 (vgl. o. S. 39).

4) Jakob von Verdun, 1253 (Morret, a. a. O., S. 112 u. o. S. 104

5) Heinrich von Streitberg, Bi. von Ermland, 1249 (Schmauch, a. a. O., S. 49 u. o. S. 117 f); Anselm von Ermland, 1250. (Schmauch, a. a. O., S. 49 u. S. 78); Edmund von Kurland, 1263 (Schonebohm, a. a. O., S. 359 u. o. S. 78); Kristan von Samland, 1276 (s. o. S. 105); vgl. auch Krabbo, Ostdt. Bist., S. 132 f u. ferner Schonebohm, a. a. O., S. 362 ff.

6) Heinrich II. von Mainz, 1286 (Simon, a. a. O., S. 14 u. o. S. 62); Konrad Probus von Toul, 1279 (Morret, a. a. O., S. 74 und o. S. 65); Heinrich von Lützelburg, Bi. von Semgallen, 1247 (Schonebohm, a. a. O., S. 353 u. o. S. 118); Johann von Diest, Bi. von Samland, 1251 (s. o. S. 105).

7) Diether von Trier, 1300 (Löhnert, a. a. O., S. 43 u. o. S. 118 f, er war der Bruder Adolfs von Nassau); Otto von Minden, 1267 (Pelster, a. a. O., S. 95 u. o. S. 37, er war Kaplan des Kardinalbischl. Heinrich von Ostia, UB. Westf. V n 673); Heidenreich von Kulm, 1245 (s. o. S. 103); Heinrich von Oesel, 1234 (Schonebohm, a. a. O., S. 343 u. o. S. 105),

8) Albert II. von Regensburg, 1260 (s. o. S. 77 f).

9) Balduin von Semgallen, 1232 (Schonebohm, a. a. O., S. 350 u. o. S. 102). Außerdem sei erwähnt, daß der Papst in Lüttich 1274 u. 1295 Franzosen erwählte (Pelster, a. a. O., S. 34, 36), und daß der 1297 ernannte Bi. Johann III. von Verdun dem französischen Königshause ergeben war (Morret, a. a. O., S. 117).

gestalten und sich schließlich ein freies Besetzungsrecht zu sichern. Hinter dieser Entwicklung steckte als treibende Kraft nicht nur der Kampf mit den Staufern, sondern noch mehr die infolge des Anwachsens des kurialen Beamtenapparates stetig steigende Finanznot der Kurie. Denn zu ihrer Beseitigung sollten die Servitien beitragen, die von denjenigen Geistlichen zu entrichten waren, bei deren Beförderung der Papst in irgend einer Weise beteiligt war [10]), und deren Höhe sich nach der Stärke der päpstlichen Mitwirkung richtete [11]). So gibt denn die Geschichte des päpstlichen Einflusses auf die Bischofswahlen auch zugleich ein Abbild von der Finanzentwicklung der Kurie.

Was die Bischöfe anbetrifft, so hatten sie nur ihren Herrn gewechselt. Waren sie früher vor dem Wormser Konkordat vom König abhängig, so unterstanden sie jetzt dem Papst. Dieser hatte das Erbe des Eigenkirchenherrn, der ihm ein Wegbereiter war, angetreten. Aus der Reichskirche war eine Papstkirche geworden [12]).

Wo blieb nun bei diesem Stand der Entwicklung noch Raum für den Einfluß des Herrschers bei einer Neubesetzung? Die Bischöfe haben allmählich eine andere Stellung zu König und Reich eingenommen; sie stehen jetzt auf derselben Stufe wie die weltlichen Fürsten und sind in den Reichslehnsverband eingefügt. Der Herrscher beschränkt sich ihnen gegenüber auf die Verleihung der Regalien; aber auch dieses Recht wurde ihm vom Papst nach und nach streitig gemacht [13]). So bat die Kurie den König, dem Elekten die Regalien zu erteilen [14]), oder sie übertrug sie dem

---

10) Vgl. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegs im XIII. u. XIV. Jh. München 1895, S. 17 f.

11) Vgl. Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jh. in: Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz, 2. Heft Stuttg. 1903, S. 38 ff.

12) Das zeigt sich äußerlich auch darin, daß im 13. Jh. bei den Bischöfen die Devotionsformel „Dei et apostolicae sedis gratia episcopus" auftaucht (vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der dt. Kirche im Mittelalter, S. 139).

13) Das beobachtete schon Stubbs, Constit. Hist. of England III, 317 f.

14) So in Halberstadt, 1252 (Epp. pont. III, 275 n 309); Verdun, 1274 (Mitt. aus d. Vat. Arch. II, 56 n 50); Trier, 1286 (Kaltenbr. S. 354 n 335); Utrecht, 1291 (Kaltenbrenner S. 432 n 429).

Bischof selbst[15]); ja, am Ende des 13. Jh. kommt es auch vor, daß der Papst, der bereits selbst die Regalien verliehen hatte, den König lediglich um Wohlwollen gegenüber dem Elekten bat[16]).

So stand also das Papsttum in Bezug auf die Bischofswahlen um die Wende des 13. und 14. Jh. auf dem Höhepunkt seiner Macht, den es auch im 14. Jh. zu halten vermochte[17]). Jedoch mit dem Erstarken der Territorien begann das Ringen um die Besetzung der Bischofstühle aufs neue, nur daß es jetzt von der entgegengesetzten Seite ausging. War es früher der Papst gewesen, der seinen Angriff gegen die Eigenkirche richtete, so sind es nunmehr die Territorialfürsten, die Erben des Imperiums, die den Kampf gegen die Papstkirche aufnahmen.

14) So in Konstanz, 1206 (Potth. 2886, Migne PL. 215 col. 990 n 163); Chiemsee, 1246 (Epp. pont. II, 118 n 156); Salzburg, 1247 (UB. Salzburg IV n 2); Lübeck, 1247 (Reg. Innoc. IV. n 3136); Passau, 1249 (UB. Salzburg IV n 28); Lübeck, 1254 (Epp. pont. III, 233 n 267); Verdun, 1255 (Reg. Alex. IV. n 842); Salzburg, 1256 (Reg. Alex. IV. n 2217); Hildesheim, 1261 (Kam.-Reg. Urb. IV. n 389); Chiemsee, 1263 (Sbaralea, Bullar. Francisc. II, 45 f); Salzburg, 1265 (UB. Salzburg IV n 49); Salzburg, 1270 (UB. Salzburg IV n 79); Toul, 1279 (Jahrb. d. Ges. f. Lothr. Gesch. X, 208 n 229); Metz, 1282 (Reg. Martin IV. n 177); Magdeburg, 1296 (Päpstl. Urk. u. Reg. in: Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen, Bd. XXI n 19); Kammin, 1302 (UB. Pommern IV, 36 n 2016); Metz, 1302 (Reg. Bonif. VIII. n 4776).

16) So in Salzburg, 1291 (Kaltenbr. 438 f n 432); Verdun, 1303 (Kaltenbr. n 534).

17) Vgl. Hinschius III, 130 ff.

I. Uebersicht über die Besetzungen im 13. Jahrh.

I. Kirchenprovinz Mainz.

Mainz: 8 Neubesetzungen, davon 7 mit nachweisbarem päpstlichen Einfluß:

Siegfried II., gewählt 1200. Päpstliche Admission (S. 88 f).

Christian II., gew. 1249 nach Ablehnung des zum Eb. postulierten Kölner Erzb. (95 f).

Gerhard I., vom Papst ernannt 1251 (79).

Werner von Eppenstein, gew. 1259. Päpstl. Konsekration (25).

Heinrich II., Bi. von Basel, vom Papst ern. 1286 nach Verzicht der beiden Gegenkandidaten (62).

Gerhard II. von Eppenstein, gew. 1288 in Doppelwahl, nach seinem Verzicht ernannt (57).

Peter Aspelt, vom Papst ern. 1306 nach Kassation einer trotz Reservation erfolgten Doppelwahl (112).

Augsburg: 7 Neubesetz., davon 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Hartwig II., gew. 1202. Kassation und Empfehlung der Postulation (90).

Hartmann, ern. 1247/48 (76).

Bamberg: 9 Neubesetz., davon 6 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Ekbert von Meran, gew. 1203. Päpstl. Admission (90 f).

Poppo, gew. 1237. Päpstl. Konf. u. Kons. nachgesucht (29 f).

Heinrich von Catania, gew. 1242. Päpstl. Konf. u. Kons. (34).

Berthold von Leiningen, gew. 1257. Im päpstl. Auftr. Konf. (34).

Arnold, Graf von Solms, ern. 1286 nach Verzicht d. Elekten (37).

Lupold I. von Grundlach, gew. 1296, päpstl. Konf. (34).

Chur: 11 Neubesetz., davon 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Volkard von Neuenburg, gew. 1237. Päpstl. Untersuch. d. Wahl (46).

Berthold, Abt von St. Gallen, ern. 1248 nach Verzicht Volkards (75 f).

Siegfried von Gelnhausen, ern. 1298 nach Verzicht d. beiden Gegenkandidaten (62).

Eichstädt: 10 Neubesetz. dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Friedrich I. von Hofstetten, gew. 1223. Päpstl. Untersuch. (33 f).

Heinrich III., gew. 1232 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (45).

Heinrich IV. von Wirtenberg, ern. 1247 nach Verot d. freien Wahl u. kassierter Doppelwahl (100).

Halberstadt: 6 Neubesetz., dav. 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Volrad von Kranichfeld, gew. 1253 nach Kassation d. trotz Wahlverbot erfolgten Wahl Ludolfs von Schladen (71 f).

Hermann, ern. 1296 nach vorausgehender Reservation(§ 2).

Hildesheim: 7 Neubesetz., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Hartbert von Dalem, gew. 1199 nach Aufford. z. Neuwahl. Im päpstl. Auftr. Konf. (68).

Konrad II., gew. 1221 nach Aufford. z. Neuwahl. Im päpstl. Auftr. Konf. (69).

Heinrich von Wernigerode, gew. 1246 nach päpstl. Aufford. z. Neuwahl unter Mitwirkung d. Legaten. Konf. dch. d. Legaten (69 f).

Otto I., postuliert 1261. Päpstl. Admission u. Einsetzung (94).

Konstanz: 6 Neubesetz., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Rudolf II. von Habsburg, gew. 1274. Päpstl. Kons. (26).

Olmütz: 5 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Brun von Schauenburg, ern. 1245 nach Kassation einer Doppelwahl (60 f).

Paderborn: 6 Neubes., dav. 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Oliver, gew. 1223 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (46 f).

Wilbrand, gew. 1225 nach päpstl. Aufford. zur Wahl (69).

Prag: 10 Neubes., dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Andreas, vom Böhmenkönig ern., 1215 päpstl. Kons. (26).

Johann II., gew. 1227 in Rom (74).

Nicolaus, gew. 1239, päpstl. Konf. und Kons. (30).

Speyer: 7 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Sigibot II., gew. 1302 in Doppelwahl. Nach Kassation vom Papst ern. (58).

Straßburg: 7 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Heinrich II. von Veringen, gew. 1202, päpstl. Konf. (29).

Verden: 5 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Konrad I. von Braunschweig, postuliert 1269, wahrscheinl. päpstl. Admission (93).

Worms: 11 Neubes., dav. 5 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Heinrich II. von Saarbrücken, gew.1217 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (49 f).

Landolf von Hoheneck, gew. 1236. Im päpstl. Auftrag Kons. (26 f).

Konrad III. von Türkheim, nach Prov. ern. 1247 (117).

Richard von Daun, ern. 1248 nach Kassation der trotz Wahlverbot erfolgten Wahl Eberhards (101).

Eberhard I., gew. 1257 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (48).

Würzburg: 9 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Konrad I. von Querfurt, gew. 1198 in Doppelwahl. Päpstl. Admission (86).

Hermann von Lobdeburg, 1225 Kons. vom Kardinal von Porto (26).

Iring von Hohenburg, gew. 1254 trotz Wahlverbot. Päpstl. Untersuch. und Konf. (118).

Berthold II. von Sternberg, ern. 1274 nach Kassation der Doppelwahl und vorausgeschickter Reservation (64 f).

II. Kirchenprovinz Köln.

Köln: 9 Neubes., dav. 8 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Brun IV. von Sayn, gew. 1205 nach Absetz. Adolfs I. durch Innoc. III. u. Aufford. zur Neuwahl (73).

Engelbert von Berg, gew. 1216 nach Aufford. zur Neuwahl Konf. vom Legaten (68).

Heinrich I. von Mulnarken, gew. 1225. Päpstl. Konf. (28).

Konrad von Hochstaden, gew. 1238. Päpstl. Konf. (31).

Engelbert II. von Valkenburg, gew. 1261. Päpstl. Examin. Konf. u. Kons. (31).

Sifrid II. von Westerburg, gew. 1274. Wegen erlassener Reservation Kassation und anschließend Ernennung (107 f).

Wikbold von Holte, gew. 1297. Nach Verzicht und Reservation ern. (40).

Heinrich II. von Virneburg, gew. 1304 trotz Reserv. in zwiespält. Wahl. Kassation u. Ernennung (112).

Lüttich: 10 Neubes., dav. 9 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Hugo von Petraponte, gew. 1200 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (44).

Wilhelm von Savoyen, gew. 1238 in Doppelwahl. Päpstl. Einsetz. (54 f).

Rupert von Torota, gew. 1240 unter Mitwirk. d. Legaten (72 f).

Heinrich von Geldern, gew. 1246 in Doppelw. Päpstl. Einsetz. (52 f).

Johann III., Bi. von Tournay, ern. 1274 (79).

Johann IV., Bi. von Metz, ern. 1282 nach Verzicht der beiden Gegenkandidaten (62).

Hugo von Laon, ern. 1295 nach Kassation einer Doppelw. (62).

Adolf I. von Waldeck, ern. 1301 nach vorhergehend. Reserv. (82 f).

Theobald von Bar, gew. 1303. Päpstl. Konf., Kons. u. Einsetz. (35).

Minden: 11 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Otto, vom Papst ern. 1267 (37).

Münster: 8 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Otto I. von Oldenburg, gew. 1203 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (49 f).

Gerhard von der Mark, postuliert 1261. Päpstl. Admiss. (93).

Eberhard von Diest, gew. 1272 in Doppelwahl, ern. 1275 (55 f).

Otto III. von Rietberg, gew. 1301 trotz Reserv. Päpstl. Konf. (109 f).

Osnabrück: 11 Neubes., dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Adolf von Teklenburg, gew. 1216 nach Erlaubn. d. Neuw. (70).

Engelbert von Isenburg, gew. 1239. Päpstl. Konf. u. Kons. (33).

Engelbert von der Mark, postuliert 1264. Ablehnung und Erlaubn. d. Neuwahl (96).

Utrecht: 10 Neubes., dav. 6 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Wilbrand, Bi. von Paderborn, postuliert 1227. Päpstl. Admiss. (93).

Otto III. von Holland, 1235 päpstl. Auftr. der Kons. (27).

Heinrich I. von Vianden, ern. 1249 (106).

Jan II. von Sierk, ern. 1291 nach vorherig. Reserv. (82).

Wilhelm II., ern. 1296 (80).

Guido, Graf von Hennegau, gew. 1301 in Doppelwahl. Päpstl. Konf. (51).

III. Kirchenprovinz Trier.

Trier: 5 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Arnold von Isenburg, gew. 1242 in Doppelw. Päpstl. Konf. (52).
Heinrich II., vom Papst ern. 1260 nach Kassat. einer Doppelw. (63).
Bohemund II., gew. 1286 in Doppelw. Verzicht u. Ernenn. 1289 (55 f).
Diether von Nassau, ern. 1300 nach Reserv. (108 f).

Metz: 9 Neubes., dav. 7 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Konrad von Scharfenberg, Bi. von Speyer, postul. 1212. Päpstl. Admiss. (91 f).
Johann von Aspremont, Bi. von Verdun, postul. 1224, päpstl. Admiss. (92).
Wilhelm von Trainel, ern. 1264 nach Kassation des Elekten Philipp von Flörchingen (61).
Johann II. von Flandern, ern. 1279 nach vorherig. Reserv. (82).
Burckhard II. von Hennegau, ern. 1282 (77 f).
Gerhard von Cambray, ern. 1297 nach Ablehng. einer Postul. (98).
Reginald von Bar, gew. 1302 trotz Reserv. Nach Kassation ern. (109)

Toul: 8 Neubes., dav. 5 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Reginald von Senlis, gew. 1210 nach Aufford. zur Neuw. (69).
Gerhard II. von Vaudémont, gew. 1217 in Doppelwahl, Päpstl. Konf. (50).
Aegidius de Sorcy, gew. 1252 in Doppelw. Päpstl. Konf. (48).
Konrad Probus, ern. 1279 nach Kassation einer Doppelw. und vorausg. Reserv. (64 f).
Johann I., ern. 1296 (79 f).

Verdun: 14 Neubes., dav. 10 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Rudolf von Torota, gew. 1224 in Doppelw. Päpstl. Konf. (45).
Guido von Triagnel, gew. 1245 in Doppelw. Päpstl. Konf. (51).
Johann von Ax, gew. 1247 unter Mitwirk. d. Legaten (72).
Jakob von Troyes, ern. 1253 (104).
Robert II. von Mailand, ern. 1255 (77).
Gerhard von Granson, ern. 1275 nach Kassation einer Doppelw. (61 f).
Heinrich III. Granson, gew. 1278 in Doppelw., ern. 1284 (57).
Jakob II. von Révigny, gew. 1286 in Doppelw., ern. vom Papst (57).
Johann III. von Apremont, ern. 1297 nach vorhergeh. Reserv. (82).
Thomas von Blâmont, gew. 1303 in Doppelw., nach Verzicht ern. (57 f).

IV. Kirchenprovinz Salzburg.

Salzburg: 8 Neubes., alle 8 mit nachweisb. päpstl. Einfl.

Eberhard II., postul. 1200, päpstl. Admiss. (87 f).
Burchard von Ziegenhagen, ern. 1246 nach Verbot d. freien Wahl (100).
Philipp von Ortenburg, 1247 vom Papst als Prokurator zugel. (100 f).
Ulrich, Bi. von Seckau, postul. 1257, päpstl. Admiss. u. Einsetz. (94).

Wladizlaus, ern. 1265 nach vorhergeh. Reserv. (81).
Friedrich II. von Walchen, gew. 1270, päpstl. Konf. u. Kons. (31).
Rudolf von Hohenegg, gew. 1284, päpstl. Konf. u. Kons. (33).
Konrad IV. von Frohnsdorf, ern. 1290 nach Ablehng. einer Postul. (97).

Brixen: 9 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Bruno, ern. 1250 (79).
Heinrich von Trevejach, gew. 1288 in Doppelw., nach Kassation u. Reserv. vom Papst ernannt (64).
Landulf von Mailand, ern. 1295 nach vorhergeh. Reserv. (82).
Konrad, Abt von Stams, gew. 1301 trotz Reserv. Päpstl. Konf. (112).

Chiemsee: 9 Neubes., dav. 3 mit nachweis. päpstl. Einfl.
Albert Suerbeer, ern. zum Administrator 1246 (103).
Heinrich I. von Catania, Bi. von Bamberg, ern. zum Administrator 1247 (75 not 45).
Heinrich II., Bi. von Kurland, ern. 1263 (104).

Freising: 5 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Friedrich von Montalban, gew. 1278 in Doppelw., vom Papst einges. (54 f).

Gurk: 10 Neubes., dav. 5 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Ulrich von Ortenburg, postul. 1222, päpstl. Bestät. d. erzbischöfl. Admiss. (92 f).
Dietrich II., ern. 1253 vom Eb. von Salzburg im Gegensatz zum Legaten (105 f).
Johann I. von Enstall, postul. 1279, päpstl. Admiss. u. Einsetz. (94 f).
Konrad I., gew. 1281 Kassation u. auf Grund d. Reserv. Ernenn. (83).
Heinrich III., Bi. von Lavant, postul. 1298, Admiss. u. Einsetz. (95).

Lavant: 8 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Heinrich von Welfenberg, vom Papst ern. 1291 (80).

Passau: 11 Neubes., dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Rudiger, Bi. von Chiemsee, ern. 1232 (74 f).
Berthold, ern. vom Legaten 1250 (76 f).
Peter, ern. 1265 nach Ernenn. des postul. Wladizlaus zum Eb. von Salzburg (97).

Regensburg: 8 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Siegfried, gew. 1226 in Rom nach Kassation der Doppelw. (59).
Berthold, ern. 1246 nach Kassation einer Doppelw. (60)
Albert II. von Bollstadt, ern. 1260 (77 f).
Leo Tundorfer, gew. 1262 nach Erlaubn. d. Neuw. (71).

Seckau: 7 Neubes., sämtlich ohne nachweisb. päpstl. Einfluß.

V. Kirchenprov. Hamburg-Bremen.

Hamburg-Bremen: 5 Neubes., alle 5 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Waldemar, Bi. von Schleswig, gew. 1207, Ablehng., Befehl d. Neuw. (91).

Gerhard, Bi. von Osnabrück, postul. 1210, päpstl. Admiss. (91).
Gerhard II. von Lippe, gew. 1219, päpstl. Konf. u. Kons. (29).
Hildebold, gew. 1258 in Doppelw., päpstl. Konf. (67).
Giselbert, gew. 1273, päpstl. Konf., Kons. vorbehalten (32 f).

Lübeck: 6 Neubes., dav. 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Albert Suerbeer, vom Papst zum Prokurator ern. 1247 (103).
Johann II. von Diest, Bi. von Samland, ern. 1254 nach vorhergeh. Reserv. (81).

Ratzeburg: 10 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Lambert, wohl vom Papst ern. 1228 nach Doppelw. (59 not 197).

Schwerin: 6 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Dietrich, postul. 1239, päpstl. Einsetz. (94).

VI. Kirchenprovinz Magdeburg.

Magdeburg: 9 Neubes., dav. 8 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Albert von Kevernburg, gew. 1205, päpstl. Konf. u. Kons. (29).
Burkhard von Woldenberg, gew. 1232, päpstl. Konf. u. Kons. (32).
Wilbrand von Kevernburg, gew. 1235, päpstl. Konf. u. Kons. (29).
Rudolf von Dingelstedt, gew. 1253, päpstl. Kons. (25).
Ruprecht von Querfurt, gew. 1260, päpstl. Kons. (25).
Konrad von Sternberg, gew. 1266, päpstl. Konf. (28).
Erich von Brandenburg, ern. 1283 nach Erledig. einer zwiespält. Wahl u. ausgesproch. Reserv. (65 f).
Burchard von Blankenburg, gew. 1296, päpstl. Konf. u. Einsetz. (35).

Brandenburg: 10 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Gernand, ern. 1221, nach Kassation einer Doppelw. (63).
Heinrich, gew. 1261 in Doppelw., päpstl. Einsetz. 1263 (53).
Volrad von Krempe, ern. 1296 nach Kassation d. Wahl Dietrichs (39).
Friedrich von Plötzke, ern. 1303 auf Bitten d. Domkapitels (80).

Havelberg: 6 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Hermann, Markgraf von Brandenburg, ern. 1290 nach Ablehng. einer Postul. (97 f).

Meissen: 7 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Konrad, gew. 1240, päpstl. Konf. (34).

Merseburg: 7 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Dietrich, gew. 1201. Empfehlg. d. Postul. u. Admiss. (89 f).

Naumburg: 5 Neubes., dav. 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Engelhard, gew. 1206 nach Erlaubn. d. Neuw. (70).
Dietrich II., postul. 1242, päpstl. Admiss. (93).

Kammin (exemt): 8 Neubes., dav. 7 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Konrad II., gew. 1219 nach Aufford. z. Neuw. (68 f).
Konrad III., gew. 1233, päpstl. Konf. (30 f).
Wilhelm I., postul. 1241, päpstl. Admiss. (92).
Hermann von Gleichen, ern. 1251 (77).

Jaromar, postul. 1289, päpstl. Admiss. (92).
Peter, ern. 1296 nach Kassation d. Wahl Wizlaws (39).
Heinrich, gew. 1301, Verzicht u. Ernenn. (98).

VII. Kirchenprovinz Riga.

Riga: 8 Neubes., dav. 7 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Nikolaus, gew. 1229 gegen den vom Eb. von Bremen ernannten Albert, päpstl. Konf. (51).
Albert Suerbeer, 1245 Eb. von Preußen, 1253 Eb. von Riga (103 f).
Johann I. von Lüne, 1273 päpstl. Examin., Konf. u. Kons. (31).
Johann II. von Vechten, Bi. von Ermland, postul. 1285, nach seinem Verzicht ernannt (96 f).
Johann III., Graf von Schwerin, gew. 1295, nach seinem Verzicht ern. (37).
Jsarnus, ern. 1300 nach Reserv. (82).
Johann, Eb. von Lund, ern. 1302 nach Isarnus' Versetzg. nach Lund (78 f).
Ermland: 4 Neubes., dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Heinrich von Streitberg, nach Prov. ern. 1249 vom Eb. von Preußen (117 f).
Anselm, ern. 1250 vom Legaten und Kons. (78).
Heinrich Fleming, ern. 1279 nach seinem Verzicht (56 f).
Estland, Leal, Dorpat: 6 Neubes., dav. 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Hermann, 1219 päpstl. Konf. (29 not 36).
Friedrich von Haseldorf, Bi. von Karelien, postul. 1268, Admiss. (93).
Kulm: 5 Neubes., dav. 2 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Heidenreich, vom Papst ern. 1245 (103).
Friedrich von Hausen, postul. 1263, Admiss. u. Einsetz. (95).
Kurland: 6 Neubes., davon 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Engelbert, ern. 1234, (102).
Heinrich von Lützelburg, Bi. von Semgallen, nach dessen Auflösung ern. 1251 (104 f).
Edmund von Werd, ern. 1263 nach Heinrichs Versetzg. auf den Stuhl von Chiemsee (78).
Oesel: 5 Neubes., dav. 1 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Heinrich, vom Legaten ern. 1234 (105).
Pomesanien: 4 Neubes., sämtl. ohne nachweisb. päpstl. Einfl.
Samland: 4 Neubes., dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Johann von Diest, ern. 1251 gegen den vom Eb. Albert ernannten Thetward (105).
Heinrich von Streitberg, Bi. von Ermland, ern. 1254 (78).
Kristan von Mühlhausen, ern. 1276 gegen den vom Eb. bestimmten Hermann von Köln (105).

Selonien, Semgallen: 5 Neubes., dav. 3 mit nachweisb. päpstl. Einfl.
Balduin, ern. 1232 u. Kons. (102).
Arnold, wahrscheinl. ern. 1246 (102).
Heinrich von Lützelburg, nach Prov. ern. 1247 (118).

Im 13. Jh. insgesamt	420	Neubesetz.
Nachweisbarer päpstl. Einfluß bei	189	„
Päpstlicher Einfluß nicht nachweisbar bei	231	„

II. Uebersicht über den Einfluß der einzelnen Päpste.

Unter

Innoc. III. (1198—1216) 62 Neubes., dav. 20 mit nachweisb. Einfl.:

3 einfache Wahlen:

Konfirmation in Straßburg 1205 (29).

Konsekration in Prag 1215 (26).

Konf. u. Kons. in Magdeburg 1205 (29).

2 Doppelwahlen:

Konf. des einen Bewerbers in Lüttich 1200 (44), Münster 1203 (49 f).

9 Postulationen:

Admission in Würzburg 1198 (86), Mainz 1200 (88 f), Salzburg 1200 (87 f), Merseburg 1201 (89 f), Augsburg 1202 (90), Bamberg 1203 (90 f), Hamburg 1210 (91), Metz 1212 (91 f), Ablehnung in Hamburg 1207 (91).

6 Eingriffe bei nicht durch Tod erfolgter Vakanz und Tod an der Kurie.

Aufford. zur Neuwahl in Hildesheim 1199 (68), Köln 1205 (73), Köln 1216 (68).

Erlaubnis der Neuwahl in Naumburg 1206 (70), Toul 1210 (69), Osnabrück 1216 (70).

Honor. III. (1216—1227) 40 Neubes., dav. 16 mit nachweisb. Einfl.:

5 einfache Wahlen:

Konf. in Leal 1219 (29 not 36), Köln 1226 (28).

Kons. in Würzburg 1225 (26).

Konf. u. Kons. in Hamburg 1219 (29).

Päpstl. Untersuch. in Eichstädt 1223 (33 f).

6 Doppelwahlen:

Konf. des einen Bew. in Worms 1217 (49 f), Toul 1217 (50), Paderborn 1223 (46 f), Verdun 1224 (45).

Ernenn. eines Dritten in Brandenburg 1221 (63), Regensburg 1226 (59).

2 Postulationen:

Admiss. in Gurk 1220 (92 f), Metz 1224 (92).

3 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:

Aufford. zur Neuw. in Kammin 1219 (68 f), Hildesheim 1221 (69), Paderborn 1225 (69).

Unter
Greg. IX. (1227—41) 56 Neubes., dav. 23 mit nachweisb. päpstl. Einfl.:
10 einfache Wahlen:
Konf. in Bamberg 1240 (29 f).
Kons. in Worms 1236 (26 f) Utrecht 1235 (27).
Konf. u. Kons. in Magdeburg 1235 (29), Prag 1241 (30).
Examin. u. Konf. u. Kons. in Magdeburg 1232 (32), Kammin 1233 (30 f), Köln 1238 (31), Osnabrück 1239 (33), Meißen 1240 (34).
5 Doppelwahlen:
Konf. des einen Bew. in Riga 1229 (51), Eichstädt 1232 (45), Chur 1237 (46).
Einsetz. d. einen Bew. in Lüttich 1238 (54 f).
Ernenn. eines Dritten in Ratzeburg 1228 (59 not. 197).
2 Postulationen:
Admiss. in Utrecht 1227 (93).
Einsetz. in Schwerin 1239 (94).
3 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Verbot der freien Wahl in Lüttich 1240 (72 f).
Wahl in Rom, Prag 1227 (74).
Ernenn. in Passau 1232 (74 f).
3 direkte Ernennungen in Selonien-Semgallen 1232 (102), Kurland 1234 (102), Oesel 1234 (105).

Innoc. IV. (1243—54) 63 Neubes., dav. 42 mit nachweisb. Einfl.:
2 einfache Wahlen:
Kons. in Magdeburg 1253 (25).
Examin. u. Konf. u. Kons. in Bamberg 1245 (34).
6 Doppelwahlen:
Konf. d. einen Bew. in Trier 1242 (52), Verdun 1245 (51), Toul 1252 (48).
Einsetz. d. einen Bew. in Lüttich 1246 (52 f).
Ernenn. eines Dritten in Olmütz 1245 (60 f), Regensburg 1246 (60).
3 Postulationen:
Admiss. in Naumburg 1243 (93), Kamin 1241 (92).
Ablehnung in Mainz 1249 (95 f).
13 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Aufford. zur Neuw. in Hildesheim 1246 (69 f).
Verbot der freien Wahl in Verdun 1247 (72), Halberstadt 1252 (71 f).
Ernenn. in Augsburg 1247/48 (76), Chiemsee 1247 (75 not 45), Chur 1248 (75 f), Brixen 1250 (79), Passau 1250 (76 f), Ermland 1250 (78), Mainz 1251 (79), Kammin 1251 (77), Samland 1254 (78).
Reserv. u. Ernenn. in Lübeck 1254 (81).
4 Verbote d. freien Wahl:
Salzburg 1246 (100), Salzburg 1247 (100 f), Eichstädt 1246 (100),

Worms 1248 (101).
9 direkte Ernennungen:
Kulm 1245 (103), Selonien-Semgallen 1246 (102), Chiemsee 1246 (103), Lübeck 1247 (103), Utrecht 1249 (106), Kurland 1251 (104 f), Samland 1251 (105). Verdun 1253 (104) Riga 1253 (103 f).
1 Versuch einer direkten Ernennung:
Gurk 1253 (105 f).
4 Provisionen:
Ausgeführt in Worms 1247 (117), Selonien-Semgallen 1247 (118), Ermland 1249 (117 f).
Durchzuführen versucht in Würzburg 1254 (118).

Alex. IV. (1254—61) 22 Neubes., dav. 9 mit nachweisb. Einfl.:
3 einf. Wahlen:
Kons. in Magdeburg 1260 (25), Mainz 1259 (25).
Examin. u. Konf. u. Kons. in Bamberg 1259 (34).
3 Doppelwahlen:
Konf. d. einen Bew. in Worms 1257 (48), Bremen 1259 (52).
Ernenn. eines Dritten in Trier 1260 (63).
1 Postulation:
Admiss. u. Einsetz. in Salzburg 1257 (94).
2 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Ernenn. in Verdun 1255 (77), Regensburg 1260 (77 f).

Urb. IV. (1261—64) 15 Neubes., dav. 9 mit nachweisb. Einfl.:
1 einf. Wahl:
Examin. u. Konf. u. Kons. in Köln 1261 (31).
2 Doppelwahlen:
Einsetz. d. einen Bew. in Brandenburg 1263 (53).
Ernenn. eines Dritten in Metz 1264 (61).
3 Postulationen:
Admiss. in Münster 1261 (93).
Admiss. u. Einsetz. in Hildesheim 1261 (94), Kulm 1263 (95).
2 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Erlaubn. d. Neuw. in Regensburg 1262 (71).
Ernenn. in Kurland 1263 (78).
1 direkte Ernennung:
Chiemsee 1263 (104).

Clem. IV. (1265—68) 14 Neubes., dav. 6 mit nachweisb. Einfl.:
2 einfache Wahlen:
Konf. in Magdeburg 1266 (28).
Resignation des Elekten u. Ernenn. eines anderen in Minden 1267 (37).

3 Postulationen: Admiss. in Leal-Dorpat 1268 (93).
Admiss. u. Einsetz. in Osnabrück 1264 (96).
Ablehn. u. Ernenn. in Passau 1265 (97).
1 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Reserv. u. Ernenn. in Salzburg 1265 (81).

Greg. X. (1271—76) 24 Neubes., dav. 10 mit nachweisb. Einfl.:
4 einf. Wahlen:
Kons. in Konstanz 1274 (26).
Examin. u. Konf. u. Kons. in Salzburg 1270 (31), Bremen 1273 (32 f), Riga 1273 (31).
3 Doppelwahlen:
Ernenn. d. einen Bew. in Münster 1275 (55 f).
Ernenn. eines Dritten in Verdun 1275 (61 f).
Kassation, Reservat. u. Ernenn. in Würzburg 1274 (64 f).
1 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Ernenn. in Lüttich 1274 (79).
1 direkte Ernenn. in Samland 1276 (105).
1 Reservat. u. Ernennung:
Köln 1274 (107 f).

Nicol. III. (1277—80) 15 Neubes., dav. 5 mit nachweisb. Einfl.:
3 Doppelwahlen:
Einsetz. d. einen Bew. in Freising 1280 (54 f).
Verzicht u. Ernenn. des einen Bew. in Ermland 1279 (56 f).
Kassation, Reservat. u. Ernenn. in Toul 1279 (64 f).
1 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Reservat. u. Ernenn. in Metz 1279 (82).
1 Postulation:
Admiss. u. Einsetz. in Gurk 1279 (94 f).

Martin IV. (1281—85) 17 Neubes., dav. 6 mit nachweisb. Einfl.:
1 einf. Wahl:
Examin. u. Konf. u. Kons. in Salzburg 1284 (33).
3 Doppelwahlen:
Ernenn. d. einen Bew. in Verdun 1284 (57).
Ernenn. eines Dritten in Lüttich 1282 (62), Magdeburg 1283 (56 f).
2 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Ernenn. in Metz 1282 (77 f).
Reservat. u. Ernenn. in Gurk 1281 (83).

Honor. IV. 1285—87) 10 Neubes., dav. 4 mit nachweisb. Einfl.:
1 einf. Wahl:
Resignation d. Kandidaten u. Ernenn. eines anderen in Bamberg 1286 (37).
1 Doppelwahl:
Ernenn. eines Dritten in Mainz 1286 (62).

2 Postulationen:
Admiss. in Verden ca. 1286 (93).
Verzicht u. Ernenn. in Riga 1285 (96 f).

Nicol. IV. (1288—92) 20 Neubes., dav. 9 mit nachweisb. Einfl.:
4 Doppelwahlen:
Ernenn. d. einen Bewerb. in Trier 1289 (55 f), Mainz 1289 (57), Verdun 1289 (57).
Kassation, Reservat. u. Ernenn. des einen Bew. in Brixen 1288 (64).
3 Postulationen:
Admiss. in Kammin 1289 (92).
Ablehng. u. Ernenn. in Salzburg 1290 (97), Havelberg 1290 (97 f).
2 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Ernenn. in Lavant 1291 (80).
Reservat. u. Ernenn. in Utrecht 1291 (82).

Bonif. VIII. (1294—1303) 60 Neubes., dav. 30 mit nachweisb. Einfl.:
7 einf. Wahlen:
Examin. u. Konf. in Bamberg 1297 (34).
Examin. u. Konf. u. Einsetz. in Magdeburg 1296 (35), Lüttich 1303 (35).
Resignation u. Ernenn. desselben Bew. in Riga 1295 (37).
Kassation u. Ernenn. eines anderen in Kammin 1296 (39), Brandenburg 1296 (39).
Resignation, Reservat. u. Ernenn. desselben Bew. in Köln 1297 (40).
5 Doppelwahlen:
Konf. d. einen Bew. in Utrecht 1301 (51).
Ernenn. d. einen Bew. in Verdun 1303 (57 f), Speyer 1303 (58).
Ernenn. eines Dritten in Lüttich 1295 (62), Chur 1298 (62).
3 Postulationen:
Admiss. u. Einsetz. in Gurk 1299 (95).
Ablehng. u. Ernenn. dess. Bew. in Metz 1297 (98), Kammin 1301 (98).
9 Eingr. bei nicht durch Tod erf. Vak. u. Tod an der Kurie:
Ernenn. in Utrecht 1296 (80), Toul 1296 (79 f), Riga 1302 (78 f), Brandenburg 1303 (80).
Reservat. u. Ernenn. in Brixen 1295 (82), Halberstadt 1296 (82), Verdun 1297 (82), Riga 1300 (82), Lüttich 1301 (82 f).
6 Reservationen:
Trier 1299, Ernenn. 1300 (108 f), Brixen 1299 (110 ff), Köln 1300 (110 ff), Mainz 1300 (110 ff), Münster 1301 (109 f), Metz 1302 (109).

Literaturverzeichnis.

Aldinger, P.: Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innoc. IV. (1243—1254). Lpz. 1900, zitiert: Aldinger, Besetz. unter Innoc. IV.

Baier, H.: Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 in: Vorreform. Forschungen, herausgeg. von H. Finke, VII, Münster 1911.

Below v., G.: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Lpz. 1883.

Bernheim, E.: Lothar III. und das Wormser Konkordat, Stbg. 1874.

— Zur Geschichte des Wormser Konkordates, Göttingen 1878.

Bunge v.: Liv- Esth- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, 1853 ff.

— Livland die Wiege der Deutschen Weihbischöfe, Lpz. 1875.

Clouet, M.: Histoire de Verdun, 3 Bd. 1867/70.

Corpus iuris canonici ed. Friedberg Bd. II, Lpz. 1881.

Ebers, G. J.: Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht in: Kirchenrechtl. Abhandl. herausgeg. von Stutz, 37. u. 38. Heft, Stuttg. 1906.

Epistolae saeculi XIII. e Regestis pontificum Romanorum Bd. I—III. ed. Rodenberg 1883—94. Zit.: Epp. pont.

Eubel, K.: Hierarchia catholica medii aevii, 2. Aufl. Münster 1913.

— Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen in: Röm. Quartalschrift 8 (1894), S. 160—185.

Fuchs, W.: Die Benutzung der deutschen Bistümer unter Papst Gregor IX. (1227—1241) und bis zum Regierungsantritt Papst Innoc. IV. (1243). Diss. Bln. 1911 zit.: Fuchs, Besetz. unter Greg. IX.

Gams, W.: Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisb. 1873.

Gottlob, Ad.: Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert in: Kirchenrechtl. Abhandl., herausgeg. von Stutz, 2. Heft Stuttg. 1903.

Haid, P. K.: Die Besetzung des Bistums Brixen in der Zeit von 1250 bis 1376 in: Publikat. d. österr. Hist. Instit. in Rom Bd. II, Wien und Leipzig. 1912.

Haller, J.: Papsttum und Kirchenreform, Bd. I, Bln. 1903.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV, 3. u. 4. Aufl. Lpz. 1913, Bd. V, 3. u. 4. Aufl. Lpz. 1920.

Hefele v., J.: Conziliengeschichte, V. u. VI. Aufl. besorgt von A. Knöpfler, Freibg. i. Br. 1886/90.

Hermann, O.: Stand und Herkunft der Erzbischöfe und Bischöfe der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen im Mittelalter. Diss. Frankf. 1920, Schreibmaschinenexemplar.

Hinschius, P.: System des katholischen Kirchenrechts Bd. II u. III, Bln. 1878/83.

Hörnicke, Hildeg.: Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Klemens V. Diss. Bln. 1919.

Kaltenbrunner, F.: Aktenstücke zur Geschichte des deutschen Reichs unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. Wien 1889, zit.: Kaltenbr.

Kirsch, J. P.: Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. u. XIV. Jahrhundert, Münster 1895.

Krabbo, H.: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1215—1250) Bln. 1901, zit.: Krabbo, Besetz. unter Friedr. II.

— Die Ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. Bln. 1906, zit.: Krabbo, Ostdeut. Bist.

Loegel, O.: Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urb. VI. (1256—1389) in: Münsterische Beitr. zur Geschichtsforsch., herausgeg. von Th. Lindner, 4. Heft, Paderborn 1883.

Loserth, J.: Geschichte des späteren Mittelalters, München u. Berlin 1903.

Morret, B.: Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, Bonner Dissert. 1911.

Pelster, W.: Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909.

Pfaff, V.: Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196). Heidelberger Abhandl. 1927.

Pfannkuche, Ch. G.: Die ältere Geschichte des vormaligen Bisthums Verden, Verden 1830.

Regesten Honor. III. (1216—27) ed. Pressutti 2 Bde. Rom 1888/95.

— der Erzbischöfe von Mainz Bd. II (1161—1288) ed. Böhmer-Will. Innsbruck 1886, Bd. I (1289—1396) ed. Vogt, Lpz. 1913.

— der Erzbischöfe von Köln Bd. II (1100—1205), Bd. III, 1. Hälfte (1205—1261), 2. Hälfte (1261—1304), bearb. von Knipping, Bonn 1901/13.

— der Erzbischöfe von Salzburg (1106—1246) ed. A. v. Meiller, Wien 1866; Bd. I, 1. u. 2. Heft (1247—90), bearb. von Frz. Martin, Salzbg. 1926/28.

Regesten der Erzbischöfe von Magdeburg Bd. II—III (1192—1305) ed. A. v. Mülverstedt, Mgdbg. 1881/86.
— der Bischöfe von Eichstädt 1. u. 3. Lieferung, bearb. von Frz. Heidingsfelder, Innsbr. 1915/17.
— der Bischöfe von Konstanz Bd. I, bearb. von P. Ladewig u. Th. Müller, Innsbr. 1895, Bd. II, bearb. von A. Cartellieri u. K. Rieder, Innsbr. 1905.
— vom Mittelrhein Bd. I—IV ed. Goerz. Coblenz 1876—86.
Register Innoc. III. (1198—1216) ed. Migne, Patr. lat. Bd. 214—217.
— Greg. IX. (1227—41) ed. L. Auvray, Paris 1907—10.
— Innoc. IV. (1243—54) ed. L. Berger, Bd. I—IV, 1884—97.
— Alex. IV. (1254—61) ed. de la Roncière, de Loye et Coulon Bd. I—II, 1902/17.
— Urb. IV. (1261—64) ed. J. Guiraud Bd. I—III, 1901/04. 9. Fasc. 1906.
— Clem. IV. (1265—68) ed. E. Jordan, Fasc. 1—5. 1893—1912.
— Greg. X. u. Johann XXI. (1271—77) ed. J. Guiraud et L. Cadier Fasc. 1—4, 1892—1906.
— Nicol. III. (1277—80) ed. J. Gay, Fasc. 1—3, 1898—1916.
— Mart. IV. (1281—85) Fasc. 1—2, 1901—13.
— Honor. IV. (1285—87) ed. M. Prou. 1888.
— Nicol. IV. (1288—92) ed. E. Langlois. Fasc. 1—9, 1886—93.
— Bonif. VIII. (1294—1303) ed. G. Digard, M. Faucon et A. Thomas. Fasc. 1—13 1894—1921. (Die Register seit Greg. IX. sämtlich in der Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome).
Salis, F.: Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin in: Balt. Stud. NF. Bd. 26 (1924).
Schäfers, J.: Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe. Diss. Greifsw. 1908.
Sägmüller, J. B.: Die Bischofswahl bei Gratian, Köln 1908.
Sauerland, H. V.: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vat. Archiv Bd. I, Bonn 1902.
Schmauch, H.: Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate, Diss. Königsbg. 1919 u. Zs. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands Bd. 20/21 (1919/20).
Schmidt, G.: Päbstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1352 in Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen Bd. 21, Halle 1886.
Schoneboohm, Fr.: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts in: Mitt. aus d. Gebiete der Gesch. Liv-, Est- und Kurlands Bd. 20 (1910), S. 295 ff.
Schuler, M.: Die Besetzung der deutschen Bistümer in den drei rheinischen Kirchenprovinzen in den ersten Jahren Papst Bonif. VIII. (1295—98). Diss. Bln. 1909.
Schwemer, R.: Innoc. III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208. Straßbg. 1882.

Simon, J.: Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908.
Stubbs, W.: The Constitutional History of England Bd. III, Oxford 1884.

UB. Bistum Kulm, herausgeg. von Woelky, Danzig 1884.
UB. Hamburg, Bd. I, herausgeg. von M. Lappenberg Hbg. 1842.
UB. Hochst. Halberstadt, Bd. I—II, herausgeg. von G. Schmidt Lpz. 1883—84.
UB. Hochst. Hildesheim Bd. I—III, herausgeg. von K. Janicke Lpz. 1896—1903.
UB. Meißen Bd. I ed. Gersdorf in: Cod. dipl. Saxon. II, 1 Lpz. 1864.
UB. Merseburg Bd. I (962—1357), bearb. von P. Kehr in Geschichtsqu. der Prov. Sachsen Bd. 36, Halle 1899.
UB. Mittelrhein Bd. I—II ed. Beyer-Eltester-Goerz. Koblenz 1860/65.
UB. Osnabrück Bd. I—IV, herausgeg. von M. Bär, Osnabrück 1892 bis 1902.
UB. Salzburg Bd. II—IV, bearb. von W. Hauthaler u. Frz. Martin, Salzbg. 1916/28.
UB. Bistum Samland, herausgeg. von Woelky u. Mendthal Lpz. 1891.
UB. Westfalen: Bd. III, UB. Münster, bearb. v. A. Heyden, Münster 1876.
Bd. IV, Paderborn, bearb. v. R. Wilmanns, Münster 1874.
Bd. V, Papsturk. Westf., bearb. v. H. Finke, Münster 1888.
Bd. VI, Minden, bearb. v. H. Hoogeweg, Münster 1898.
Bd. VIII, Münster, bearb. v. Krumbholtz, Münster 1913.
UB. Pommern Bd. I—III, herausgeg. v. Klempin u. Prümers, Stett. 1868/91.

Waitz, Gg.: Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VII, Kiel 1876.
Weise, Gg.: Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. Berlin 1912.
Wermingh off, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. in: Grundriß der Geschichtswissensch., herausgeg. von A. Meister, Lpz. u. Bln. 1913.
Witte: Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordats, Göttg. 1883.
Wolfram, Gg.: Friedrich I. und das Wormser Konkordat, Marburg 1883.
Wretschko v., A.: Zur Frage der Besetzung des erzbichöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter in: Mitt. d. Ges. für Salzburger Landeskunde Bd. 47 (1907) 2. Heft, S. 189—303.

Lebenslauf.

Am 17. Juni 1906 wurde ich — Albert Diegel — geboren als Sohn des verstorbenen Lehrschmiedemeisters Heinrich Rudolf Diegel in Weißenborn bei Sontra, Bez. Kassel, besuchte die dortige Gemeindeschule und anschließend die Gymnasien in Eschwege, Fürstenwalde und Lichterfelde, wo ich Ostern 1926 die Reifeprüfung ablegte. Seit dieser Zeit studierte ich ausschließlich in Berlin Geschichte, Deutsch und Latein, hörte die Vorlesungen besonders der Herren Professoren Baethgen, Brackmann, Hartung, Hübner, H. Maier, Meinecke, Neckel, Norden, Oncken, Perels, Roethe, Spranger, Wilcken und nahm an den Uebungen teil bei den Herren Professoren Baethgen, Brackmann, Hartung, Hübner, Marcks, Perels, Petersen, Stutz.

Für die Anregung und Förderung der vorliegenden Arbeit bin ich Herrn Professor Baethgen (Königsberg) und Herrn Professor Caspar zu besonderem Danke verpflichtet.